Johann Adam Grüsners

Hochfürstlich-Salm-Kyrburgischen Hofraths, der Hochfürstlich-Salmischen, wie auch Hoch-Wild- und Rheingräflichen Lehen-Kanzley adjungirten Directoris, der Kurfürstlich-Maynzischen Academie der nützlichen Wissenschaften ordentlichen- und der Kurfürstlich-Pfälzischen ausserordentlichen Mitglieds

diplomatische Beyträge

Viertes Stück

Frankfurt Hanau und Leipzig
in der Andreäischen Buchhandlung
1777.

Vorbericht.

In Humbrachts höchsten Zierde Teutschlands ist, so viel ich weiß, die erste Stammtafel des erloschenen Bickenbachischen Geschlechts erschienen; da aber der Hochgräflich-Erpachische Superintendent und Consistorial-Rath,

Herr Schneider, bey Verfertigung der Gräflich-Erpachischen Historie sothane Stammtafel allzu unterbrochen und mangelhaft fande, den Abgang jedoch, vermuthlich aus Mangel hinlänglicher Nachrichten und Urkunden, nach Wunsch nicht ersetzen konnte: So machte er einen Entwurf einer vollständigern Stammtafel, schaltete diese seiner obgedachten Erpachischen Historie an dem ihme am schicklichst-geschienenen Ort ein, und erprobte sie mit Urkunden, Anmerk- und Erläuterungen.

Vorbericht.

Ich hatte vor einigen Jahren das unvermuthete Glück, verschiedene Bickenbachische Urkunden in die Hand zu bekommen, welche, allem Ansehen nach, in dem Gräflich-Erpachischen Archiv nicht befindlich, folglich dem Herrn Schneider unbekannt gewesen sind; Ich sahe sogleich, daß ich durch die darinnen enthaltene Nachrichten in Stand gesetzet sey, des Herrn Schneiders Bickenbachische Stammtafel zu vermehren und zu verbessern: und dieses bewog mich, der Geschichte dieses Geschlechts auf alle mir

mögliche Art nachzuspüren, worinnen es mir auch in so weit geglückt hat, daß ich hiermit ein weit vollständigeres Stammregister, als die Humbracht- und Schneiderische sind, dem Publicum vorlegen kann. Geschrieben zu Kyrn an der Nahe, den 30sten December, 1775.

---

ach.

n. | Runcke von Cr | Waldenburg.

V. zu urg . Eli- berg.

37)

V

3) Dietrich II. Gem. Barbara von Bibra.

Ulrich zu in Pfar zu eim 146

N. N. Gem. helm von geloch.

3) Barbara. Gem. I. Hans von Hirschhorn. II. Wilhelm Dürner von Dürnau.

Dip

Bikkenbachisches Stamm-Register

zur Ergänzung

des

in Schneiders Erpachischen Historie

befindlichen Entwurfs

einer

Bikkenbachischen Stammtafel

mit

verschiedenen noch zur Zeit im Druck nicht erschienenen Urkunden

PROBATIO I.

CONRAD I.

In denen Urkunden des mittleren Zeitalters ist dieser Conrad der erste a) des Bickenbachischen Geschlechts, so darinnen vorkommet, dahero auch der Herr Consistorial-Rath Schneider sein Bickenbachisches Stammregister mit demselben anfängt, somit das Humbrachtische vermehrt und verbessert hat: ich mache gleichfals mit selbigem den Anfang, weilen es mir an älteren Nachrichten und Urkunden ermangelt. Dieser Conrad erscheinet zum ersten mal in dem Jahre 1130, und zwar in drei verschiedenen Urkunden. In den beiden ersteren b) kommet er vor als Zeuge et quidem inter testes liberos,

a) Es soll zwar nach Lucæ Grafensaal pag. 820. ein Fridrich von Bickenbach um das Jahr 933. gelebt und ein Henrich im Jahr 938. dem Turnier zu Magdeburg beigewohnt haben; Es ist dieses alles aber als eine Ruxnerische Erdichtung anzusehen. Eben so wenig glaube ich, daß eine Anna von Bickenbach, deren Humbracht Tab. 274. gedenket, im Jahr 945. gelebt habe und mit Fridrich von Rudickheim vermählt gewesen seie, denn die Geschlechtsnamen sind viel später entstanden.

b) De Gudenus Codex Dipl. Tom. I. pag. 83. und Ioannis Spicileg. pag. 116. wie auch rerum Mog. Tom. II. pag. 581.

beros, i. e. Comites et Dynastas: die dritte hingegen a) welche III. Kalend. Decembris (30 Novembr.) ausgefertigt ist, enthält die von unserm Conrad geschehene Stiftung einer Kapelle b) in der Veste Bickenbach c), derselben geschehene Einweihung durch den Strasburger Bischof Bruno und darüber ertheilte Bestättigung des Erzbischofs Adelberts zu Mainz aus dem Geschlecht der Grafen von Sarburg. Ein überzeugender Beweis, daß die Veste Bickenbach zu Anfang des XIlten Jahrhunderts allschon auferbauet gewesen, so mit des Bickenbachischen Geschlechts Ursprung in den entferntesten Zeiten zu suchen, und unser Conrad schon damals ein Vasall des Erzstifts Mainz gewesen seie,

a) Schneiders Erpachische Historie pag. 581.

b) Das Verzeichnis der in zweien Altären und drei Tabernaklen dieser Kapelle aufbewahrt gewesener Heiligthümer siehe bei Schneiders Erpachischer Historie pag. 583. des Urkunden Buchs: jene, so bei Einweihung der Kapelle verwahret wurden, sind am Schluß der Urkunde de 1130. bemerket. Confer quoque ratione Fundationis Würdtwein Diœces. Mogunt. Tom. I. pag. 467.

c) Daß der Ort Bickenbach ein Eigenthum der fränkischen Kaiser und Könige gewesen seie, erweisen zwei in Cod. Dipl. Laurisham. Tom. I. Nro XXXVIII. und LXXXXII. ersichtliche Urkunden vom Jahr 874. und 1012. Es hat auch bereits der schon angezogene Herr Consistorial-Rath Schneider in seiner Erpachischen Historie pag. 317. sqq. eine ziemlich umständliche Anzeige von dem Ort und auch von der Veste Bickenbach mitgetheilt, worauf ich mich Kürze halber beziehe.

seie, indeme er von erwehntem Erzbischof, *Fidelis* genannt wird. Im Jahr 1131. a) bezeugte er ein Diploma des Erzbischofs Adelbert zu Mainz, welcher von denen 20. Mansis, so Ida, Gemahlin Sigfrids de Rendela Gott zu Ehren geschenkt hatte, dem Kloster Ilbenstatt Einen Mansum überliesse. Im Jahr 1133. kommet unser Conrad noch ein- jedoch zum letztenmal vor, da er von dem Erzbischof Adelbert zu Mainz als Zeuge gebraucht worden, um die durch besagten Erzbischof- Deo Sanctoque Martino famulantibus geschehene Uebergabe eines von ihm erkauften Guts zu Zozenheim b) zu bewahrheiten. Weitere Nachrichten von unserm Conrad sind nicht vorhanden; Man ist also ausser Stand, die Fragen:

a) ob er vermählt gewesen?
b) wie seine Gemahlin geheissen?
c) ob, und wie viel Kinder er gezeuget?
d) in welchem Jahr er dieses Zeitliche verlassen habe?

gehörig zu beantworten, sondern muß solches der Zukunft überlassen. Die ehehin gerecht geschienene Furcht, das Publicum mit Urkunden

a) de Guden. Cod. Dipl. Tom. I. pag. 98. und Würdtwein Notit. Abbat. Ilbenstad. pag. 16.

b) de Guden. C. Dj. T. I. pag. 111. und gehörte dieses Dorf ehehin in den Pagum Nahgowe, worüber die Wildtgrafen gesetzt waren; Anjetzo gehöret es zu den Kurpfälzischen Landen, jedoch beziehet daselbst das Hochfürstl. Salmische, wie auch Hochwildt- und Rheingräfliche Haus von dem dasigen grossen Zehenden.

zu beschenken, verlieret sich immer mehr und mehr, mithin wächset auch täglich die süsse Hofnung, daß mancher Umstand, so dermalen nur eine Wahrscheinlichkeit ist, sich bis zu einer unwidersprechlichen Wahrheit entwickeln werde.

PROBATIO 2.

GOTFRIED I.

Dem Verfasser der Humbracht-Greiffen-Clauischen Stammtafeln ware dieser Gotfried unbekannt: der Herr Consistorial-Rath Schneider würde ihn in seiner Bickenbachischen Tabelle auch nicht haben aufstellen können, wenn er denselben nicht in einer Urkunde vom Jahr 1222. a) vorgefunden hätte; dieses ist auch alles, was dem Herrn Schneider von diesem Gotfried bewußt war. Die Zeit hat nun ein mehreres entdekket, gestalten unser Gotfried bereits im Jahr 1211. in einem zwischen Gotfried von Eppstein und Eberhard von Ware errichteten Vertrag als Zeuge erscheinet b).

In kurzbemeltem Jahre 1222. hat er nebst Diethern von Catzenelnbogen, Gerharden von Schawenburg und verschiedenen Geistlichen einem zu Heppenheim auf dem Kirchhofe gemachten

a) Ioannis Rer. Mog. Tom. III. pag. 120. und de Gudenus Sylloge pag. 125.

b) Ioannis Spicileg. pag. 278.

machten Vertrag unterschrieben a). Er erscheinet ferner im Jahr 1228. da er sich nebst andern von Adel für den Bischof Beringer zu Speyer, aus dem Geschlecht der Herren von Entringen, verbürgte b). Als Pfalzgraf Otto sich weigerte, seinen Lehenmann Eckbert Schenk von Elbenstein der Lehenspflicht zu entlassen, womit er ihme propter censum de Curia Domus Theutonicæ sita in Busensheim verhaftet ware, brachte es unser Gotfried durch seine Mitvermittelung dahin, daß besagter Pfalzgraf im Jahr 1229. in das Elbensteinische Gesuch zu willigen sich entschlosse, und obbemelten Eckbert von allem Lehensverband lossprache c).

Im Jahr 1230. half er mit anderen angesehenen Grafen und Dynasten jene Alliance bezeugen, so Erzbischof Henrich von Kölln mit dem Pfalzgrafen und auch dem Margrafen von Baden gegen den Herzog von Limburg errichtete d).

Im Jahr 1236. half er die Eheberedung stiften zwischen Conrad, Herrn Ulrichs von Münzenberg Sohn, und Adelheid, einer Tochter Wilhelms Grafen von Duingen, und dessen Gemahlin Willeburgis e).

a) de Gudenus Sylloge pag. 125. et Ioannis Script. R. M. Tom. III. pag. 120.

b) Locus cit. pag. 155.

c) De Guden. Cod. Dipl. Tom. IV. pag. 872.

d) Acta Academiæ Theod. Palat. Tom. III. pag. 99.

e) Koppen Teutsche Lebenproben P. I. pag. 249. und Bericht vom Adel, pag. 340. wie auch meine Diplomat. Beiträge III. St. pag. 161.

Da im Jahr 1239. ein Vergleich zwischen dem Erzbischof Sifrid zu Mainz und dem Wildtgrafen Conrad zu Stande kame, und dieser sich unter andern anheischig machte, dem Erzbischof jenen Schaden nach vorgängiger unpartheiischen Abschäzzung zu ersezzen, so er ihme in seinen Gütern zu Meddersheim während der Fehde zugefügt hatte; So verbürgte sich desfalls unser Gotfried nebst anderen in der Urkunde benamsten Grafen und Herren a).

Alle diese zu mehrerer Erläuterung der Geschichte unsers Gotfrieds dienende Nachrichten geben gleichwol in Ansehung seiner Gemahlin b) seines Geburts- und Sterbjahrs, auch seiner Kinder nicht die mindeste Auskunft; deme ohnangesehen waget man es, ihme zwei Söhne zuzuschreiben, Namens Otto I. und Conrad II. Von jeglichem wird hierunten weitläuftiger gehandelt, und wenigstens wahrscheinlich zu machen getrachtet werden, daß sie Söhne Gotfrieds I. sind. Bei vorliegender der Geschichte Dunkelheit und bei Ermangelung beweisender Urkunden sind Muthmassungen erlaubt.

PROBA-

a) de Gudenus Cod. Dipl. Tom. I. pag. 560.

b) Confer tamen infra Probat. 9, §. III. not. a.

PROBATIO 3.

OTTO I.

§. I.

Hier wird forderſamſt erweislich zu machen nöthig seyn, daß in der Mitte des XIIIten Jahrhunderts ein Herr von Bickenbach gelebt habe, welcher der Zeitrechnung nach ein Sohn Gotfried des Iten geweſen ſeyn könne.

Dieſen Beweis enthalten die unten angebogene zwei Urkunden vom Jahr 1278. worinnen die beiden Wildtgräfliche Gebrüder Emich und Gotfried, Stiftere der Wildtgräflich-Kyrburg- und Dhauniſchen Linien, einen Ottonem de Bickenbach ihren *Nepotem*, und dieſer jene, *Avunculos* ſuos nennete. Der Vater dieſes Ottonis de Bickenbach muß alſo, inſofern man die eigentliche und etymologiſche Bedeutung der Wörter, Nepos und Avunculos zum Grunde leget, mit der Schweſter ermelter beider Wildtgrafen und derſelben Bruder, Gerhard Erzbiſchof zu Mainz vermählt geweſen ſeyn.

§. II.

Nun lebten dieſe in der Mitte des XIIIten Jahrhunderts, wie denn Wildtgraf Emich allſchon im Jahr 1248. und Gotfried im Jahr 1258 vorkommen. Es muß alſo auch ihr Schwager, der Herr von Bickenbach, um dieſe Zeit gelebt haben, und dieſer ein Sohn Gotfridi I. geweſen ſeyn, als welcher der einzige des Bickenbachi-

bachischen Geschlechts ist, so mit Anfang des 13ten Jahrhunderts erscheinet; Schneider hat wenigstens in den Urkunden sonst keinen Herrn von Bickenbach vorgefunden, und Humbracht hat diesen Gotfried in seiner Bickenbachischen Stammtafel nicht einmal aufgestellet, denn der mit Guda von Falckenstein und Müntzenberg vermählt gewesene und allda aufgestellte ungenannte Herr von Bickenbach war ein Bruder unsers Otto I. und nannte sich Conrad, wie solches an seinem Ort dargethan werden wird.

§. III.

Dieses, und daß Otto I. ein Sohn Gotfrieds gewesen seie, lässet sich auch aus der schon angezogenen Urkunde vom Jahr 1239. a) höchst wahrscheinlich herleiten, gestalten ernannter Gotfried sich in diesem Jahre für den Wildtgrafen Conrad verbürgte, welche Handlung gemeiniglich von Verwandten zu geschehen pflegte, wie denn in vorliegendem Falle die übrige Mitbürgen, nemlich der Raugraf Conrad, der Graf Simon von Sponheim, Werner von Bolanden, Philipp von Falckenstein, Philipp von Hohenvels und der Rheingraf Emmerich des Wildtgrafens Conrad nahe Anverwandte waren. Mit eben diesem Wildtgrafen Conrad, und dem Raugrafen Gerard, erscheinet mehrgemelter Gotfried von Bickenbach allschon in einer Urkunde vom Jahr 1230. unter den Zeugen des vom Erzbischof Henrich zu Kölln mit dem Pfalz- und mit dem Mar-

a) Bey de Guden. C. D. T. I. pag. 560.

Margrafen von Baden gegen den Herzog von Limburg eingegangenen Bündnisses a). Da also der Sohn unsers Gotfrieds von Bickenbach mit der Tochter des Wildtgrafens Conrad vermählt ware; so hatte wol diese Verwandtschaft den Gotfried von Bickenbach veranlasset, sich für den Schwiegervater seines Sohnes zu verbürgen.

Die Existenz eines in der Mitte des 13ten Jahrhunderts im Leben, und mit einer Wildtgräfin vermählt gewesenen Sohnes Gotfridi I. Herrn von Bickenbach wäre solchergestalt ausser Zweifel gesezzet: Nun käme es darauf an, ihre beiderseitige Namen zu bestimmen.

§. IV.

Es ist aber fast unbegreiflich, daß unter der zahlreichen Menge der Wildtgräflich- und Bickenbachischen Urkunden sich nicht eine einzige vorfindet, die den Namen des mit einer Wildtgräfin vermählt gewesenen Herrns von Bickenbach, ja nicht einmal den Namen dieser Wildtgräfin selbst enthält. Der Freyherr von Senckenberg, so bekanntlich mehrere Jahre lang in Wildt- und Rheingräflich-Dhaunischen Diensten gestanden, giebt zwar in seinem damals verfertigten, und noch bis jezo ungedruckten Wildtgräflichen Stammbaum dem in Frag stehenden Herrn von Bickenbach den Namen Otto, weiß aber den Namen seiner Gemahlin, der Wildtgräfin,

a) Acta Acad. Palat. Tom. III. pag. 99.

gräfin, nicht anzugeben; dahingegen Schilter a) deme aus dem Hochfürstlich-Salmischen Archiv zu Anhoth beträchtliche genealogische und historische Nachrichten mitgetheilet worden, nur allein den Namen der Bickenbachischen Gemahlin, nemlich Gertrud, angiebt.

Beide Autores haben viele, ja volle Vermuthung für sich, da sie Nachrichten aus Archiven erhalten, die für mich bis jetzo noch verschlossen sind; Ich habe demnach keinen Anstand nehmen dörfen, die Namen Otto und Gertrud beizubehalten; Es trägt zur Sache ohnehin nicht viel bei, ob sie diese oder andere Namen geführet: Genug, daß die Existenz dieser Personen erprobet, und andurch der Mangel ersezzet ist, so sich in des Herrn Schneiders Bickenbachischen Stammtafel zeiget, obgleich mehrere und nähere Nachrichten von selbigen nicht mitgetheilet werden können. Inzwischen dörfte man wol auch nicht irren, wenn man den in einer Urkunde vom Jahr 1277. b) vorkommenden Otto von Bickenbach für den mit der Wildtgräfin Gertrud vermählt gewesenen Otto I. ansiehet, zumalen die bei seinem Sohn Otto II. vorkommende Urkunden vom Jahr 1278. offenbar von diesem und nicht von Otto I. verstanden werden müssen.

PRO-

a) Thesaur. Antiquit. Teut. Tom. III.

b) Acta Acad. Theod. Palat. Tom. III. pag. 101.

PROBATIO 4.

OTTO II.

§. I.

Die in Probatione antecedenti bemerkte zwei Urkunden vom Jahr 1278. machen den vollständigen Beweis, daß unser Otto eine Wildtgräfin zur Mutter gehabt habe, und er einfolglich, nach einmal für richtig angenommenen Satz, daß ihr Gemahl sich Otto von Bickenbach genannt habe, desselben, und zwar Erstgeborner Sohn gewesen seie.

Humbracht scheinet von ihm eine, wiewol dunkle Nachricht gehabt zu haben, gestalten er dem Ulrich von Bickenbach, Dhomsänger zu Mainz, einen ungenannten Bruder gegeben, darinnen aber geirret hat, da er eine Guda von Falckenstein und Müntzenberg als Mutter dieser beiden Brüder dargestellet, wie solches in Probat. 7. §. VII. sqq. wird erwiesen werden.

Der mehrangezogene Herr Schneider hat zwar aus Joannis Script. Rer. Mogunt. nähere Nachrichten geschöpft, gestalten er allda zwei Brüder, Namens Otto und Ulrich, in einer Urkunde vom Jahr 1299. angetroffen; Da er aber ihren Vater nicht ausfündig machen können, auch an dem Humbrachtischen Vorgeben, daß obberührte Guda die Mutter dieser beiden Brüder gewesen seie, allem Ansehen nach gezweifelt haben mag; So hat er für gut gefunden,

den, von ihren Eltern in seiner Bickenbachischen Stammtafel gänzlich zu abstrahiren.

So gehet es, wenn man zwar den besten Fleiß anwendet, aber an Hülfsmitteln Mangel leidet: ohne die beide obangezogene Urkunden vom Jahr 1278. a) würde vielleicht noch lange unbekannt geblieben seyn, daß in diesem Jahre ein Otto von Bickenbach gelebt habe, der eine Wildtgräfin zur Mutter gehabt, und der nemliche Otto seye, so bei Joannis b) Script. Rer. Mogunt. im Jahr 1299. mit seinem Bruder Ulrich vorkommet.

Nach dieser also hergestellten bisherigen Unrichtigkeit der Humbracht- und Schneiderischen Stammtafeln wendet man sich zu den übrigen unsern Otto II. betreffenden Nachrichten.

§. II.

Gleichwie derselbe im Jahr 1278. c) die zwischen seiner Mutter Brüdern, denen Wildtgrafen

a) Die erste dieser Urkunden, so in Dominica Esto michi ausgefertiget worden, gehöret noch unter die Chartas ineditas: Von der zweitern aber stehet ein Auszug in der kurzgefaßten Geschichte des Wildt- und Rheingräflichen Hauses, pag. 203. so erst im Jahr 1769. im Druck erschienen ist.

b) Tom. II. pag. 410.

c) Ich weiß nicht, was ich aus einer, in Schannats Hist. Fuld. pag. 354. befindlichen Urkunde vom Jahr 1275. machen soll: es heißt darin also:

„Nos Reinhardus Dominus de Hagenowe - protestamur, quod nos castrum *Bigenbach*, cum omni „Jure

fen Emich und Gotfried, entstandene Irrungen als ein erkohrner Schieds-Richter durch seinen Ausspruch geendiget hatte: Also ließ er sich auch im Jahr 1281. bei dem zwischen dem Erzbischof Werner zu Mainz und denen Grafen von Sponheim zu Stand gekommenen Vergleich als einen Zeugen gebrauchen a).

Im Jahr 1283. als Graf Ludwig von Rieneck seinem Tochtermann Ulrich von Hanau die Ersezzung seiner per pacta dotalia de anno 1272. auf das Schloß Grumbach verwiesener Ehesteuer auf das Schloß Rotenfels und allenfalls auch auf das Schloß Luden und deren An- und Zugehörungen versicherte; so gabe unser Otto nebst anderen Herren und Edelleuten einen Zeugen bei dieser Handlung ab b), so wie er im Jahr 1288. den Hanauischen Verzieg auf das Erb zu Müntzenberg, Assenheim und zum Hain,

„Jure, quo ipsum comparaveramus, Domino „Nostro Abbati Fuldensi - resignavimus - ita, „quod ipse Dominus Abbas Henricum dict. „Vincke Militem, Joannem de Amera et *Fride*-„*ricum* de Bigenbach in eodem castro-Jure here-„ditario Suos perpetuo habeat Castellanos etc.
Schannat glaubet, daß Bigenbach und Bickenbach einerlei seie; da aber schon lange vor dem Jahr 1275. das Bickenbachische Geschlecht existiret, und selbiges ein Schloß dieses Namens besessen haben muß: So deucht mich, daß Bigenbach und Bickenbach zwei ganz unterschiedene Schlösser gewesen sind.

a) Kremers Beiträge, 2tes Stück pag. 232.

b) Koppen teutsche Lehenproben, P. II. pag. 82.

Hain, doch das 6te Theil vorbehalten, zu Stande bringen half a).

§. III.

Seit obbemeltem Jahre kommet unser Otto nicht ehender vor, als im Jahr 1291. da derselbe bei dem, von dem Erzbischof Gerhard zu Mainz in Betref des strittig gewordenen Patronat-Rechts der Kirche zu Rollbach gefällten Schiedsrichterlichen Ausspruch als Zeuge erschiene b), nachdem er wenig Wochen zuvor die Herren von Falckenstein und Heusenstamm, und die zwischen ihnen obgewaltete Strittigkeiten mit Gotfried Herrn von Eppstein und andern entschieden hatte c).

§. IV.

Noch eine nicht minder beträchtliche Handlung wurde in diesem nemlichen Jahr 1291. von unserm Otto vorgenommen. Graf Ludwig von Rienecke sollte nach seines Vaters Absterben vom Pfalzgraf Ludwig die Belehnung empfangen: wichtige Hindernisse gestatteten ihm aber nicht nacher Heidelberg zu reisen, dahero ernannter Pfalzgraf unsern Otto von Bickenbach an bemelten Grafen von Rieneck mit der Vollmacht absendete, ihn Namens des Pfalzgrafen, jedoch mit Vorbehalt der persönlichen Erschein- und Verpflichtung, zu belehnen d).

§. V.

a) Stolbergische Deduct. wegen Königstein, No. 9.
b) de Guden. Cod. Dipl. Tom. I. pag. 847.
c) de Guden. Cod. Dipl. Tom. V. pag. 775.
d) Koppen teutsche Lehenproben, Part. I. pag. 169.

§. V.

Die kurz angemerkte Vereinigung derer Herren von Falckenstein und von Heusenstamm scheinet von kurzer Dauer gewesen zu seyn, gestalten unser Otto von den Falckensteinischen Gebrüdern Ulrich und Philipp, sodann von denen Heusenstammischen Brüdern Gerhard, Sigfried und Conrad im Jahr 1296. a) zum Schiedsrichter ihrer abermaligen Streitigkeiten erbeten wurde; und da unser Otto nebst Werner Herrn von Falckenstein und Müntzenberg b) etliche Täge zuvor einige Irrungen zwischen denen Herren von Heusenstamm und denen Einwohnern zu Sprendlingen entschieden hatte; So ist es wol ein Kennzeichen, daß unser Otto wegen seiner tiefen Einsicht und unpartheiischen Gerechtigkeitsliebe in grossem Ansehen gestanden habe.

§. VI.

Im Jahr 1299. schenkten die in der Urkunde benamste Herren Wildtgrafen ansehnliche Einkünfte der Hohen Dhomkirche zu Mainz und die darüber

a) Genealog. Dnrum de Falckenstein, pag. 6.

b) Er nennet sich in der Urkunde nicht von Falckenstein, sondern nur Werner von Müntzenberg, ohngeachtet jener sein eigentlicher Geschlechtsname war, und dieser erst nach Erlöschung des alten Münzenbergischen Geschlechts von denen Falckensteineren bekanntlich angenommen worden. Diese Urkunde stehet in de Guden. C. D. T. V. pag. 780.

darüber ausgefertigte Urkunde bezeugte unser Otto a) und sein Bruder Ulrich, Dhomherr und Sänger besagter Kirche b).

Unser Otto erscheinet ferner und zwar mit seinem Sohn Ulrich in einer Urkunde vom Jahr 1300. worinn sie sich wegen der Vogtei zu Obernburg für ihren Vetter Gotfried II. und dessen Bruders Philipp hinterlassene Wittib Adelheid verbürgten, die sich anheischig gemacht hatten, die Einwilligung des annoch minderjährigen Conrads III. in den an das Stift zu Aschaffenburg geschehenen Verkauf ersagter Vogtei und dazu gehöriger Güter besagtem Stift zu verschaffen, sobald derselbe seine Großjährigkeit erlangt haben werde c).

§. VII.

So weit reichen die Nachrichten von unserm Otto, und es ist nicht einmal eine Spur vorhanden, die den Namen seiner Gemahlin muthmassen ließ, ausser daß zwei Urkunden vom Jahr 1324. d) und 1332. e) auf die Muthmassung führen, und daß unser Otto vielleicht eine Tochter aus dem Solmischen Hause zur Gemahlin gehabt habe, denn nicht zu gedenken, daß darin Marquard Graf von Solms den Ulrich I. von Bickenbach einmal seinen Neven, das andere mal

a) Er wird in der Urkunde Miles benamset.
b) Joannis Script. Rer. Mog. Tom. II. pag. 410.
c) de Guden. Cod. Dipl. Tom. I. pag. 922.
d) Schneider. Erpach. Hist. pag. 31. Urk. Buch.
e) loc. cit. pag. 33.

mal seinen Oheim ernennet; so übergibt besagter Graf von Solms anno 1332. alle sein Erbtheil an der Burg dieses Namens und dessen Zugehörde besagtem Ulrich von Bickenbach, mit dem bedenklichen Ausdruck:

„Zu alme dem rechte alſe von dasselbe
„Erbeteil vnde die vorderunge gehabit
„ſulden han vnde beseſſin zu habene vnde
„zu beſitzene. —

Nun ware unser Otto der Vater Ulrichs I. der also von seiner Frau Mutter her Anspruch gehabt haben kan. Seine Kinder belangend, so hat es das Ansehen, daß er mit seiner Gemahlin nur ein einziges Kind, nemlich Ulrich I. gezeugt habe, indem die von selbigem abgestammte beide Töchter die alleinige Ueberbleibsel seiner Nachkommenschaft gewesen sind.

PROBATIO 5.

ULRICH.

Die bei Otto II. ad an. 1299. angezogene Urkunde beweiset ganz deutlich, daß er einen geistlichen Bruder, Namens Ulrich, gehabt habe. Er soll bereits im Jahr 1294. Thomherr zu Mainz gewesen a), und hernach Dhomsänger geworden seyn; So viel ist gewiß, daß er anno

a) Joannis Script. Rer. Mog. Tom. II. pag. 342.

1300. als Dhomherr und an. 1303. als Dhomsänger erscheinet a).

Sein Sterbjahr betreffend, so stimmen die desfalsige Nachrichten nicht mit einander überein; Joannis b) und mit ihm Schneider gibt das Jahr 1312. an: Der Freiherr von Gudenus c) hingegen behauptet, er sei den 11ten Merz 1303. von dieser Welt abgeschieden. Leztere mögte wol in diesem Stück mehr Glauben, als jener verdienen, weilen er derlei Begebenheiten genauer erforschet, und die desfalsige Archival-Nachrichten einzusehen Gelegenheit gehabt hat.

PROBATIO 6.

ULRICH I.

Daß Otto II. der Vater dieses Ulrichs gewesen sei, erprobet die bereits in Probat. 4. §. VI. angezogene, im Jahr 1300. in die decollationis Sancti Joannis Baptistæ ausgefertigte Urkunde d).

Humbracht hat ihn in seiner Stammtafel ebenfalls und mit der Anmerkung aufgestellt, daß er ein Pferd auf dem Helm geführt — im Jahr 1316. gelebt, und den 4ten Novembris

1339.

a) Würdtwein Subsid. Dipl. Tom. I. pag. 384. et de Guden. Cod. Dipl. Tom. V. pag 1127.

b) Joannis Script. Rer. Mog. Tom. II. pag. 342.

c) Cod. Dipl. Tom. V, pag. 1127. ibique allegat. Helwich in verbis: Eberhardo Cantori Vdalricus de Bickenbach in Cantoria anno 1300. successit, obiit 1303. die 11. Martii, non anno 1312.

d) loc. cit. Tom. I. pag. 922.

1339. dieses Zeitliche verlassen habe; er gibt ihme annebst zwei Brüder, Namens Conrad und Gotfried, wie auch eine Schwester, Anna genant, die mit Heinrich von Lindau vermählt gewesen seyn soll. Der Herr Consistorial-Rath Schneider, der an der Richtigkeit des Humbrachtischen Vorgebens gezweifelt zu haben scheinet, stellet zwar auch denselben dar, gibt ihme jedoch weder Brüder, noch eine Schwester, ja er getrauet sich nicht einmal dessen Eltern, auch nur muthmaslich, namhaft zu machen. Inzwischen hat mehr belobter Herr Schneider, welcher auf die Spur gekommen seyn mag, daß schon im 13ten Jahrhundert mehr dann eine Linie des Bickenbachischen Geschlechts existirt haben müsse, die im 14ten Jahrhundert vorkommende Personen um ein merkliches besser und richtiger auseinander gesetzet, als Humbracht, wiewol diese Arbeit aus Mangel der erst nachhero bekannt gewordenen Urkunden nicht vollkommen nach seinem Wunsch gerathen ist, wie denn der Herr Schneider selbsten sein Stammregister nur einen Entwurf benamset a), den er aber weit vollständiger und sonder Zweifel weit besser ausgearbeitet haben würde, wofern er die Urkunden de 1278. 1300. b) und 1362. c) gehabt hätte.

a) Erpachische Historie pag. 22.

b) Diese nebst anderen mehreren hat der Freiherr von Gudenus erst nach schon im Druck erschienener Erpachischen Historie in seinem Cod. Dipl. herausgegeben.

c) Eine bis jetzo noch dem Publicum unbekannte Urkunde.

§. II.

Unser Ulrich nun, der nach kurz angeführter Urkunde im Jahr 1300. das zu Abgebung eines Zeugen erforderliche Alter bereits erreicht hatte, wurde anno 1308. vom Pfalzgrafen Rudolph zum Burgmann der Veste Lindenfels a) angenommen, und ihme für die dem Pfalzgrafen bezalte 200. Pfund Heller jährlich 20. Pfund Heller angewiesen, die er von dem Zoll zu Bacherach empfangen sollte, wobei unser Ulrich sich vorbehielte, daß er nicht schuldig seyn solle, gegen den Erzbischof zu Mainz, gegen Eberhard von Katzenelnbogen b), und seine Freunde, dem Pfalzgrafen beizustehen c).

§. III.

Im Jahr 1312. wurde ihme vom Erzbischof Peter zu Mainz zugestanden d), seine Gemahlin Elisabeth zur Wiederlage ihres Ehe- oder Zugeldes mit 1500. Mark Denar. Coloniens. auf das Schloß

a) Dieses Schloß lieget im Odenwalde. Confer. Schneider loc. cit. pag. 29. not. a).

b) Er war vielleicht der Vater seines Schwiegersohns Johanns von Katzenelnbogen.

c) Schneider Erpachische Historie pag. 29.

d) Es findet sich bei diesem Lehenherrlichen Consens der besondere Umstand, daß Elisabeth, die Gemahlin Ulrichs von Bickenbach wegen sothanen auf das vom Erzstift Mainz Lehenrührige Schloß Bickenbach per donationem propter nuptias versicherten 1500 Mark förmlich, doch salvo jure Domini directi, belehnet wurde.

Schloß Bickenbach zu versichern a). Als eodem anno die beide Gebrüder Gerhard und Giso von Jaza b) ihr Schloß Tagisberg dem Erzstift Mainz zu Lehen auftrugen und es zu einem offenen Hauß gegen alle dessen Feinde machten; so wurden hiebei unser Ulrich von Bickenbach und sein Vetter Gotfried II. c) ausgenommen, woran wol die Verwandtschaft zwischen Bickenbach und Erpach Ursach gewesen seyn mag, gestalten Eberhard Schenck zu Erpach, dessen Vaters Bruder, auch Eberhard genannt, mit Anna, Conradi Herrn von Bickenbach, Tochter vermählt gewesen seyn soll d), eine Tochter Johanns von Jaza, Namens Agatha, zur Gemahlin gehabt hat e).

a) Schneider Erpachische Historie pag. 30.

b) Confer. Schneider Erpach. Hist. pag. 28. 36. und 322. de Guden. Cod. Dipl. Tom. III. pag. 77.

c) Man muß sich dadurch nicht irre machen lassen, daß in der hier angezogenen Urkunde Ulricus ein patruus Godefredi benannt wird; dann es ist bekannt, daß das Wort patruus in verschiedener Bedeutung gebraucht worden, wie solches Lentz in seiner Abhandlung von den manchfaltigen Bedeutungen der lateinischen Verwandtschaftsnamen bei den Scribenten mittlerer Zeit, pag. 6. seqq. mit vielen Beispielen erprobet hat.

d) vid. Schneider Erpachische Historie pag. 22 Man hat aber dieses Ehepaar in der Bickenbachischen Stammtafel nicht aufstellen können, sondern in dem Verzeichnis davon, so man nicht zu placiren gewußt, umständlicher davon gehandelt.

e) loc. cit. pag. 28.

Gegen Ende des Jahrs 1312. verkaufte unser Ulrich mit Wissen und Willen seiner Gemahlin Elisabeth an den Erzbischof Peter zu Mainz alle die Güter, so er zu Eschbach und andern in der Urkunde benamsten Orten bisher besessen und gehabt hatte a), bei welcher Handlung Gotfried III. b) von Bickenbach als Bürge der versprochenen Gewährleistung erschiene.

§. IV.

Im Jahr 1313. c) kaufte er von seinen Vettern Gotfried II. und dessen Bruders Sohne Conrad III. einige Güter zu Simmern, so ihnen als Lehenherren heimgefallen waren. Im Jahr 1317. verkaufte unser Ulrich und seine Gemahlin Elisabeth, nach erlangter Einwilligung ihrer Vettern, Gotfried III. und Conrad III. Herren von Bickenbach, alle ihre Güter zu Poppenheim, Bünsheim und Erfelden an Wiegand von Dinheim d).

Unser Ulrich muß ein Herr von grossem Verstand, und in hohem Ansehen gewesen seyn; dann

a) de Guden. Cod. Dipl. Tom. III. pag. 80.

b) Es verbürgt nach sothaner Urkunde, nebst Gotfried von Bickenbach, auch Erckinger von Franckenstein. Da nun Gotfried III. von Bickenbach mit Sara von Franckenstein, wie aus einer Urkunde vom Jahr 1320. erhellet, vermählt gewesen ist; so wird es wol Gotfried III. seyn, der sich dahier verbürgt.

c) Durch vermuthlich einen Schreibfehler setzet Schneider l. c. pag. 24. und pag. 35. diese Urkunde ins Jahr 1330.

d) Acta Acad. Palat. Tom. II. pag. 168.

dann im Jahr 1318. wurde er vom Johann, König in Böhmen und Pohlen, abgesendet, die in Fehde verfallene Grafen von Sponheim und die Ruhgrafen gütlich zu vereinigen a).

§. V.

Im folgenden Jahre 1323. oder, wie Schneider sagt, im Jahr 1322. ware derselbe ein Schiedsmann zwischen Erzbischof Mathias zu Mainz und Reinward von Strahlenheim, den Joannis, Stralenberg nennet b), brachte es auch dahin, daß dieser ein Mainzischer Burgmann wurde, und dem Kurfürsten und Stift die Oefnung in seinen Häusern Strahlenheim, desgleichen Hülfe wider alle Feinde, den Kaiser, Bischof zu Worms, Abt von Elwangen, die Hohenloher und Schenk Conrad zu Erpach ausgenommen, zu versprechen sich bequemte.

§. VI.

Im Jahr 1324. c) ware Graf Marquard von Solms d) unsers Ulrichs Gefangener, der ihn aber auf gestellete Bürgschaft Grafen Johanns von Nassau, Hartrads Herrn zu Merenberg,

a) Oratio Crollii de Anvilla pag. 41.
b) Joannis Script. R. Mog. Tom. I. pag. 646. der meines Erachtens Recht hat.
c) Hier mag ein Druckfehler im Schneider pag. 23. der Urkunde sich eingeschlichen haben, da das Jahr 1325. angegeben ist, obgleich die Urkunde loc. cit. pag. 31. das Jahr 1324. enthält.
d) Confer. Schneider loc. cit. pag. 32.

berg, und Johanns Herrn von Westerburg, sothaner Gefangenschaft, jedoch mit der Bedingnis, am Freitag vor Allerheiligentag entließ, daß er sich auf St. Martinstag wiederum zu Habichsheim a) als ein Gefangener stellen und einfinden solle, weßfalls dann ernannte Grafen und Herren sich vor 200. Mark b) guter Pfennige, drei Heller für jeden Pfennig gerechnet, verbürgten.

Gegen Ende des Jahrs 1325. gabe er einen Zeugen ab, als Mathias Erzbischof zu Mainz das Schloß Steinach am Neckar, wovon Schenk Conrad zu Erpach einen Antheil besasse, demselben für tausend Pfund Heller abkaufte c). Nicht lange zuvor hingegen war unser Ulrich der Præsident eines nach Ohlm auf dem Gau niedergesetzten Gerichts in Sachen des Erzbischofs Mathias von Mainz, und des Landgrafen Otto von Hessen d). Unser Ulrich hat sich ganz besonders hervorgethan, und muß in ungemein grossem Ansehen gestanden haben, da er zu vielen wichtigen Handlungen gebraucht worden, wie sich ab nachstehendem weiters ergeben wird.

§. VII.

a) Dieses ist sonder Zweifel das in den übrigen Urkunden mit den Namen Habitzheim, auch Habersheim vorkommende von Fuld lehenrührige Schloß.

b) Confer. Schneider loc. cit. pag. 32. Urkund.

c) Joannis Script. Rer. Mog. Vol. I. pag. 618.

d) loc. cit. vol. I. pag. 647.

§. VII.

Im Jahr 1327. wurden unter Vermittelung des Erzbischofs Mathias zu Mainz, Johanns Herrn von Brunshorn und unsers Ulrichs die Burger zu Boppard dahin gebracht, daß sie sich endlich dem Erzbischofen Baldewin zu Trier unterwarfen, und desfalls eine briefliche Urkunde ausstellten a).

Im Jahr 1328. öfnete Rheingraf Johann der I. und dessen zu dem obersten Haus Rheingrafenstein gehörige Gemeinere, namentlich Endres von dem Steine, Werner und Gieselbrecht genannt, die Wintere, die vorbenannte Burg dem Erzbischoffen Mathias zu Mainz, dem Grafen Johann von Sponheim, die die Stadt Kreuznach nach ihme besitzen würden, sodann denen Städten, Mainz, Strasburg, Worms, Speier und Oppenheim; bei dieser damals äusserst wichtigen Handlung erschiene unser Ulrich als Zeuge, und mit ihme Gotfried Herr zu Eppstein, und Luther Herr zu Isenburg b).

§. VIII.

Im Jahr 1329. verkaufte er unter Einwilligung seiner Gemahlin Elisabeth und seiner Töchter Agnes und Amena einen vom Stift Fuld lehenrührigen Hof zu Grossen-Umstatt an Herrn Sterckerade von Breuberg für 400. Pfund Heller, wobei er den Wiederkauf für sich und seine

Erben

a) ab Hontheim Hist. Trev. Tom. II. pag. 111.
b) Die Gemeinschaft, pag. 445.

Erben ausdrücklich vorbehielte a). Graf Marquard von Solms, der oberzehlter maaßen, im Jahr 1324. ein Gefangener unsers Ulrichs war, übergabe demselben im Jahr 1332. alle seine an die Burg Solms und deren Zubehörde habende Forderung und Ansprüche b); die Veranlassung dieser Cession ist in der darüber ausgefertigten Urkunde nicht deutlich gemeldet: Vielleicht hatte Marquard sich nach seinem anno 1324. gethanen Versprechen in der bestimmten Zeit nicht wieder sistiret, und da er die damals zur Straf bestimmte 200 Mark Pfennige nicht bezalen können, statt deren sein Erbtheil an Solms unserm Ulrich, der vielleicht von seiner Mutter her einen Anspruch auf Solms hatte c), abgetretten.

Drei Jahre hernach auf Donnerstag vor Simonis und Judæ 1335. erhielte derselbe einen Schuldschein von Salmann Bischof zu Worms, worinnen dieser verspricht, daß, wenn er zu dem ruhigen Besitz seines Bisthums gelanget sey, und einen Monat hernach von Ulrich von Bickenbach gemahnet würde, er demselben 200 Pfund Heller bezahlen wolle d).

§. IX.

Endlich wird in einer Urkunde vom Jahr 1339. e) unsers Ulrichs noch einmal gedacht, und

a) Schneider loc. cit. pag. 24.
b) Idem in seiner Erpachischen Historie pag. 33.
c) Confer. supra Probat. 4. §. VII.
d) Schneider Erpachische Historie pag. 35.
e) de Gudenus Cod. Dipl. Tom. I. pag. 953.

und hat es das Ansehen, daß er kurz hernach den Weg alles Fleisches gegangen sey, wie solches ab denen am Freitag nach St. Lucien Tag besagten Jahrs ausgefertigten vier Theilungs-Vergleichs- und Vertrags-Urkunden erhellet, und wovon hierunten bei Conrad III. ausführlicher gehandelt werden wird.

§. X.

So viel nun die Gemahlin unsers Ulrichs belanget, so haben die bisher angezogene Urkunden allschon erprobet, daß sie den Namen Elisabeth geführet habe; ihren Geschlechtsnamen hingegen hat uns der Herr Consistorialrath Schneider geliefert, und aus ihrem Wappen entdeckt, daß sie aus dem uralten und vornehmen Geschlecht der Herren von Limpurg an der Lahn entsprossen gewesen a).

§. XI.

a) Schneider l. c. pag. 24. Urkundenbuch. Die in Reinhards kleinen Ausführungen p. 312. befindliche Limpurgische Stammtafel stellet diese Elisabeth nicht dar; inzwischen und woferne Schneider Recht hat, muß sie der Zeitrechnung nach ehender eine Tochter Johanns I. von Limpurg, als jene Elisabeth gewesen seyn, von welcher die Limpurgische Chronigk pag 28. saget: Die dritte hies Jungfrau Else und war eine gute Jungfrau zu kauffen, und war bei der Landgräfin von Hessen, die ihr grosse Ehr thäte, und welche nach der Reinhardischen obgemelten Stammtafel ohnvermählt gestorben seyn soll. Confer. meine Diplomat. Beiträge, II. St. pag. 28.

§. XI.

Diese beide Eheleute hatten aber nicht das Vergnügen, eine männliche Nachkommenschaft zu hinterlassen, dann nach Ulrichs Tod waren nur zwei Töchter vorhanden, nemlich Agnes und Amena a): jene ware bereits mit Grafen Johann von Katzenelnbögen b), und letztere mit Gerhard c) Grafen von Rieneck

a) In einigen Urkunden wird sie Amene, in andern aber Mene genennt. Im Jahr 1329. kommet sie mit ihrer Schwester Agnes als ledig vor, und 10 Jahre darnach als vermählt: in dieser Zwischenzeit müssen sich also beide Schwestern vermält haben.

b) Vid. Schneider Erpachische Historie pag. 43. Aber wer der Vater dieses Grafen Johanns gewesen sey, weiß ich nicht zu bestimmen. In Lucæ Grafensaal pag. 187. heißt es: Johannes III., Graf zu Katzenelnbogen (ein Sohn Bertholdi) wird insgemein Ritter tituliret; wiewol er zur Gemahlin hatte Frau Elisabeth, geborne Freifrau von Querfurt, so starbe er dennoch anno 1330. ohne Kinder. Pag. 190. loc. cit. geschiehet zweier andern Johann Meldung, aber beiden werden auch andere Gemahlinnen beigeleget. Es bleibt also die Erörterung dieser Frage in so lange ausgesetzet, bis etwa eine förmliche Katzenelnbogische Geschlechtstafel erscheinet. Inzwischen zeigen die vorhandene Urkunden, daß Graf Johann mit seiner Gemahlin Agnes einen Sohn Eberhard und eine Tochter Elisabeth gezeugt habe.

c) Schneider loc. cit. und Humbracht l. c. Tab. 274. welcher hinzugesetzet, daß seine Gemahlin, Mene von Bickenbach, den 10ten April 1367. gestorben sey; inzwischen wußte Humbracht nicht, daß gedachte Mene eine Schwester, Namens Agnes, gehabt habe; daß aber

neck a) vermählet; obangezogene Urkunden vom Jahr 1339. nebst verschiedenen anderen von den nachfolgenden Jahren, als 1340, 1342, 1347, 1357, 1362 und 1363, die mehrestentheils in oft angezogener Schneiders Erpachischen Historie anzutreffen sind, geben hierüber den Beweis zum Ueberfluß.

Was sich hiernächst mit unsers Ulrichs hinterlassenen Wittib und zweien Töchtern der Erbschaft halber zugetragen habe, davon soll hier unten bei Conrad III. weitläufig und umständliche Nachricht mitgetheilt werden.

§. XII.

Schließlichen wird nur noch dieses dahier angemerkt, daß die hinterlassene Wittib unsers Ulrichs wenig Jahre nach ihres Gemahls Absterben ebenfalls in die Ewigkeit übergegangen sey; dann in der hier unten anliegenden Urkunde vom Jahr 1347. feria secunda post festum corporis Christi wird ihrer als einer bereits abgestorbenen Person gedacht.

Gleichwie nun die Ottonische Linie mit Ulrich II. im Mannsstamm erloschen; so wendet man

aber auch gedachter Graf von Rieneck, sich Gerhard genannt habe, erprobet die Urkunde de 1347. Er war ein Sohn Grafen Heinrichs und starb gegen das Jahr 1366. Conf. Koppen Lehnproben, P. II. pag. 63.

a) Seine Tochter Margreth erhielte den Graf Johann von Wertheim zum Gemahl, dessen Sohn, auch Johann genannt, sein Antheil an Bickenbach an Conrad XI. von Bickenbach wieder verkaufte.

man sich nunmehro an die andere, durch Conrad II. gestiftete Branche des Bickenbachischen Geschlechts.

PROBATIO 7.

CONRAD II.

§. I.

Ohnerachtet die Abstammung dieses Herrn von Bickenbach von Gotfried I. nicht so wahrscheinlich zu erweisen thunlich und möglich ist, als der desfalsige Beweis bei Otto I. ausgefallen seyn dörfte: so findet man gleichwol keinen Anstand, diesen Conrad als einen, und zwar den jüngern Sohn Gotfrieds I. sofort als einen Bruder Ottonis I. anzunehmen, in mehrerem Betracht es eines theils mit der Zeitrechnung zutrift, andern theils sonsten kein Herr von Bickenbach um die Zeit vorkommet, da Gotfried I. gelebt hat, von deme man eine Nachkommenschaft vermuthen könnte.

§. II.

Es erscheinet zwar in der schon angezogenen Urkunde vom Jahr 1236. a) nebst Gotfried I. ein Christianus de Bicgenbach, welcher jedoch, wenn er auch aller vorhandenen Zweifelsgründen

a) Bei Koppen teutsche Lehnproben, P. I. pag. 249. und Bericht vom Adel in Teutschland, pag. 340.

den a) unangesehen, zu dem Bickenbachischen Geschlecht gezehlt werden wollte, keine besondere Linie gestiftet zu haben, um deswillen zu vermuthen stehet, da der Name Christian in der Folge und bis zu erfolgter gänzlichen Erlöschung dieses Geschlechts nicht ein allereinzigesmal mehr angetroffen wird.

Alle Familien haben ihren Lieblingsnamen b) gehabt, und haben sie zum Theil noch wirklich: in der Bickenbachischen nimmt man wahr, daß die Namen Conrad, Gotfried und Ulrich am mehresten vorkommen; mithin wäre es fast unbegreiflich, daß, wann ein Christian gelebet, und über dieses den Stifter einer eignen Linie abgegeben hätte, weder einem seiner Söhnen, noch einem seiner Enkel der Name Christian beigelegt worden wäre.

Der

a) Bekannt ist es, daß unter den Castrensibus mehrentheils einer gewesen, der den Namen des Castri und dessen Besitzers geführet: Beispiele dießfalls vorzulegen, würde also überflüßig seyn. Dieser Umstand allein erreget ein starkes dubium, daß Christianus de Bicgenbach zu dem Geschlecht dieser Dynasten gehöre.

b) Zum Beispiel will man nur einiger Familien erwehnen. Im Bolandischen Geschlecht war es der Name, Werner. Im Rheingräflichen Haus der Name, Johann. Im Merenbergischen Geschlecht, Hartrad: bei dem Limpurgischen, Gerlach: im Falckensteinischen, Philipp: im Leiningischen, Emich: im Reussischen, Heinrich: im Obersteinischen, Wirich: im Virneburgischen, Rupert: im Veldenzischen, Gerlach.

Der Konsistorialrath Schneider scheinet eben dieser Meinung gewesen zu seyn, da er ermelten Christian in seiner Bickenbachischen Stammtafel nicht aufgestellet, den er gleichwol in der Urkunde vom Jahr 1236. angetroffen hat, oder doch hätte antreffen können, indeme dessen Erpachische Historie ererst im Jahr 1736. der Bericht vom Adel in Teutschland hingegen, worinnen besagte Urkunde beigedruckt ist, allschon im Jahr 1721. durch den Druck bekannt gemacht worden.

§. III.

Dem seye nun inzwischen, wie ihm wolle, so bleibt doch immer so viel richtig, daß unsers Conrads II. Nachkommenschaft sehr zalreich gewesen, und über 200 Jahre geblühet habe.

Und eben hierinnen bestehet die anderweite Verbesserung der durch den oft belobten Herrn Schneider verfertigten Bickenbachischen Stammtafel, welche zu Verbesserung jener, so Humbracht zusammen getragen hatte, dienen sollte, auch zeithero gedienet hat. Wer weiß, ob nach Verlauf einiger Jahren nicht auch das gegenwärtige merklich vermehrte Stammregister aus Veranlassung neuer, ins Publicum kommender Urkunden weiters vermehrt, corrigirt und verbessert werden wird.

§. IV.

Man wendet sich diesem vorgängig zu der Geschichte Conradi II. von Bickenbach, dessen

Kinder

Kinder dem Herrn Schneider eben so unbekannt geblieben, als dem Herrn Humbracht der Name des, mit Guda von Falckenstein und Münzenberg vermählt gewesenen Herrn von Bickenbachs ware, der ihn dahero als einen ungenannten in der Tabula genealogica 274ta aufgestellet, ihme aber ganz andere Kinder, als er würklich gezeuget, zugeschrieben hat.

§. V.

Dieser unser Conrad erscheinet zum erstenmal in einer Urkunde vom Jahr 1260. a) da er und seine Gemahlin Gutta, die von seiner Schwiegermutter ererbte Güter zu Rolbach dem Teutschen Orden käuflich überliese.

Im Jahr 1268. b) übergabe er nebst c) Reinharden von Hanau, Philipsen von Falckenstein und Engelharden dem ältern und jüngern von Weinsperg die Pfarrkirche im Dorf Bickenbach

a) Bei de Guden. Cod. Dipl. Tom. IV. pag. 896.

b) l. c. Tom. I. pag. 723. und in Schneiders Probationibus der Bickenbachischen Stammtafel befindet sich ein Druckfehler, indeme statt 1268. 1368. hingesetzt worden. Confer. quoque Würdtwein diœces. Mog. Tom. I. p. pag. 467.

c) Woher die vier Geschlechter Bickenbach, Hanau, Falckenstein und Weinsperg das Jus Patronatus der Pfarrkirche zu Bickenbach erlanget, ist eigentlich nirgends angemerkt; muthmaslich gehörte dieses Jus Patronatus vorhero denen Herren von Münzenberg, so anno 1256. im Mannsstamm erloschen, von denen es an die kurz bemelte Familien als Miterben von Münzenberg gediehen ist.

den Nonnen zu Padenhausen a), welche Schankung der Erzbischof Werner von Mainz bestätigte; hievon schreibt Joannis b) also:

„Quam severus Archiepiscopus Moguntinus Wernerus erga legum erat contemptores, tam benignus erat bonis. Documento sunt Vestales Padenhusenses. His cum Conradus de Bickenbach, Reinhardus de Hagenawe, Philippus de Falckenstein. & duo Winsbergii Engelhardus Senior & iunior parochialem Bickenbacensem his temporibus contulissent, ipse rogatus, una cum collegio Metropolitano, illam ipsis benevolo consensu firmavit.

§. VI.

Weitere Nachrichten von ihme sind nicht vorhanden, und sogar dessen Sterbjahr ist nicht zu bestimmen; Es behauptet der Herr Schneider c), derselbe seye vor dem Jahr 1290 gestorben; aber zwey

a) Dieses Kloster ist durch Luckard von Müntzenberg, einer Schwester Ulrichs II. von Müntzenberg, des Letzten dieses Geschlechts im Jahr 1252. zu bauen angefangen worden, und war besagte Luckard die erste Aebtißin sothanen Klosters, worinnen also der Grund obiger Schankung verborgen lieget. S. meine diplomat. Beiträge III. St. pag. 174.

b) Script. Rer. Mog. Vol. I. pag. 617.

c) loc. cit. pag. 23. allwo jedoch ein abermaliger Druckfehler sich eingeschlichen hat, da das Jahr 1390. statt 1290. angegeben worden.

zwei Urkunden vom Jahr 1276 a) erweisen, daß unser Conrad schon damalen nicht mehr im Leben wäre, gestalten seine Gemahlin als Wittib darinnen vorkommet, von welcher man nunmehro umständlicher handeln muß, weil in Ansehung ihrer Eltern bis jetzo noch keine vollkommene und gewisse Nachrichten vorhanden sind.

§. VII.

In Lucæ Grafensaal wird sie Jutta benamset, mit dem Zusatz, daß sie die zweyte Tochter Graf Philipps des ältern von Falckenstein gewesen sey b).

Humbracht nennet sie Guda von Falckenstein und Müntzenberg, ohne ihre Eltern namhaft zu machen.

Der Herr Konsistorialrath Schneider nennet sie ebenfals Guda, sagt aber dabey, daß sie eine von Falckenstein - Clingenberg gewesen sey, ohne von dieser angeblichen besondern Falckensteinischen Linie einige Auskunft mitzutheilen c).

a) Es sind nunmehro zwei Urkunden vom Jahr 1276 bekannt; die erste stehet auf V. Kal. Junii in de Guden. Cod. Dipl. Tom. IV. pag. 930. und die andere in Crastino Sti Jacobi im Urkundenbuch der behaupteten Vorrechten der alten Königl. Bannforsten pag. 65 Jene war dem Herrn Gebauer nicht bekannt, und letztere hat ihn anfänglich auf eine irrige Muthmassung geführet.

b) pag. 961.

c) loc. cit. pag. 23.

Der Herr Professor Gebauer thut gleichfalls von ihr Erwehnung a); da er den Namen der Gemahlin Kaisers Richardi untersuchet; er erkläret sich daselbst folgendergestalt:

„Ich fand in dem dreyeichischen Beweis- „und Urkundenbuch No. 40. b. pag. 65. „einen Brief des Anfangs: Jutta a Dna „de Bickenbach tenore presentium ad uni- „versorum notitiam pervenire cupio. „Diese Jutta gedenket in solchem Briefe „ihres præcordialissimi patris Philippi de „Falckenstein pie record. Sie spricht auch „von ihren perdilectis fratribus Philippo „& Wernhero de Mynczenberg. Bald „wollte mir das Blatt schiesen, daß diese „Jutta die Jutta Augusta, nachgehends ver- „mählte Frau von Bickenbach sey, und „daß solches der Buchstab a. anzeige, der „sonst keine Deutung hat. Ich erinnerte „mich, daß Thomas Wikes die schöne „Falckensteinin mit dem Ehrennamen einer „Augustæ und zwar mit Recht belegt hat. „Friedrich Lucæ hatte mir einmal in Kopf „gesetzet, daß die Kaiserin Göde geheissen „habe; und ob er wol die schöne Göde von „der Gutta von Bickenbach unterscheidet, „hatte ich doch schon aus einem andern „Briefe bey dem Herrn Joannis Tom. II. „Scriptor. Mogunt. p. 541. wahrgenom- „men, daß unter Göde, Guda und Jutta

„kein

a) Leben und Thaten Kaisers Richards pag. 248.

„kein Unterschied sey. Es nennet daselbst
„Wernher von Müntzenberg eben diese
„Frau dilectam olim Sororem nostram,
„Dominam Gudam, uxorem quondam
„nobilis Viri Conradi de Bickenbach. —
„Ich bin nunmehro der Meinung, daß in
„dem dreyeichischen Document durch ein
„Peccatum omissionis, so im Abschreiben
„oder im Drucke begangen worden, das
„Wort: Klingenberg ermangele und es
„heisen müsse: Iutta a Klingenberg, Do-
„mina de Bickenbach. S. Herrn Schnei-
„ders Erpachische Historie unter den Ur-
„kunden p. 23.

§. VIII.

Die im Jahr 1745. durch den Druck bekannt gewordene Genealogia Dominorum de Falckenstein nennet a) die Gemahlin unsers Conrads von Bickenbach nach Anleitung einer Urkunde vom Jahr 1290. b) Gudam de Clingenberc *uxorem* quondam nobilis Viri Conradi de Bickenbach, und zugleich eine Schwester Werners von Müntzenberg und Falckenstein, sofort eine Tochter Philipps I. von Falckenstein, und seiner daselbst ungenannten Gemahlin von Müntzenberg.

Wann nun ab allem deme weiter nichts erprobt ist, als daß die Gemahlin Conradi II.

a) Probat. 7. und 8.
b) ex Joannis Script. Mogunt. Tom. II. pag. 541.

von Bickenbach sich Guda a) genannt habe, und eine Tochter des berühmten Philipps I. von Falckenstein gewesen sey, der durch die Heyrath einer Münzenbergischen Erbtochter Namens Anna, die beträchtliche Müntzenbergische Güter an sich gebracht hat: So bleibet zu untersuchen übrig, aus welcher Veranlassung unsere in Frag stehende Guda oder Jutta nicht allein in der kurz angezogenen Urkunde vom Jahr 1290 b), sondern schon vorhero im Jahr 1276, nach Zeugnis V. Kal. Junii ausgefertigten Urkunde c), Domina de Clinginburg benamt werde, da doch keine besondere Falckenstein-Clingenburgische Linie in oballegirter Genealogia Dominorum de Falckenstein aufgestellt ist?

§. IX.

Man gestehet ganz offenherzig, daß der Name Domina de Clinginburg sehr vieles Nachdenken und nicht wenig Nachschlagen veranlasset habe, da man diesen Umstand gern seiner Dunkelheit entreissen wollte; mit dieser würde auch der Sachen wahre Beschaffenheit noch länger umhüllt geblieben seyn, woferne der Freiherr von Gudenus in seinem unschäzbaren Codice Diplomatico d) die hier oben pag. 35. bereits angeführte Urkunde

a) Guda, Gutta, Jutta: unter diesen Namen kommet sie in den Urkunden vor, und bedeutet nach der durchaus angenommenen Erklärung, Judith.

b) Joannis Script. Rer. Mog. Tom. II. pag. 541.

c) de Guden. Cod. Dipl. Tom. IV. pag. 930.

d) Tom. IV. pag. 896.

Urkunde vom Jahr 1260. nicht ans Licht gebracht hätte; die hieher zur Sachen Erläuterung dienende Stelle lautet also:

„quod ego Conradus de Bickenbach & „uxor mea Gutta, filia illius de Valckenstein recognoscimus — Nos vendidisse „bona que sita sunt in Rollebach in redditibus Vmarcarum Fratribus de Domo „Teutonica in Mergentheim — quos videlicet reditus *Socrus mea relicta* quondam Cvnradi pincerne de Clingenberc, „debeat mihi in predicta villa deputasse &c.

Wann nun allhier unser Conrad von Bickenbach seine Gemahlin Gutta ausdrücklich eine Tochter Philipps von Falckenstein auch zu gleicher Zeit seine Schwiegermutter abermals ausdrücklich eine ehemalige Wittib des abgelebten Schenks Conrad von Clingenberg a) nennet: und denn annebst von zweyen Gemahlinnen des Philipp von Falckenstein nicht das mindeste b), wohl

a) Von denen Schenken von Clingenberg meldet der Freiherr von Gudenus in seinem Cod. Dipl. Tom. III. pag. 388. folgendes: Ante Ebersteinios Saeculo XIII. fuit (Oppidum Protselden) in dominio Dynastarum sese vocantium Pincernas de Clingenberg & de Brathselden. Nec dubium, quin hi Pincernæ arctissimo necessitudinis vinculo fuerint juncti Pincernis Imperii de Limburg, æque ac Ebersteinensibus Comitibus, indice sigillo de utriusque stirpis tessera participante. Est enim perpendiculariter sectum; Area dextra Limburgicas exhibens Arundines, sinistra vero Rosæ Ebersteinicæ partem dimidiam.

b) S. meine diplomat. Beiträge I. Stück pag. 67. 68.

wohl aber dieses a) constiret, daß er mit einer Müntzenbergischen Erbtochter, Namens Anna, vermählt gewesen ist; so kann wohl nicht weiters bezweifelt werden, daß eben diese Anna zuerst mit Schenk Conrad von Clingenberg b) nach dessen Tod

a) S. l. c. III. St. pag. 75.

b) Zur Nachricht und näherer Untersuchung des Geschlechts der Schenken von Clingenberg will man diejenige hieher setzen, so man gelegenheitlich gefunden und annotirt hat; ob aber die drei Brüder, Wigand, Ortthulff, und Friderich, so nach Lünigs Thesaur. Jur. der Grafen und Herren anno 1186. gelebt haben sollen, dazu gehören, lässet man dahin gestellt seyn. Item ob der anno 1108. in de Guden. Cod. Dipl. Tom. I. pag. 37. vorkommende Heinricus de Clingenburch, wie auch der im Jahr 1172. in Hanselmanns diplomatischen Beweis vom Haus Hohenlohe pag. 370. erscheinende Conradus Pincerna & eius frater Ludwicus von dem Geschlecht der Schenken von Clingenberg gewesen sey. Man will nur die hieher setzen, so mit dem Zusatz, Pincerna, erscheinen.

Im Jahr 1219. occurrit Conradus de Clingenberc Imperialis aulæ Pincerna, Hanselmann cit. loc. pag. 373.

Im Jahr 1224. occ. Conradus Pincerna de Clingenberg, de Guden. Cod. Dipl. Tom. I. pag. 491.

Im Jahr 1230. occ. Cunradus Pincerna de Clyngilberg. Acta Acad. Theod. Palat. Tom. III. pag. 101. de Guden. Sylloge p. 593.

Im Jahr 1232. occ. N. N. Pincerna de Clinginberg. de Senckenberg Corpus Iur. Feud. pag. 557. und in Schœpflin. Alsat. Dipl. P. I. pag. 367. allwo er C. nemlich Conradus benamst wird. Desgleichen lese ich in Moritz Abhandlung von der Reichsstadt Worms in einem Diplomate Kaisers Henrici

Tod aber sich mit Philipp von Falckenstein vermählt und diesem die mit ihrem ersten Gemahl erzeugte Tochter Jutta zugebracht habe.

§. X.

Es ist also das Räthsel aufgelöset, warum unsers Conrads von Bickenbach Gemahlin Jutta bald

Henrici VII. von besagtem Jahre. Cap. XI. pag. 164. C. Pincerna de Clinginiborg.

Im Jahr 1233. occ. Conradus Pincerna de Clingenburc. Moritz loc. cit. pag. 168.

Im Jahr 1235. occ. C. Pincerna de Clingeburc. Hanselmann loc. cit. pag. 399. & pag. 400. occ. Conradus Pincerna de Clingenborch.

Im Jahr 1236. occ. Conradus Pincerna de Clingenberg. Bericht vom Adel in Teutschland pag. 341.

Im Jahr 1239. occ. Conradus Pincerna de Clingenberc. De Gudenus Cod. Dipl. Tom. I. pag. 564.

Im Jahr 1246. occ. Dominus Cunradus Pincerna de Clingenburch. Hanselmann loc. cit. pag 408.

Im Jahr 1260. occ. als † Conradus Pincerna de Clinginbac. de Gudenus Cod. Dipl. Tom. IV. pag. 896.

Im Jahr 1261. occ. Walter de Bratshelden Pincerna. de Guden. l. c. Tom. IV. pag. 899. und pag. 900. occ. frater Walteri, Albertus Fr. ord. Teut. cum filio Walteri, nomine Ulricus.

Im Jahr 1275. occ. Conradus & Walterus, fratres, Pincernæ de Clinginburch. de Guden. l. c. Tom. IV. pag. 927. & 928.

Mehrere hat man dermalen nicht vorgefunden, und scheinet es, daß die von Bratshelden, oder jetzo Brotselden die letzte Schenken gewesen sind, massen im 14ten Jahrhundert zwar noch Clingenberger, aber ohne den Zusatz, Pincerna, vorkommen.

bald Domina de Clingenberg, bald eine Tochter Philipps I. von Falckenstein, bald eine Schwester Philipps II. und Werners I. von Falckenstein und Münzenberg benamset werde; sie war dieser Falckensteinischen Herren Stieftochter, und respective Stiefschwester a), nach ihres wahren Vaters Namen hingegen nannte sie sich Domina de Clingenburg, da sie dessen Verlassenschaft, wenigstens die Allodial-Stücke, geerbt zu haben scheinet.

§. XI.

Uebrigens dörfte dahier noch anzumerken nicht überflüßig seyn, wie allem Ansehen nach schon vor Verheyrathung unsers Conrads mit Anna von Muntzenberg eine nahe Verwandtschaft zwischen den Müntzenberg- und Clingenbergischen Familien vorhanden gewesen seyn müsse, gestalten Adelheid von Müntzenberg und Schenk Conrad von Clingenberg wegen des Juris Patronatus Ecclesie in Amena im Jahr 1224. in Streit verfangen ware, und dieser durch den Mainzer Dhomcustos und Archidiaconum Gotfried zu Gunsten der Adelheid entschieden worden b). Vielleicht hatte Adelheid eine

a) Unsere liebe alte Vorfahrer waren bekanntlich weniger, als wir besorgt, den Grad der Verwandtschaft allemal deutlich anzuzeigen, daher die Stiefgeschwister immer unter dem Ausdruck Frater & Soror vorkommen.

b) De Guden. Cod. Dipl. Tom. I. pag. 491.

eine Schwester, die mit besagtem Conrad a), von Clingenberg vermählt gewesen: oder aber Conrads Mutter war eine aus dem Münzenbergischen Geschlecht, und Conrad mag dahero aus ein- oder dem andern Grund an besagtes Patronat-Recht Anspruch gemacht haben b).

§. XII.

So viel hiernächst die Kinder unsers Conrads und seiner Gemahlin Jutta von Clingenberg anbetrift, so stellet uns eine In craſtino S^ti^ Jacobi 1276. ausgefertigte Urkunde c), deren vier dar, namentlich Philipp, Gotfried, Agnes und Hengard; ob die Töchter vermählet worden, oder aber ledigen Standes verstorben, davon findet sich keine Nachricht; von den Söhnen hingegen wird sogleich das umständlichere gemeldet werden.

§. XIII.

Zum Beschluß stehet noch zu untersuchen, in welchem Jahre oftberührte Jutta dieses Zeitliche verlassen haben möge. In einer Urkunde vom Jahr 1283. kommt sie mit ihrem Stiefbruder Wer-

a) Der Namen Conrad scheinet der Lieblingsnamen des Clingenbergischen Geschlechts gewesen zu seyn, wie solches ab der Not. a) pag. 42. abzunehmen ist.

b) confer. meine diplomat. Beiträge III. Stück pag. 40.

c) Behauptete Vorrechte der alten Königl. Bannforste. pag. 65. Urkundenbuch.

Werner I. von Falckenstein vor, worin sie beyde den von der Juttæ Söhnen, Philipp und Gotfried von Bickenbach geschehenen Verkauf ihrer Helfte an der Vogtey a) zu Gernsheim an den Erzbischof Werner zu Mainz, bezeugen b). Die hierauf vorkommende Urkunde vom Jahr 1290. c) thut von ihr, und zwar als einer nicht kürzlich, sondern olim, vor einiger Zeit, (obgleich das Wort, Olim, nicht absolute eine lange Zeit andeutet) verstorbenen Person, Meldung, denn ihr Stiefbruder Werner I. von Falckenstein saget darinnen:

„tres mansos-comparavimus apud dile-
„ctam *olim* Sororem nostram Dominam
„Gudam de Clingenberc uxorem *quon-*
„*dam* nobilis Viri Conradi de Bicken-
„bach &c.

Welches zugleich den obaufgestellten Satz, daß unsere Guda zwar Philippen I. von Falckenstein und Müntzenberg, als ihren Stiefvater verehret, ihr Leben aber dem Schenk Conrad von Clingenberg zu verdanken gehabt habe, bestens bestättiget; denn, woferne sie keine Stief- sondern eine rechte Schwester Werners von Falckenstein gewesen wäre, würde er ihr nicht den Namen

a) Ob diese Advocatia aus der Münzenbergischen oder aus der Falckensteinischen, oder aus der Clingenbergischen, oder aber aus der Bickenbachischen Erbschaft hergerühret, ist wohl nicht eigentlich zu bestimmen.

b) de Guden. Cod. Dipl. Tom. II. pag. 228.

c) Joannis Script. Rer. Mog. Tom. II. pag. 541.

Namen Clingenberg, sondern Falckenstein beygelegt haben.

Eben diese Guda oder Jutta ist auch jene Schwester, deren Werner I. von Falckenstein in einer etwas spätern Urkunde vom Jahr 1294 a) erwehnet.

§. XIV.

Hiermit wäre also diese bisherige dunkle Stelle der Bickenbachischen Stammtafel vollkommen erläutert: man beschliesset dahero gegenwärtige Abhandlung und schreitet zu der Geschichte der Söhnen Conradi II. von Bickenbach, Namens Philipp und Gotfried.

PROBATIO 8.

PHILIPP I.

§. I.

Dieser war sowol dem Herrn Humbracht, als dem Herrn Schneider unbekannt b), und ist nur ererst nebst seinen Geschwistern durch die bereits

reits

a) Kur-Mainzisches Impressum wegen der Grafschaft Königstein contra den Herrn Grafen v. Stolberg, pag. 92. Beyl.

b) Denn der von dem Herrn Schneider in No. 13. aufgestellte Philipp ist der Sohn unsers Philipps I. wie solches an seinem Ort gemeldet werden wird; jener kommt im Jahr 1314 vor, und Philipp I. war anno 1276, so, wie seine Geschwister, allbereits großjährig.

reits einigemal hieroben angemerkte, in crastino S^{ti} Jacobi des Jahrs 1276. ausgefertigte Urkunde von dem Herrn Verfasser der vortreflichen Druckschrift: Behauptete Vorrechte der alten Königlichen Bannforste ꝛc. hervorgebracht worden. Gebauer hat, so viel man weiß, den ersten Gebrauch davon gemacht, als er von dem Bickenbachischen Geschlecht, aus Gelegenheit der Gemahlin Kaiser Richards, Nachrichten aufsuchte; wäre diese Urkunde dem Herrn Schneider unter die Hände gerathen, so würde er solche besser benutzt und seine Bickenbachische Stammtafel darnach eingerichtet haben, welche, da er nicht wußte, wohin er die gegen Ende des 13ten Jahrhunderts vorkommende Gotfried und Conrad, nicht minder die im 14ten Jahrhundert erscheinende Wolfram, Conrad den ältern und Conrad den jüngern, placiren sollte, natürlicher weise fehlerhaft gerathen mußte.

§. II.

Es ist dahero das obberührte Documentum de 1276. fast die wichtigste unter denen Bickenbachischen Urkunden, indeme es uns alle, wenigstens damalen im Leben gewesene Kinder Conrads II. und seiner Gemahlin Juttæ namhaft machet, somit auf die Spuren ihrer Nachkömmlinge führet. Die hieher gehörige Stelle, die ich beliebter Kürze halben zusammenziehe, lautet also:

„*Jutta* a *Domina* de *Bickenbach*- ad noti-„ciam pervenire cupio — quod — de —

con-

„ consensu puerorum a) meorum utrius-
„ que sexus videlicet *Philippi*, *Gotfridi*,
„ *Agnetis* & *Hengardis* partem *meam* castri
„ *Hayn* b) que ex morte-patris mei *Phi-*
„ *lippi* de *Falckenstein* — mihi cessit —
„ *fratribus meis Philippo* & *Wirnbero* —
„ vendidi &c.

Philipp war also der erstgebohrne Sohn Conrads II. von Bickenbach und seiner Gemahlin Jutta von Clingenberg; und gleichwie er in den Verkauf jenes Antheils am Schloß Hayn mit einwilligte, welches seiner Mutter aus der Münzenbergischen Verlassenschaft zugehörte, und ihr in der Theilung mit ihren Stiefbrüdern Philipp II. und Werner I. Herren von Falckenstein und Müntzenberg zugefallen war: also schritt er selbsten im Jahr 1283. zu einem Verkauf der Vogtey zu Gernsheim, an welcher ihme und seinem Bruder Gotfried die Helfte c) zustunde, so

a) Auch diese Urkunde giebet den Beweis an Handen, daß in dem mittlern Zeitalter das Wort: pueri, die Kinder beyderley Geschlechts andeutete.

b) Dieses Schloß war ein Stück aus der Münzenbergischen Erbschaft, woran Jutta von Bickenbach von ihrer Frau Mutter her ihren Antheil hatte, welcher Umstand einen weitern Beweis giebet, daß Anna von Münzenberg mit Conrad von Bickenbach vermählt gewesen, und mit ihme die Juttam gezeugt habe, ehe sie sich an Philipp I. Herrn von Falckenstein verheyrathet.

c) Wer die andere Helfte an gedachter Vogtey gehabt habe, kann man nicht bestimmen; vielleicht gehörte sie damals schon dem Erzstift Mainz.

so sie beyde dem Erzbischof Werner zu Mainz überliessen.

§. III.

Als unser Philipp und sein Bruder mit dem Teutschen Orden wegen dem Patronátrecht der Kirche zu Rollbach a) auch super Jurisdictione, quam illi de Bickenbach in villa Heidebach asserebant se habere in bonis eorum, & alibi in villa eadem, in Streit verfallen wären, und sich in der Güte nicht vergleichen konnten, oder wollten; so compromittirten beyde Theile im Jahr 1291. auf den Erzbischof Gerhard b) zu Mainz, der sie denn in besagtem Jahre entschiede, das Jus Patronatus dem Teutschen Orden zusprache, in Ansehung der Jurisdiction in villa Heidebach hingegen es dahin richtete, daß Herrmann Schelm von Bergen, Vitzthum zu Aschaffenburg, und Henricus, Officiatus Archiepiscopi zu Wildemberg, den Auftrag

a) Die Güter zu Rollbach hatte ihr Vater anno 1260. dem Teutschen Orden verkauft. Vid. supra pag. 22. & Diploma in de Guden. Cod. Dipl. Tom. II. pag. 228.

b) Dieser Gerhard war aus dem Epsteinischen Geschlecht, und nennet in obangezogener Urkunde die beyde Bickenbachische Brüder, suos consanguineos: Vielleicht ware die Gemahlin Philipps I. oder seine Grosmutter, die Gemahlin Gotfrieds I. von Bickenbach, eine Epsteinerin. Letzteres scheinet das wahrscheinlichste zu seyn, ohngeachtet ich in Wencks diplomat. Nachrichten von den Eppensteinischen Dynasten desfalls keine Nachricht finde.

Auftrag erhielten, diese Sache genauer zu untersuchen, und nach dem Befund abzuurthelen, deme alsdenn beyde Theile nachzukommen schuldig seyn sollten a). Es scheinet aber, daß es hiernach nicht gegangen ist, dann einige Monate darnach, nemlich X. Kal. Aug. hat oberwehnter Erzbischof nach eingeloffenem Bericht von ernannten Commissarien den Punkt wegen der Jurisdiction und Ersetzung des Schadens ebenwol entschieden, welches alles umständlicher in der Urkunde b) nachgelesen werden kann, zumalen dieselbe in Rücksicht auf die Art der Gerichtbarkeits-Ausübung sehr artig ist. Inzwischen, nemlich in die Sti Marci Evangelistæ 1291. verbürgte sich unser Philipp für Diether, genannt der Lange, von Heidebach, welcher dem Stift zu Aschaffenburg redditus decem Maldrorum Siliginis verkauft, und desfalls die Gewährleistung auf Jahr und Tag versprochen hatte c).

§. IV.

Zwischen den Jahren 1291. und 1300. ist unser Philipp mit Tod abgegangen, wie solches ab einer Urkunde de anno 1300. d) und annebst dieses erhellet, daß sein Sohn Conrad III. zur Zeit seines Absterbens annoch minderjährig gewesen ist.

a) de Gudenus Cod. Dipl. Tom. I. pag. 847.
b) l. c. Tom. IV. pag. 966.
c) loc. cit. Tom. II. pag. 268.
d) l. c. Tom. I. pag. 922.

Philipp hinterließ Schulden, dahero ein und anderes Stück von seiner Verlassenschaft verkauft werden mußte, wovon hierunten bey seinem Bruder Gotfried das nöthige erwehnt werden soll.

§. V.

Seine Gemahlin belangend, so findet sich von derselben ehender keine Nachricht, als da sie in kurz bemerkter Urkunde vom Jahr 1300. als Wittib mit dem Namen Atheydis oder Adelheid vorkommet; aus was für einem Geschlecht aber dieselbe gewesen seyn möge, bleibet noch zur Zeit ein Geheimnis, desgleichen das Jahr, in welchem sie ihr Leben beschlossen hat.

PROBATIO 9.

GOTFRIED II.

§. I.

Die in Probat. antecedenti bereits angeführte Urkunden vom Jahr 1276. a) bewähren zum Ueberfluß, daß dieser Gotfried der zweytgebohrne Sohn Conrads II. von Bickenbach und Juttæ von Clingenberg, somit ein Bruder Philipps I. sey. Humbracht und Schneider haben seine Abstammung nicht angeben können, gleichwolen

a) Dreyeichische Urkunden pag. 65. und de Guden. Cod- Dipl. Tom. IV. pag. 930.

wolen aber die ohne Zweifel aus original Sigillen geschöpfte Nachricht mitgetheilet, daß er Hörner auf dem Helm geführet; wenn dieses seine Richtigkeit haben sollte, so ist zu vermuthen, daß diese Helmzierde allschon von seinem Vater Conrad II. geführt worden sey, somit Gotfried II. selbige beybehalten habe, um sich von seinen Vettern der ältern Ottonischen Linie zu unterscheiden a), welche ein Pferd auf dem Helm geführt haben.

a) Hier dörfte eine kleine Anmerkung an ihrem rechten Ort angebracht werden. Unter denen Bickenbachischen Sigillen, so der Herr Schneider abdrucken und in Kupfer stechen lassen, finde ich deren zwey, die an einer Urkunde vom Jahr 1459. hangen sollen, welche Ulrich und Conrad, Gevattern mit Schenk Conrad von Erpach, die Pastorey Hoffheim betreffend, aussertigen lassen. Nun sind diese beyde Herren ohnstrittige Nachkömmlinge Conrads II. und gleichwol siehet man keine Hörner, sondern das Pferd auf denen Helmen. Man glaubet also nicht zu irren, wenn man behauptet, daß das Pferd die eigentliche Helmzierde der Herren von Bickenbach gewesen sey, und die Ottonische, als die ältere Linie, solche Helmzierde, die Conradinische hingegen die Hörner, jedoch nur in so lange geführt habe, bis jene erloschen, wo denn alsdann das Pferd wieder als ein Helmgepränge angenommen worden. Es ist ohnehin noch eine Frage, ob Humbrachts Vorgeben wegen der Hörner auf dem Helm gegründet ist; wenigstens meldet Spener Hist. Insign. pag. 442. nichts von Hörnern, sondern von einem Pferde: und unter den Sigillen bey Schneider findet sich auch auf keinem Helm die angegebene Zierde; Sogar das loc. cit. Tab. VIII. ersichtliche Wappen Gotfrieds, den ich für Gotfried II. halte, pranget weder mit dem Pferd, noch mit den Hörnern.

§. II.

Unser Gotfried muß im Jahr 1283. grosjährig gewesen seyn, gestalten er nebst seinem Bruder Philipp, wie bereits bey demselben hier oben erwehnt worden, die Helfte von der Vogtei zu Gernsheim an Erzbischof Werner zu Mainz in ermeltem Jahre käuflich überliesse a).

Er kommt ferner und zwar in drey verschiedenen Urkunden vom Jahr 1291. mit seinem Bruder vor, deren Inhalt bereits in Probat. anteced. erzählt worden.

§. III.

Nach Absterben gedachten seines Bruders Philipp, der allem Ansehen nach in der Blüte seines Alters, und wenig Jahre nach seiner Vermählung mit Tod abgegangen ist, nahm er sich des hinterlassenen noch minderjährigen Sohns Conrad so eifrig an, als man von einem Oncle fordern konnte; denn, da sich bey Untersuchung der häuslichen Umständen eine beträchtliche und zum Theil von ihnen beyden Brüdern, Philipp und Gotfried, occasione, wie die Worte der Urkunde lauten, Dissensionum & Preliorum contrahirte Schuldenlast vorfande: so entschlosse er sich, unter Einwilligung seiner verwittibten Schwägerin und Mutter des jungen Conrads, etwas von denen Bickenbachischen Gütern loszuschlagen, und verkaufte zu solchem Ende im Jahr 1300. b) die von Sifrid Probst zu Aschaffenburg

a) de Guden. Cod. Dipl. Tom. II. pag. 228.

b) loc. cit. Tom. I. pag. 922.

fenburg lehenrührige Advocatiam zu Obernburg nebst allen ihnen daselbst eigenthümlich zugehörigen Gütern an Dechant und Capitul zu Aschaffenburg vor und um 600 Pfund Heller; wobey er, und seine Schwägerin Adelheid sich verbindlich machten, die desfallsige Einwilligung ihres minderjährigen Sohnes und respective Neveu beyzubringen, sobald derselbe seine Grosjährigkeit erlangt haben werde, worüber Otto II. Herr von Bickenbach und sein Sohn Ulrich, als nächste Stamms-Agnaten, sodenn Gotfried de Sluzelburg a), Eberhard Schenk von Erpach, und Philipp der jüngere von Falckenstein b) nebst einigen von niederem Adel Bürgschaft leisteten. In Gefolg dieses Kaufkontrakts resignirte Gotfried besagte Advocatiam förmlich und ad manus Decani Capituli Aschaffenburgensis mittelst einer besondern VIII. Idus Septembris 1300 c) ausgefertigten Urkunde, worinnen er die in obgedachtem Verkauf ausdrücklich vorbehaltene Advocatiam in Husen nochmals sich und dem Bickenbachischen Geschlecht

a) Sollte nicht etwa die Gemahlin Philipps von Bickenbach aus dem Geschlecht der Herren von Sluzelburg, Schlüsselburg, gewesen seyn? Er und die beyde andere nachfolgende Bürgen scheinen Cognati gewesen zu seyn, mithin wäre es möglich, daß unsere Muthmassung Grund habe.

b) Dieses ist dem Ansehen nach Philipp IV. gewesen, der Mütterlicher Seits durch Jutta von Clingenberg ein Anverwandter Gotfrieds und Conrads von Bickenbach war.

c) de Gudenus Cod. Dipl. Tom. II. pag. 296.

schlecht reservirte, und desfalls ein Vasall des Stifts Aschaffenburg zu bleiben versprache. Zu Erhebung des Kaufschillings ad 600 Pfund Heller bevollmächtigte unser Gotfried seinen Vasallen Heinrich von Reckershausen, deme er zu gleicher Zeit Macht und Gewalt ertheilte, sothane Gelder ad quecunque loca & quibuscunque personis, prout ei visum fuerit, expedire, distribuendi & dividendi a): worab in Rücksicht auf die im Kaufkontrakt der Veräusserung halber angeführte Bewegursachen zu schliessen ist, daß hierunter die Bickenbachische Creditores zu verstehen, und erwehnter Heinrich von Reckershausen als Bickenbachischer homme d'affaire sorgen müssen.

§. IV.

Im Jahr 1302. b) verkaufte unser Gotfried und sein inzwischen zur Grosjährigkeit gelangter Bruders Sohn Conrad ihre beyderseits zu Assenheim habende Gefälle und Einkünfte c) an Philipp III. und Philipp IV. Herren zu Falckenstein und Müntzenberg, weilen sie vermuthlich mit denen, vor die verkaufte Vogtei zu Obernburg empfangenen 600. Pfund Heller nicht alle ihre Schulden tilgen können.

Im

a) de Gudenus C. D. Tom. II. pag. 297.
b) loc. cit. Tom. V. pag. 784.
c) Dieses müssen keine Bickenbachische Stammgüter gewesen seyn; denn sonsten hätten ihre Agnaten der Ottonischen Linie, wie bey andern Gelegenheiten geschehen, in den Verkauf willigen müssen.

In einer hieroben bereits angezogenen Urkunde vom Jahr 1312. verbürgt sich unser Gotfried von Bickenbach für seinen Vetter Ulrich I. Herrn von Bickenbach.

Durch obberührte Veräusserung der Obernburger Vogtei a) und der Renthen zu Assenheim scheinen Gotfried und Conrad noch nicht sich Schuldenfrey gemacht zu haben; dann im Jahr 1313. b) verkauften sie ein ihnen heimgefallenes Lehen zu Zimmerin c), an ihren Vetter Ottonischer Linie Ulrich I. Herrn von Bickenbach.

§. V.

Im Jahr 1317, als Ulrich von Bickenbach alle seine bey Poppenheim, Bünsheim und Erfelden gelegene Güter an Wigand von Dienheim verkaufte, ermangelte unser Gotfried nicht, mit seinem Bruders Sohn Conrad die desfallsige

a) Wegen dieser Vogtei machte anno 1313. Erzbischof Peter zu Mainz einen Vertrag mit dem Stift Aschaffenburg, worinnen angeführt wird, daß gedachte Advocatia von Gotfried und Conrad de Bickenbach erkauft worden. de Guden. Cod. Dipl. Tom. III. pag. 89.

b) In Schneiders Erpach. Historie ist pag. 35. Urk. ein Fehler begangen worden, da der Copist das Wort *druzehistin* für dreisig gelesen hat; wobey man sehr bewundert, daß Herr Schneider diesem Gotfried keinen Bruders Sohn Conrad gegeben hat, da es die Urkunde doch ausdrücklich meldet.

c) Schneider nennet l. c. pag. 35. dieses Ort nicht mit dem jetzigen Namen; es wird aber wohl Simmern heissen.

sige Agnatische Einwilligung schriftlich zu ertheilen a).

Zwischen den Jahren 1317. und 1321. scheinet unser Gotfried II. mit Tod abgegangen zu seyn, gestallten die übrige von nachfolgenden Jahren vorhandene Urkunden nicht von ihme, sondern von seinem Sohn Gotfried III. um so weniger verstanden werden können, als ansonsten Gotfried II. da er schon im Jahr 1276. als ein gestandener Mann erscheinet, ein ausserordentliches hohes Alter erreicht haben müßte; ein mehreres hierüber wird man bey Gotfried III. vortragen.

§. VI.

Diesemnach kommet es noch auf die Frage an: mit wem unser Gotfried II. vermählt gewesen sey? Humbracht behauptet, daß er eine Gemahlin gehabt habe, zeiget aber den Namen derselben nicht an; er giebet ihme zugleich einen im Jahr 1354. verstorben seyn sollenden Sohn, Namens Conrad, und dann eine Tochter, Namens Mena, so mit Graf Gerharden von Rieneck vermählt und anno 1367. gestorben seyn soll. Gleichwie nun aber letzteres offenbar falsch ist, da man oben in Probat. 6. pag. 30. & not. c) erwiesen hat, daß die mit dem Grafen Gerhard von Rieneck vermählt gewesene Mena eine Tochter Ulrichs I. war, annebst dem Herrn Humbracht ihre Schwester Agnes, Gemahlin des

a) Acta Acad. Theod. Palat. Tom. II. pag. 168.

des Grafen Johann von Katzenelnbogen ganz unbekannt geblieben: so ist überhaupt gedachtem Herrn Humbracht in Ansehung dieser Stelle seiner Bikkenbachischen Stammtafel kein Glauben beyzumessen; wie denn allschon der Herr Konsistorialrath Schneider selbige verbessert, und unserm Gotfried jene Kinder nicht hingeschrieben hat, deren Vater Ulrich gewesen ist. Inzwischen giebet er doch auch unsern Gotfried als vermählt an, und will, daß er eine Tochter, Namens Margaretha, gezeugt habe, die an Schenk Conrad von Erpach vermählt worden, und im Jahr 1396. verstorben seyn soll. Wenn aber dieses eines theils mit der Zeitrechnung nicht übereinkommt, weilen ihr Vater schon im Jahr 1276. gelebt, folglich nicht wol zu glauben ist, daß seine Tochter erst anno 1396. verstorben seyn soll, man müßte denn annehmen, daß sie ein ausserordentliches Alter erreicht habe; andern theils ihr angeblicher Gemahl nach Zeugnis der Erpachischen Stammtafel sie erst nach dem anno 1339. erfolgten Ableben seiner ersten Gemahlin Kunigund von Brugge geehligt hat; so wird an der Wahrheit dieses Schneiderischen Angebens gezweifelt, dagegen aber mit mehrerer Wahrscheinlichkeit behauptet werden können, daß unser Gotfried II. eine, wiewol dem Namen nach noch unbekannte, Gemahlin gehabt, auch eine Nachkommenschaft hinterlassen habe, indeme man ansonsten die, sothane Nachkommenschaft ausmachende Personen nirgends zu placiren wüßte.

wüßte. Nachstehende Probatio 10. wird das umständlichere desfalls vorlegen.

§. VII.

Das Sterbjahr unsers Gotfrieds ist unbekannt; indessen hat es das Ansehen, daß er kurz nach dem Jahr 1317. das Zeitliche verlassen habe.

PROBATIO 10.

ULRICH II. GOTFRIED III. JUTTA, GOTFRIED IV. CONRAD V. HEINRICH von FLECKENSTEIN, genannt von BICKENBACH und MARGRETH.

§. I.

Um die Dunkelheit, mit welcher jetzt genannte Personen umgeben sind, einigermassen und so viel möglich, zu zerstreuen, und unsern Muthmassungen die möglichste Wahrscheinlichkeit zu geben; so muß man forderſamſt erinnern, daß, wie jedermann er- und bekennen wird, gedachte Personen unmöglich in der Ottonischen Linie zu suchen seyn, annebst auch weder mehrere Kinder Conrads II. unterstellet werden können, als in der Urkunde vom Jahr 1276. von der eignen Mutter

Mutter Guda, benamset sind a), noch weniger aber dem Conrad III. und dessen Bruder Philipp II. mehrere Geschwister zugeschrieben werden mögen, indeme dieses gegen die Wahrscheinlichkeit anstossen würde, anerwogen ihr Vater schon im Jahr 1300. mit Tod abgegangen, und damals Conrad III. annoch minderjährig war, der doch gleichwol im Jahr 1339. der alleinige Agnat aus der Conradinischen Linie war, der wegen der Lehnsfolge sich mit Ulrichs hinterbliebenen Wittib und ihren Töchtern vergliche. Es waltet ohnehin noch einiger Zweifel für, ob Philipp II. ein Bruder Conrads III. gewesen sey b), welcher

a) Mehrere Kinder Conrads II. und seiner Gemahlin Guda zu supponiren, wäre kein anderer Grund vorhanden, als daß man sagen müßte, nur die in der Urkunde vom Jahr 1276. benamste vier Kinder seyn in diesem Jahr majorenn, die übrige aber noch minderjährig gewesen; dieses dörfte aber die Muthmassung zu weit zu treiben das Ansehen haben.

b) Man würde diesen Philipp auch nicht als einen Sohn Philipps I. angenommen haben, wenn nicht in Schneiders Erpachischen Stammtafel eine Catharina von Erpach aufgestellt wäre, welche im Jahr 1314. mit Philipp von Bickenbach vermählt gewesen; der Zeitrechnung nach, und da Philipp I. von Bickenbach anno 1300. schon verstorben, muß also noch ein Philipp anno 1314. gelebt haben, dessen Vater aufzusuchen ist. Wollte man nun diesen in der Ottonischen Linie suchen, und etwa sagen, daß im Jahr 1283. der bey Tolner in Cod. Dipl. pag. 76. erscheinende Heinrich von Bickenbach ein Bruder Otto II. und des Dhomherrn Ulrichs, sofort der Vater Philipps II. gewesen sey, so hätte an die von Ulrich I. verlassene Lehen, nicht

cher dadurch vermehrt wird, daß, als im Jahr 1300. ihr Vaters Bruder Gotfried II. und ihre Mutter Adelheid zu Bezahlung der Schulden die Advocatiam zu Obernburg verkauften, der hier in Frag liegende Philipp II. seine Einwilligung dazu nicht ertheilt hat, welches doch hätte geschehen müssen, wann er und zwar der älteste Sohn

nicht an Conrad III. allein, wie doch offenbar geschehen ist, Anspruch machen können, man müßte denn behaupten wollen, Philipp II. sey ohne Erben verstorben. Aber wohin alsdenn mit denen Personen, welche ihm Humbracht, Schneider, und unsere Stammtafel als Nachkömmlinge zuschreiben? Wollte man mehr erwehnten Philipp II. als den ältesten Sohn Gotfrieds II. aufstellen, so würde sogleich die Frage entstehen: warum Conrad III. im Jahr 1333. nur seine Vettern Ulrich II. und Gotfried III. bey Verkaufung eines Antheils am Schloß Dannenberg zu Zeugen erbeten, sofort unsern Philipp davon ausgeschlossen habe? Weiters: wie würde der Henrich V. von Fleckenstein haben erben können? Mehrere Schwierigkeiten zu verschweigen. Wollte man, wie Herr Schneider, unsern Philipp als einen Bruder Wolframs ansehen, so würde sich dieses mit den vielen Urkunden vom Jahr 1339. nicht vereinbaren lassen, auch die Humbracht- und Schneiderische Stammtafeln ganz umgeschmolzen werden müssen. Wenn demnach den beyden Brüdern Otto I. und Conrad II. nicht noch ein dritter ungenannter Bruder zugeschrieben, und dieser als der Grosvater Philipps II. angegeben werden will, wobey sich abermals die Schwierigkeit wegen der Erbschaft des anno 1339. verstorbenen Ulrichs I. äussern würde: so bleibet nichts übrig, als unsern Philipp als den ältesten Bruder Conrads III. anzunehmen, und zu behaupten, daß er anno 1339. schon verschieden war. Conf. Prob. 12.

Sohn Philipps I. gewesen wäre: hätte er sich, wie Conrad III. noch in der Minderjährigkeit gefunden, so würden ihre Mutter und Oncle seinen Consens eben so, wie des Conrads hiernächst beyzubringen sich anheischig gemacht haben; doch war vielleicht im Jahr 1300. die Abtheilung zwischen Philipp II. und dessen, unter der Vormundschaft seines Oncles gestandenen Bruders Conrad III. allschon geschehen.

§. II.

Dem ungeachtet bekennet man ganz offenherzig, daß noch immer Zweifel genug vorhanden seyn, und dieser Theil der Bickenbachischen Stammtafel größtentheils auf Muthmassungen und Wahrscheinlichkeiten beruhe, deren Beurtheilung dem geneigten Leser anheim gelassen wird.

§. III.

Die Haupturſache und Anlaß, daß man dem Gotfried II. zwey Söhne, Namens Ulrich und Gotfried, nebst einer Tochter, Namens Jutta, sodann diesem Gotfried auch zwey Söhne und eine Tochter, Namens Conrad, Gotfried, und Margreth zuschreibet, bestehet darinnen, daß

a) Conrad III. der alleinige Lehensfolger des im Jahr 1339. ohne männlichen Erben verstorbenen Ulrichs I. ab Seiten der Conradinischen Linie seyn wollte, welches nicht hätte geschehen können, wenn er ausser seinem, in besagtem Jahre allem Ansehen nach schon

schon Todtes verblichenen Bruder Philipp II. noch mehrere Geschwister gehabt hätte, immassen nicht wol zu glauben ist, daß, wenn er mehrere Geschwister gehabt hätte, diese auch insgesammt schon vor dem Jahre 1339. mit Tod abgegangen gewesen seyn sollten.

b) Scheinet Philipp I. nicht gar viele Jahre im Ehestand gelebt zu haben, gestalten er im Jahr 1276. noch als ein lediger junger Mensch erscheinet, und sein Sohn Conrad III. im Jahr 1300. annoch minderjährig war, wie solches die Urkunde von besagtem Jahr a) beweiset, folgbar kaum muthmaslich ist, daß dieser Philipp I. mehr als einen ohne Widerspruch anzunehmenden Sohn, nemlich Conrad III. hinterlassen habe.

c) Erscheinet in einer Urkunde vom Jahr 1310. b) ein Ulrich mit dem Zusatz: Cliens Domicellus de Clingenberg c), welches unmöglich Ulrich I. seyn kann, der damals schon vermählt war, und an den Clingenbergischen Gütern keinen Antheil haben konnte,

a) de Guden. Cod. Dipl. Tom. I. pag. 922.

b) Schneider loc. cit. pag. 48.

c) Bey Joannis Script. Rer. Mogunt. Tom. II. p. 328. ad an. 1313. kommt auch ein Gotfried Domicellus, aber nicht de Clingenberg, sondern de Bickenbach, vor. Vermuthlich ist es einerley Person, weilen um diese Zeit sonsten kein Gotfried lebte, der Domicellus hätte können genannt werden.

konnte, mitfolglich im Jahr 1310. noch ein Ulrich in der Conradinischen Linie gelebt haben muß; ob es aber just der Ulrich sey, den man hier den IIten nennet, will man eben nicht behaupten, massen der in obberührter Urkunde vom Jahr 1310. vorkommende Ulrich ein Avunculus Eberhardi Pincernæ Senioris de Erpach genennt wird, welcher als ein Sohn Annæ von Bickenbach, so anno 1255. mit Tod abgegangen seyn soll, in der Erpachischen Stammtafel angegeben wird. Dieser Ulrich und gedachte Anna müssen also Geschwister gewesen seyn: wer aber ihr Vater war, stehet noch ausfündig zu machen a).

d) Redet die Urkunde vom Jahr 1320. b) von einem Godefrido seniore, und von einem Conrado juniore. Es muß also damals auch ein Gotfried junior und ein Conrad senior gelebt haben. So viel nun den Gotfried betrift, so schicket sich der Zusatz, senior, nicht wohl auf Gotfried II. weilen es eines theils nicht glaublich ist, daß er noch im Jahr 1320. gelebt habe, andern theils die Abstammung der Margreth von Bickenbach, Gemahlin Schenk Conrads von Erpach, die die Tochter eines Gotfrieds

a) confer. infra Abhändlung der Personen, so man nicht zu placiren weiß.

b) de Gudenus Cod. Dipl. Tom. IV. pag. 1030.

frieds gewesen und anno 1396. gestorben seyn soll a), sich viel schicklicher machen läßt, wenn dem Gotfried III. noch ein Sohn, auch Gotfried genannt, nebst einer Tochter der kurz erwehnten Margreth gegeben wird, welcher Gotfried IV. anno 1320. dem Ansehen nach noch minderjährig war, und also mit seinem ältern Bruder Conrad V. in oft besagter Urkunde vom Jahr 1320. nicht erscheinen konnte: folglich wird man wohl keinen Fehler begehen, wenn man glaubet, daß unter dem in der Urkunde vom Jahr 1320. ersichtlichen Gotfried senior, Gotfried III, der nach der obigen Urkunde vom Jahr 1320. mit Sara von Franckenstein vermählt war, verborgen sey. Anlangend den Conrad junior; so kann darunter weder Conrad III. noch einer seiner Söhnen verstanden werden, weilen auf jenen das Wort, junior, nicht passet, und auch in der Urkunde vom Jahr 1320. von einer Irrung mit dem Teutschen Orden Meldung geschiehet, welche nur jene Linie angehen konnte, in welcher Gotfridus senior existirte, folglich der Conrad junior in eben dieser Linie zu suchen ist, welcher denn derjenige seyn wird, den wir unter dem Namen Conrad V. aufgestellet haben — deme Jutta von Praumheim zur Gemahlin hingeschrie-

a) vid. Erpachische Stammtafel No. 32.

geschrieben ist — und der im Jahr 1336. mit derselben vorkommet a).

e) In einer andern Urkunde vom Jahr 1321. b) kommen Ulrich und Gotfried von Bickenbach vor, welches keine andere, als die Söhne Gotfrieds II. seyn können; denn Ulrich I. von der Ottonischen- und Gotfried II. von der Conradinischen Linie daraus zu machen, widerstritte der Wahrscheinlichkeit, weilen die Urkunde von einer Irrung zwischen Eberhard von Breuberg, Conrad von Erpach und denen von Bickenbach, sodann Schenken Eberhard den ältern von Erpach redet, und die Herren von Bickenbach, Conradinischer Linie, eigentlich mit denen Herren von Erpach verwandt gewesen zu seyn scheinen, indeme keine Spur vorhanden ist, daß ein Herr von Bickenbach, Ottonischer Linie, mit einer Erpacherin vermählt gewesen wäre.

f) Nennet Conrad III. von Bickenbach in einer Urkunde vom Jahr 1333. c) Ulrich und Gotfrieden von Bickenbach, seine Vettere: diese müssen also Brüder gewesen seyn; denn Gotfried II. ware Conrads III. Vaters Bruder; der demnach unter dem Wort Vetter um so weniger zu verstehen ist, als derselbe, wenn er anno 1333. noch gelebt haben sollte, ein ausserordentlich ho-

 hes

a) de Guden. Cod. Dipl. Tom. II. pag. 346.
b) Schneider loc. cit. pag. 62.
c) de Guden. Cod. Dipl. Tom. V. pag. 614.

hes Alter erreicht haben müßte, auch, wie schon hieroben erinnert worden, alsdenn die mit Conrad von Erpach vermählte, in dem Jahr 1396. verstorbene Margreth gegen alle Wahrscheinlichkeit als eine Tochter Gotfrieds II. angenommen werden müßte.

g) Im Jahr 1330. findet sich Jutta von Bickenbach, welche mit Heinrich Herrn von Fleckenstein vermählt gewesen, und deren Sohn Heinrich V. sich von Bickenbach a) geschrieben, auch durch seine Frau Mutter die Bickenbachische Güter geerbt b) haben soll. Wenn letzteres seine Richtigkeit hat, so muß die männliche Nachkommenschaft Gotfrieds II. mit seinen Nepoten Conrad V. und Gotfried IV. vor dem Jahr 1339. erloschen seyn. Es ist solches fast glaublich, gestalten Conrad III. der alleinige Lehnsfolger Ulrichs I. in besagtem Jahr seyn wollte.

§. IV.

Dieses sind also die Gründe, wodurch man bewogen worden, die in der Stammtafel ersichtli-

a) Schœpflin Alsat. Illustr. Tom. II. pag. 626. und Herzogs Elsasser Chronik. L. V. pag. 136.

b) Hieben waltet gleichwol noch einiger Zweifel vor, gestallten die Tochter Gotfrieds IV, Namens Margreth, so mit Schenk Conrad von Erpach vermählt war, Kinder hinterlassen hat, welche an der Bickenbachischen Verlassenschaft ebenwohl Antheil gehabt hätten: Vielleicht hat Heinrich V. von Fleckenstein nur seinen mütterlichen Antheil geerbt.

sichtliche Nachkommenschaft Gotfrieds II. aufzustellen, zu welcher vielleicht annoch einige jener Personen gehören, denen man keine Stelle in dem Stammbaum anzuweisen vermogt, und also in der eignen Abhandlung von diesen Personen das nöthige muthmaslich vorzutragen vor nöthig erachtet hat.

PROBATIO II.

PHILIPP II.

§. I.

Diesen Philipp hat der Herr Schneider in seiner Bickenbachischen Stammtafel sub No. 13. aufgestellt, und den Beweis seiner Existenz, so wie seiner Vermählung mit Catharina Schenkin von Erpach in dem zweyten Satz seiner Erpachischen Historie No. 17. pag. 37. angebracht. Man hat ihme hierinnen um so unbedenklicher nachgefolgt, als sonsten fast unmöglich fallen würde, alle in nachfolgenden Seiten vorkommende Bikkenbachische Personen zu placiren.

Aber darinnen hat man dem Herrn Schneider keinen Beyfall geben können, daß unser Philipp ein Sohn Conrad des ältern, und Bruder Conrads des jüngern und Wolframs gewesen sey.

§. II.

Man hat bereits hieroben in Probat. 8. gemeldet, daß, da dem Herrn Schneider die beyde

Urkunden vom Jahr 1276. a) unbekannt waren, dessen Stammtafel eben so fehlerhaft gerathen müssen, als sie in Ansehung der drey Brüder, Wolfram, Conrad senior und Conrad junior ausgefallen ist, weilen der Herr Schneider die hierunten angebogene Urkunde vom Jahr 1362. nie gesehen hat, folglich durch die Zusätze: Senior und Junior verführt, aus diesen zweyen Conraden Vater und Sohn, somit Conrado dem jüngern nebst dem Wolfram noch einen Bruder, Namens Philipp zuzuschreiben das schicklichste Auskunftsmittel zu seyn glaubte. Da nun aber anjetzo vor eins durch die Urkunden vom Jahr 1276. erwiesen ist, daß Philipp I. und Gotfried II. Söhne des Conrads II. und seiner Gemahlin Guda von Clingenberg seyn, auch weiters zweytens durch die Urkunde vom Jahr 1362. erprobt wird, daß Conrad der jüngere ein Bruder Conrads des ältern und des Wolframs, diese drey auch Söhne Conradi III. seyn, nicht minder drittens mittelst der Urkunde vom Jahr 1300. b) am Tage liegt, daß Otto keinen Wolfram, noch Conrad, sondern einen Ulrich zu Söhnen gehabt habe, mit welchem Ulrich der Mannsstamm des ältern Bickenbachischen Astes schon im Jahr 1339. testantibus documentis erloschen ist: So hat sich nothwendiger Dingen die Stammtafel des Herrn Schneiders mit der

a) Behauptete Vorrechte der alten Königlichen Bannforste pag. 65. de Guden. Cod. Dipl. Tom. IV. pag. 930.

b) de Guden. Cod. Dipl. Tom. I. pag. 922.

der Humbrachtischen gar merklich abändern müssen.

§. III.

Inzwischen und da einmal Catharina Schenckin zu Erpach in dieses Geschlechts Stammtafel in des Herrn Schneiders Erpachischen Historie mit der Anmerkung aufgestellet ist, daß sie im Jahr 1314. mit Philipp Herrn von Bickenbach sich vermählt habe; so dörfte allzuwillkührlich gehandelt werden, wenn man diese Nachricht schlechterdings verwerfen wollte. Wahr ist es, daß der Herr-Verfasser der gedachten Erpachischen Historie und Stammbaums an der Sachen Richtigkeit einigermassen selbsten zweifle, da er a) sich diesfalls also ausdrücket:

„Dieser Herr Philipp von Bickenbach hat „sich bisher noch nicht so deutlich persönlich „finden lassen wollen. Es zeiget sich wohl „in Humbrachtischen Stammtafeln p. 274. „im fünften Glied oben herab ein ungenannter Herr von Bickenbach, der um „diese Zeit eine auch ungenannte Schenkin „von und zu Erpach zur Gemahlin gehabt, „die eine Tochter Conrads, Schenken und „Herrn zu Erpach, und einer auch ungenannten Schenkin zu Erpach gewesen seyn „soll. Ob nun solcher ihr ungenannter Gemahl, Philipp, geheissen habe, stehet dahin: doch hat, so viel man weiß, um

a) pag. 37.

„ihre Zeit kein Schenk Conrad gelebt, der „eine Schenkin seines Hauses und Geschlechts zur Gemahlin gehabt hätte.

Da aber das, was Humbracht saget, die Erpachische Stammtafel nicht entkräftet; so wird es nicht zu viel gewagt seyn, die bemeldte Catharina und ihren Gemahl Philipp von Bickenbach anzunehmen, ihre Eltern mögen nun, wie Herr Schneider angiebet, Georg von Erpach und Ursula, Gräfin von Biberstein, oder aber, nach Humbrachts Aussage, Conrad von Erpach, und N. N. von Erpach geheissen haben. Genug, daß im Jahr 1314. eine Catharina von Erpach sich mit einem Philipp von Bickenbach vermählt hat.

§. IV.

Diesemnach bleibet nichts übrig, als den Vater dieses Philipps zu erforschen. Man will es versuchen, fordersamst aber erinnern, wie man seine Meinung hauptsächlich darauf gründe, daß mehr bemeldte Catharina von Erpach im Jahr 1314. vermählt worden sey, indem ihre frühere oder spätere Vermählung mit Philipp von Bickenbach den ganzen Endzweck vereiteln würde, da Philipp I. vor dem Jahr 1300. gestorben ist, und dessen Sohn Conrad III. in jetztgedachtem Jahre, als minderjährig vorkommet, folglich der in Frag liegende, mit Catharina von Erpach vermählt gewesene Philipp sein Bruder nicht seyn könnte, wann er früher oder später als der

Gemahl

Gemahl erwehnter Catharina vorkäme, massen es alsdenn nicht mit der Zeitrechnung zuträfe.

§. V.

Der Herr Schneider hat in obangeführter Stelle ganz recht, da er zweifelt, daß der in den Humbrachtischen Stammtafeln p. 274. im fünften Glied obenherab sich zeigende ungenannte Herr von Bickenbach derjenige Philipp sey, der die Catharina von Erpach zur Gemahlin gehabt habe; zu seinen allda vorgelegten Gründen will man diesen noch hinzusetzen, daß Humbracht diesem ungenannten Herrn einen Conrad zum Vater giebet, der erst im Jahr 1327. vorkommet, da doch dessen Sohn, wenn er der in Frag liegende Philipp seyn sollte, allschon im Jahr 1314. sich vermählt hat. Man dörfte also wohl nicht irren, wenn man glaubet, daß eben dieser Conrad derjenige sey, den wir Conrad III. nennen, und als den jüngern Bruder Philipps II. aufgestellt haben.

§. VI.

Dieses alles mag den Herrn Schneider veranlasset haben, für diesen Philipp einen andern Vater aufzusuchen: und da er in den Humbrachtischen Stammtafeln fande, daß der allda in dem fünften Glied ungenannte Herr von Bickenbach noch im Jahr 1330. so, wie Wolfram und Conrad der jüngere im Jahr 1339. gelebt habe; er annebst auch einen Conrad den ältern antrafe; so schiene ihm wahrscheinlich, daß letzterer der

Vater der drey erstern gewesen seyn könne. Nach diesem Satz fuhr er auch fort, die in spätern Jahren vorkommende Bickenbacher zu rangiren.

§. VII.

Da nun aber, wie obgedacht, anjetzo entdeckt ist, daß Conrad der ältere und Conrad der jüngere des Wolframs leibliche Brüder gewesen sind, folglich die Schneiderische Stammtafel nicht mehr bestehen kann; so muß vor unsern Philipp ein anderer Vater aufgesucht werden, der denn wohl füglich kein anderer, als Philipp I. seyn kann. Das Jahr, worinnen sich sein Sohn Philipp II. mit Catharina von Erpach vermählet hat, passet vollkommen auf die Lebensjahre seines Vaters und seines Bruders Conrad III. auch der Name Philipp will unsere Muthmassung bestärken; man hat also keinen weitern Anstand genommen, unsern Philipp als den erstgebohrnen Sohn Philipps I, dessen zweytgebohrner Sohn Conrad III. erst im Jahr 1302. nach des Vaters Tod großjährig geworden ist, in unserer neuen Stammtafel aufzustellen; zumalen es dadurch viel leichter geworden ist, die folgende Bickenbachische Nachkommenschaft in Ordnung zu bringen, und nach Anleitung der Urkunden, auch sonstiger Nachrichten, zu rangiren.

§. VIII.

Man übersehe nur den gegenwärtigen neuen Stammbaum, und überlege auch nur obenhin, ob

ob es wohl möglich gewesen sey, so viele Personen zu rangiren, wenn man den Satz hätte aufstellen und behaupten wollen, daß Conrad III. der einzige Sohn seines Vaters Philipp I. gewesen sey? Man wiederholet es noch einmal, daß Herr Schneider seine Bickenbachische Genealogie weit vollständiger und ordentlicher würde verfertigt haben, wenn er gewußt hätte, daß zwey Brüder gelebt haben, die den Namen Conrad geführet; er fand unter seinen Urkunden bald einen Conradum seniorem, bald einen Conradum iuniorem, nebst einem Wolfram: er wußte sich also nicht anderst zu helfen, als aus den beyden Conraden Vater und Sohn zu machen. Aber eben die neuere Entdeckung, daß es zwey Brüder waren, hat unendliche Mühe veranlasset, die nachherige Generationen in Ordnung zu bringen, und anbey die Humbracht- und Schneiderische Systemata, so viel möglich, beyzubehalten.

Sollten demnach, aller angewendeten Mühe und vielem Nachsinnen-ungeachtet, gleichwohl einige Fehler, und besonders in Ansehung unsers Philipps II. eingeschlichen seyn; so wird es hoffentlich verziehen werden a).

PROBA-

a) Confer. supra Probat. 10. & ibi not. b).

PROBATIO 12.

CONRAD III.

§. I.

Wäre dem Herrn Schneider die Urkunde vom Jahr 1300. a) bekannt gewesen, so würde seine Bickenbachische Stammtafel weniger mangelhaft gerathen seyn; denn er würde daraus ersehen haben, daß in dem ersten Jahr des 14ten Saeculi ein Gotfried mit seines Bruders Sohn Conrad gelebt, und der damals schon abgelebte Vater dieses Gotfrieds und seines Bruders sich Philipp genannt habe, einfolglich von ihme die Stammtafel hiernach eingerichtet worden seyn.

Dem unvergeßlichen Freiherrn von Gudenus ist die Entdeckung dieser Urkunde zu verdanken, und bleibet also kein Zweifel mehr übrig, daß unser Conrad III. ein Sohn Philipps I, somit Gotfried II. der Oncle unsers Conrads gewesen sey, von dessen Lebensumständen und historischen Vorfallenheiten man nunmehro umständlicher handeln will.

§. II.

Unser Conrad war in besagtem Jahre 1300. nach Zeugnis der Urkunde annoch minderjährig, aus welchem Stande er jedoch zwey Jahre hernach getreten ist, gestalten er und seines Vaters Bruder

a) de Guden. Cod. Dipl. Tom. I. pag. 922.

Bruder Gotfried II. verschiedene Gefälle zu Assenheim an ihre beyderseitige Vettern Philipp III. und Philipp IV. Herren von Falckenstein-Müntzenberg im Jahr 1302. in crastino beati Martini Episcopi hyemalis verkauften a), um vermuthlich den Rest ihrer Schulden zu bezahlen b).

In denen folgenden Jahren geschiehet unsers Conrads sobald noch nicht Meldung, ausser daß er anno 1320. stillschweigend vorkommet, da in einer Urkunde von diesem Jahre c) ein Conradus junior erscheinet, der vermuthlich also benennet worden, um ihn von unserm Conrad III. dadurch zu unterscheiden d). Ferner findet man denselben mit seiner Gemahlin Gudela in einer Urkunde vom Jahr 1333. e), sodann weiters in einer andern vom Jahr 1336. und zwar wiederum mit seiner Gemahlin Jutta f), oder Gudele.

§. III.

Nachdem Ulrich I. im Jahr 1339. das Zeitliche ver- und keinen Sohn, sondern nur zwey Töchter, Agnes und Mena hinterliesse, wollte unser Conrad III. die hinterlassenen Lehen denen Töchtern Ulrichs I. nicht zugestehen, sondern der alleinige Lehnsfolger seines abgelebten Vetters

a) de Guden. Cod. Dipl. Tom. V. pag. 784.
b) Confer. supra Probat. 9.
c) de Guden. Cod. Dipl. Tom. IV. pag. 1030.
d) Confer. supra Probat. 10.
e) de Guden. Cod. Dipl. Tom. V. pag. 614. & confer. supra Prob. 10. lit. f).
f) loc. cit. Tom. II. pag. 346.

Vetters Ulrich I. seyn. Ein Zeichen, daß sein Bruder Philipp II. auch bereits in die Ewigkeit gegangen war, so wie seine mit ihm in gleichem Grad der Blutsverwandtschaft gestandene Vettern Ulrich II. und Gotfried III, welche, wenn sie im Jahr 1339. noch gelebt haben, unser Conrad ex capite proximitatis gradus von der Succession, so viel er davon erhalten, ausgeschlossen hat.

§. IV.

Die erste Urkunde, so uns von diesem Vorfall Nachricht ertheilet, ist des nehsten Fritags noch sante Lucien dage 1339. ausgefertiget a), und bey derselben fordersamst dieses anzumerken, daß es darinn heisse:

„Zu deme ersten male dass der vorgenant
„Conrad vnser Vetter fall bliben sitzen
„mit vns Frauwen elsebeth vorgenant *in*
„*eyme vierteill* des vorgenanten huss in
„aller der wyse *als sin Vatter do yne sass* —
„auch sprechen ich der vorgenant Conrad
„vor mich vnd alle myn erben *das wir*
„*kein losunge sollen heischen oder fordern* an
„den *andern drit deill* b) des nehmlichen
„*huss*

a) Schneider l. c. pag. 74. vid. quoque die hier unten im Urkundenbuch befindliche, und ab antiqua copia archivali treulich genommene, mit dem Schneiderischen Exemplar hie und da aber nicht völlig übereinstimmende Abschrift.

b) Hier kann das Wort dritdeil respectu des so eben angezogenen Conradinischen vierten Theils nicht etymolo-

„*huſs* oder an den *guten* die darzu *ge-*
„*horen.*

Ulrich I. beſaſſe demnach drey Theile an dem Schloß und der Herrſchaft Bickenbach, Philipp I. hingegen mehr nicht, dann ein Viertel. Worab man ſchlieſſet, daß

a) Otto I. und ſein Bruder Conrad II. das Schloß und Herrſchaft Bickenbach in zwey Theile unter ſich vertheilet, und ſie folglich keine Brůder mehr gehabt haben můſſen.

b) Daß die Conradiniſche Halbſchied abermals in zwey Theile unter Philipp I. und ſeinen Bruder Gotfried II. vertheilet worden, mithin zu glauben ſey, daß auch dieſe zwey Brůder die alleinige Sǒhne Conrads II. geweſen ſind.

c) Daß Gotfried II. ſein Viertel entweder an Otto II. oder an deſſen Sohn Ulrich I. verſetzt habe, welches um ſo glaublicher iſt, als er nach Zeugnis der obangefůhrten Urkunde vom Jahr 1300. a) damals tief in Schulden ſteckte.

d) Daß in obberůhrtem Jahre 1339. kein anderer Agnat der Conradiniſchen Linie, als unſer Conrad III. an die Verlaſſenſchaft Ulrichs I. einigen Anſpruch gemacht oder zu machen gehabt habe, mithin Philipp I,

Ulrich

mologice genommen werden, ſondern heißt ſo viel als, die andere drey Theile, indeme die Ottoniſche Linie für ſich zwey Theile, und noch ein Theil durch Verſatz Gotfrieds II. beſaſſe.

a) de Guden. Cod. Dipl. Tom. I. pag. 922.

Ulrich II. und Gotfried III. damalen nicht mehr im Leben gewesen seyn müssen.

Dieses alles nun vorausgesetzt, will man das, was sich bey Erlöschung des männlichen Stammes Ottonischer Linie zugetragen hat, etwas näher untersuchen, auch alles dasjenige anhero wiederholen, was der Herr Schneider diesertthalben vorgetragen hat a).

§. V.

Kaum war Ulrich I. mit Tod abgegangen, so bemühete sich dessen hinterbliebene Wittib Elisabeth aus allen Kräften, die verledigte Güter, so theils von Mainz, nemlich Bickenbach und Zugehör, und theils von Fuld, nemlich Habitzheim und Zubehörde, zu Lehen rühreten, auf ihre beyde Töchter, und deren künftige Erben zu bringen, weilen Ulrich keinen Sohn hinterlassen hatte. Jetzt benannte zwey Schlösser waren Ganerbschaftliche Schlösser; pacta familiæ, successionem regulantia scheinen nicht vorhanden gewesen zu seyn; ein Jus Primogenituræ mag eben wenig in der Bickenbachischen Familie existirt haben: welches alles zusammengenommen die Vergleichstraktaten zwischen gedachter Wittib und unserm Conrad veranlaßt und zu Stand gebracht haben mag.

Deren sind viere auf einen Tag nemlich des nehsten Fritags noch Sante Lucien dage oder feria sexta proxima post Luciæ virginis ausgefertiget

a) Erpachische Stammtafel pag. 43.

fertigt worden, und wovon man den ersten bereits hieroben §. IV. angezeigt hat, welcher nebst der allda erwehnten Stelle hauptsächlich dieses enthält:

a) Daß Conrad III. in dem Besitz eines vierten Theils des Schlosses und Herrschaft Bickenbach (von Habitzheim geschiehet hier keine Meldung) sitzen bleiben, dagegen aber,

b) so lange er leben würde, die Mannlehen und Kirchensätze zu der ganzen Herrschaft und Schloß Bickenbach gehörig allein zu vergeben haben, jedoch von den heimfallenden Lehen nur den halben Genuß für sich nehmen, und die andere Helfte der besagten Wittib oder ihren Erben verabfolgen lassen solle;

c) Nach Absterben unsers Conrads soll der älteste aus beyderseitiger Nachkommenschaft die Verleihung der sämmtlichen Lehen besorgen, über die heimfallende hingegen soll jeder Theil nach Belieben zu schalten und zu walten haben.

d) Auf dem Fall beyderseitigen unbeerbten Absterbens wird festgesetzt, daß eine wechselseitige Lehensfolge in die Activlehen Statt haben solle.

§. VI.

Der zweyte Vergleich de eodem dato a) enthält einige Abänderung des erstern und bestimmet zugleich ein und anderes, worüber in dem ersten Vertrag keine Verordnung gemacht worden, wie denn

a) wegen der Kirchensätze zu Bickenbach und auch zu Habitzheim zwar beliebt wird, daß Conrad, so lang er lebet, dieselbe insgesammt leihen, nach seinem Tod hingegen die Leihung wechselsweis geschehen, und der Elisabeth Abstämmlinge alsdenn bey dem ersten Fall den Anfang machen sollen.

b) Wird verordnet, daß, wenn ein oder der andere der Ganerben etwas zu verkaufen oder zu versetzen genöthigt werden würde, er es seinen Mitganerben vor andern anbieten, es auch diesen, wenn sie so viel als andere geben wollen, überlassen solle: begehrten sie es aber nicht, so soll er befugt seyn, es einem andern, nur keinem Fürsten b), zu verkaufen oder zu versetzen.

c) Sollen die Lehen, welche ein oder der andere Nachkömmling der Wittib Elisabeth nach seinem Tod hinterlassen wird, auf die andere,

a) Schneider l. c. pag. 74. und die hierunten angebogene von einer alten Kopey genommene Abschrift.

b) ein Beweis, wie sehr auch Dynasten besorget waren, daß ihre Güter nicht in manus Potentiorum kommen mögten; gedächte man doch heutiges Tages noch so patriotisch für seine Familie!

andere fallen, ohne Widerrede Conrads und seiner Erben a).

d) Zum Burgbau an den Vesten Bickenbach und Habitzheim soll jeder Theil nach Marzal b) beytragen.

e) Bey den Kemmenaden c) zu Bickenbach und Habitzheim soll die Wittib Elisabeth und ihre Erben sitzen bleiben und ihren Wohnsitz allda behalten.

f) Was verpfändet ist, mag jeder Theil zu sein ihm zukommenden Antheil lösen.

g) Wird der Bezirk der Burgfrieden zu Bickenbach und Habitzheim bestimmet.

§. VII.

Der dritte Vertrag, welcher dem Herrn Schneider unbekannt war, und hierunten im Urkundenbuch zu finden ist, ist eine Theilung der zu Bickenbach und Habitzheim gehöriger Gülten, wie auch aller zu Habitzheim gehöriger Gerichten. Bey diesem Vertrag, so wie bey den beyden erstern waren unsers Conrads zwey älteste Söhne, Wolfram und Conrad gegenwärtig: durch diese Theilung er- oder behält vielmehr

F 2 Con-

a) Herr Schneider hat diese Stelle in seiner Erpachischen Historie pag. 43. etwas unrichtig eingetragen, denn er sagt: wenn ein Stamm der Nachkommenschaft von Frau Elisabeth abgienge, sollte, was er gehabt, auf den andern fallen.

b) i. e. nach dem Besitzstande.

c) confer. du Fresne Glossar. voce Caminata, wie auch Schneiders Erpachische Historie pag. 78. des Urkundenbuchs, ibique not. e).

Conrad seinen vierten Theil der Gülten und Gerichten, so wie ihm in dem ersten Vergleich ein vierter Theil der Herrschaft und Schlosses Bickenbach belassen würde. Uebrigens will es ab dieser Theilungs-Urkunde fast das Ansehen gewinnen, als ob vorhero die Herren von Bickenbach alles pro indiviso besessen, und im Jahr 1339. eine förmliche Abtheilung zwischen Ulrichs hinterlassenen Wittib und unserm Conrad III. vorgegangen sey.

§. VIII.

Der vierte Vertrag, welcher ebenfalls dem Herrn Schneider unbekannt gewesen, und hier unten angebogen ist, enthaltet

1mo daß unser Conrad in so lange der Lehenträger seyn solle und wolle, bis dahin Ulrichs hinterlassene Kinder a) zu ihren Tagen gekommen, und großjährig geworden seyn würden, wo alsdenn sie selbst um die Belehnung bey den Lehenherren ansuchen sollten; würden sie aber diese nicht erlangen, so will

2do unser Conrad und seine Erben auch forthin der Lehenträger seyn und bleiben.

3tio Im

a) Diese und die drey erstere Urkunden reden zwar von den Enkeln Ulrichs und Elisabeth, ohnerachtet ihre beyde Töchter Agnes und Mena annoch im Leben waren; es scheinet, daß die Transigentes, besonders die hinterlassene Wittib Ulrichs I. durch den Ausdruck Enkel, allen Nachkömmlingen der Agnes und Mena die Succession haben zusichern wollen.

3[tio] Im Fall der Erzbischof von Mainz die Veste Bickenbach lösen a) wollte, so solle die Wittib Elisabeth unserm Conrad 300 Pfund davon geben, und sodann ihren Antheil an denen zur Herrschaft Bickenbach gehörigen Gütern fernerweit behalten.

Dieses alles versprache man heilig zu halten und zu erfüllen, ermangelte auch nicht, die hie und da nöthige Vorkehrungen zu machen.

§. IX.

Das Stift Fuld bezeigte anfänglich wenig Lust, die durch Absterben Ulrichs I. von Bickenbach erledigte Lehenstücke an dessen hinterlassene Töchter kommen und bey selbigen und ihren Nachkommen bleiben zu lassen; vielmehr setzte Abt Heinrich von Fuld, aus dem Hohenbergischen Geschlecht, ein Mann- und Lehengericht nieder, um in der Sache Recht zu sprechen, wobey Heinrich von der Tanne und von Frankenberg Richter war, vor dem er klagte: daß Ulrichs von Bickenbach Wittib Elisabeth und ihre Töchter dem Stifte die ihm heimgestorbene Lehen

a) Es scheinet, daß die Veste Bickenbach ein Maintzisches Eigenthum und denen Herren von Bickenbach verpfändet, und vielleicht ein Pfandlehen gewesen sey, nachdem es in ältern Zeiten als ein Bickenbachisches feudum oblatum an das Erzstift Mainz gekommen, dann sonsten wüßte man nicht, woher sie sich Herren von Bickenbach geschrieben, da es bekannt ist, daß die alte Dynasten ihre Namen von den Wohnsitzen und Schlössern genommen haben.

hengüter Habitzheim und Zubehörde vorenthielte; und als vor solchem Gerichte die Beklagte sich während denen angesetzten dreymaligen vierzehen Nächten, oder wie die Worte der Urkunde lauten: zu drien viertzehen Nachten nach Rechte des Gerichtes, nicht stellten, noch weniger verantworteten: So wurde von gedachtem Lehen- und Manngerichte Montags nach St. Martinstage im Jahr 1340. a) erkennet und schriftlich ertheilet, daß die gedachte Lehen dem Stift Fuld binnen 14 Tagen eingeräumet, oder, wo das nicht geschehe, mehrgedachtem Stift durch seine Manne darzu verholfen werden solle.

§. X.

Die Bickenbachische wendeten samt ihren Freunden mit Bitten und Vorstellungen alles mögliche an, um dieses Urtel zu wenden: brachten es auch endlich dahin, daß selbiges gemildert und das Lehen in- und unter gewissen Bedingungen der Wittib Elisabeth und ihren beiden Töchtern Agnes und Mena, aufs neue geliehen wurde, welchem zu Folge der vorgenannte Abt Heinrich im Jahr 1342. an St. Lamprechtstage b) die würkliche Belehnung ertheilte und sie mit dem Zehenden zu Umstadt, jedoch nur so lange sie drey lebten, belehnete: drey Theile an der Burg Habitzheim hergegen wurden gedachter Elisabeth und ihren zweyen Töchtern, auch allen ihren

a) Schneider l. c. pag. 75.
Schannat Clientel. Fuld. pag. 271. Probat.
b) Schneider loc. cit. pag. 76.

ihren Lehenserben männ- und weiblichen Geschlechts zu Lehen gegeben. Mit dem vierten Viertel der Burg Habitzheim a) wurde zu gleicher Zeit unser Conrad unter der die sämtliche Bickenbacher betreffenden Bedingnis belehnet, daß Habitzheim des Abts und seines Stifts offenes Haus in allen Nöten seye — daß man das Lehen nicht beschwere — daß, wenn man es, oder etwas davon verkaufen oder versetzen wollte oder müßte, selbiges vor allen Dingen dem Abt und Stift anbieten, und der Preis des gesammten Habitzheim 3000. Pfund Heller seyn solle — daß endlich, wenn es der Abt und Stift nicht kaufen oder pfandweis annehmen wolle, sie es andern ihres Gleichen b) zu überlassen berechtiget seyn sollten; hierüber stelleten auch die Neubelehnte den gewöhnlichen Revers aus c).

a) Allem Ansehen nach hatte Ulrich I. Habitzheim ganz allein besessen, und die Conradinische Linie keinen Antheil daran gehabt: und aus eben dieser Ursache ist in dem ersten Verglich zwischen der Wittib Elisabeth und Conrad III. keine Meldung von diesem Schloß und Zubehörde geschehen, folglich bleibt unser Satz, den man hieroben mehrmals aufgestellet hat, fest bestehen, daß Conrad III. der alleinige Agnat der Conradinischen Linie gewesen, der im Jahr 1339. nach Absterben Ulrichs I. einigen Anspruch an die Lehensfolge machen konnte.

b) Dieses ist die nemliche Vorsorge, von welcher hier oben §. VI. not. b) Meldung geschehen ist.

c) Schannat Clientel. Fuld. in Cod. Probat. pag. 271.

§. XI.

So weit war es nun bey und mit Fuld gelungen, daß auch in nachfolgenden Zeiten die Belehnungen von Fall zu Fall richtig fortgiengen. Inzwischen gieng Elisabeth, die oft bemeldte Wittib Ulrichs I, den Weg alles Fleisches, worauf ihre Töchter und Schwiegersöhne im Jahr 1347. zur Abtheilung schritten, und sowol die Fuldische Habitzheimer Lehen, als auch in der zuversichtlichen Hofnung, daß es ihnen wegen der Mainzischen Lehen a) eben so, wie mit den Fuldischen gelingen werde, dieselbe, wie alle andere übrige Güter zum Gegenstand ihrer b) Mutscharung zu nehmen keinen Anstand fanden, von welcher Herr Schneider zwey Urkunden beygebracht hat c), die drittere aber aus einer alten Archivalischen Abschrift hier unten zum erstenmale in öffentlichem Druck erscheinet, und die eigentliche Abtheilung derer zu den Häusern Bickenbach und Habitzheim gehöriger Güter, folglich als die wichtigste unter sothanen Urkunden anzusehen ist.

§. XII.

a) Wie die Sache wegen der Mainzer Lehen endlich beygelegt worden sey, ist hier unten Probat. 14. umständlicher zu lesen.

b) Herr Schneider irret also, da er in oft angezogener Erpachischen Historie pag. 44. §. VI. angiebt, daß durch diese Mutschar oder Theilung Conrad III. von Bickenbach sein Antheil auch erhalten habe; die drey Mutscharungs-Urkunden melden davon nichts, obgleich in der einen des Hauses gedacht wird, welches dem Conrad gehörte.

c) Erpachische Historie, Urk. Buch pag. 77. und 79.

§. XII.

Gedachter Mutscharung wohnte unser Conrad um so mehr bey, als er eines Theils wegen seines Viertels an Bickenbach und Habitzheim dabey interessirt, andern Theils der nächste Agnat der theilenden Schwestern war. Einige Jahre hernach, nemlich anno 1351. renunciirte er auf das, von dem Stift Fuld lehnrührige Jus Patronatus zu Hoffheim a): vielleicht geschahe es zur Erkenntlichkeit wegen der ihme von dem Abt zu Fuld im Jahr 1342 ertheilten neuen Belehnung mit einem Viertel der Veste Habitzheim.

§. XIII.

Unser Conrad scheinet zwischen den Jahren 1351 und 1357. Todtes verfahren zu seyn, gestalten der im Jahr 1357. zu Stand gekommene Vergleich b) zwischen Gerlach, Erzbischofen zu Mainz und denen Erben Ulrichs I. von Bickenbach, unter welchen ein Conrad erscheinet, unmöglich von Conrad III, verstanden werden kann, da es darinnen heißt:

„Conrat von Bickenbach vnd sinen brü-
„dern die Leyen sint vnd Leyen bliben.

Wenn nun Conrad III. nur einen einzigen Bruder, nemlich Philipp I, an welchem ohnehin noch

a) Schneider l. c. pag. 626.
Schannat Client. Fuld. pag. 272. Cod. Probat.

b) Siehe hier unten diese Urkunde.

zu zweifeln Gründe vorhanden sind, gehabt hat, dieser Philipp auch bereits anno 1339. erwehnter maasen gestorben zu seyn scheinet; So kann der im Jahr 1357. erscheinende Conrad nicht Conrad III, sondern dessen Sohn Conrad IV. a) seyn, welcher nach Zeugnis der schon oben §. VII. angezogenen Urkunde allbereits im Jahr 1339. mit seinem ältesten und vermuthlich geistlichen Bruder Wolfram vorkommet, und der, wie sogleich in nachfolgenden dargethan werden wird, mehrere Brüder, theils geistlich- theils weltlichen Standes, gehabt habe.

§. XIV.

So viel nun seine Gemahlin belanget, so dörfte man wol nicht irren, wenn man sie Gudele nennet; Eine Urkunde vom Jahr 1333 b) nebst einer andern vom Jahr 1336. c), in welcher sie Jutta genannt ist, wird desfalls zum Beweis dienen: von welchem Geschlecht aber diese Gudele entsprossen gewesen, kann man nicht einmal muthmaslich angeben. Was die Kinder dieser beyden Eheleuten betrift, so bezeugen die schon öfters angezogene Urkunden vom Jahr 1339, daß

a) Er kommt noch in einer andern Urkunde vom Jahr 1357. vor in de Senckenberg Select. Jur. Tom. I. pag. 257.

b) de Guden. Cod. Dipl. Tom. V. pag. 614.

c) loc. cit. Tom. II. pag. 346. man will letztere Urkunde eben nicht durchaus zum Beweis anführen, dann Conrad V. kann auch noch im Jahr 1336. gelebt haben, dessen Gemahlin sich Gutta von Praumheim nennte.

daß Wolfram ihr ältester, und Conrad ihr zweytgeborner Sohn gewesen sey: daß aber auch Friedrich, Gyso und Conrad VI. von ihnen gezeugt worden, soll an seinem Ort bestmöglichst demonstrirt werden; Von ihren etwaigen Töchtern weiß man keine namhaft zu machen.

PROBATIO 13.

WOLFRAM.

Diesen hat der Herr Schneider in seiner Bickenbachischen Stammtafel sub No. 11. ebenwol als einen Sohn Conrads aufgestellt, und ist man nur darinnen mit ihm nicht einig, daß er ein Enkel Ottonis und Bruder Philipps gewesen, auch keine zwey Brüder, Namens Conrad der alte und Conrad der junge, gehabt haben soll, welch letzterer Umstand ererst durch eine jetzo zum erstenmal im Druck erscheinende Urkunde vom Jahr 1362. entdeckt worden ist.

Ansonsten erweisen die bereits öfters hier oben angeführte Urkunden vom Jahr 1339. daß Wolfram der älteste Sohn Conrads III. gewesen sey, und einen jüngern Bruder, auch Conrad genannt, habe. Allem Ansehen nach hat Wolfram sich dem geistlichen Stand gewidmet, weilen sein nachältester Bruder Conrad im Jahr 1357. sich wegen der von Ulrich I. hinterlassenen Mainzischen Lehen mit dasigem Erzbischof Gerlach verglichen hat, und darinnen gesagt

wird, daß nur die Conradinische Brüder, welche Leyen sind und Leyen bleiben, das Viertel von Bickenbach haben und besitzen sollen, gleichwol aber, wenigstens damals, kein anderer, als Gotfried IV. dieses Viertel besessen hat.

Mehrere Nachrichten sind von diesem Wolfram nicht vorhanden, ausser noch dieses einzige, daß er und sein Bruder Conrad der jüngere (dieser ist aber der Conrad VI, so zuerst anno 1362. erscheinet) in einer Urkunde vom Jahr 1368. a) vorkommen, mittelst welcher Graf Johann von Wertheim b) den Bickenbacher Burgfrieden zu halten verspricht.

PROBA-

a) Schneider l. c. **Urkunden zum zweyten Satz**, pag. 24. No. VI. B. 11. 12.

b) Dieser Graf Johann von Wertheim war, wie oben p. 30. not. c) ad Probationem 6. angemerkt ist, mit Margreth, der Tochter Mene von Bickenbach und ihres Gemahls Grafen Gerhards von Rieneck vermählet, die ihme einen Antheil der Bickenbachischen Güter zugebracht, welchen er aber unter Einwilligung seiner Gemahlin hiernächst an Schenken Eberhard von Erpach und seine Gemahlin Elisabeth Gräfin von Catzenelnbogen, die mit der Gemahlin des Grafen Johann von Wertheim Geschwister Kind war, um 2100 Gulden mit der Bedingung überliesse, daß er doch aus diesem Theile des Schlosses Bickenbach unbeschadet des Burgfriedens und ohne Nachtheil der Käufer im Kriege wider seine Feinde behelfen dörfe. Vid. Schneider loc. cit. pag. 47.

PROBATIO 14.

CONRAD IV.

§. I.

Daß er der zweytgebohrne Sohn Conrads III. gewesen sey, kann nicht weiters bezweifelt werden, da es die oft angeführte Urkunden vom Jahr 1339. ganz deutlich erproben. Desgleichen hat man in Probat. 12. §. XIII. best wahrscheinlich gemacht, daß der Vater unsers Conrads im Jahr 1357. bereits mit Tode abgegangen gewesen, folglich es Conrad IV. sey, der sich in diesem Jahre, nebst seinen Anverwandten, nemlich Graf Gerhard von Rieneck, Mena dessen Gemahlin, Eberhard Schenk von Erpach und Elisabeth seiner Ehegemahlin, mit dem Erzbischof Gerlach zu Mainz wegen denen von Ulrich I. Herrn von Bickenbach hinterlassenen Lehenstücken verglichen und eine neue Belehnung erhalten, auch den Burgfrieden mit gedachtem Erzbischof zu Stande gebracht hat a).

Es bleibet demnach nichts übrig, als diesen Hergang und die sonstige, unsern Conrad betreffende Umstände vorzutragen, so viel man davon hat ausfindig machen können.

§. II.

Nach erfolgtem Absterben unsers Ulrichs I. Herrn von Bickenbach verglichen sich oberzehlter massen,

a) Joannis Rer. Mogunt. Tom. I. pag. 673.

massen, dessen überbliebene Wittib und beyde Töchter mit ihrem Vetter Conrad III, und hatten kurz hernach das Glück, die Irrung mit dem Stift Fuld, welches die Lehen als apert einziehen wollte, gütlich beygelegt zu sehen, welches dann die Mutscharung im Jahr 1347. veranlaßte, zumalen sämmtliche diese Bickenbachische Erben einige Vorwissenschaft gehabt zu haben scheinen, daß es ihnen mit den Mainzischen Lehen eben so, wie mit den Fuldischen gelingen werde.

§. III.

Die Sache verzögerte sich aber bis in das Jahr 1357, wo es denn endlich dahin kam, daß Kurfürst Gerlach, des Geschlechts von Nassau, mit Bewilligung des Erzstifts, sich und demselben nur ein Drittel von dem eröfneten Bickenbachischen Lehen vorbehielte, die andere zwey Drittel a) aber an Mena von Bickenbach, vermählte

a) Wegen des hier vorkommenden Ausdrucks, Dritheil, wird nöthig seyn, die Anmerkung zu machen, daß es wohl nicht stricte, und etymologisch werde verstanden werden können. Hieroben in Probat. 12. §. IV. ist bereits gesagt worden, daß die Ottonische Linie am Schloß und Herrschaft Bickenbach drey Theile, Conrad III. aber nur einen Theil besessen habe; da nun dahier der Erzbischof von Mainz sich anno 1357. mit der Bickenbachischen Familie vergleichet, und diesen zwey Drittel überlässet, für sich dagegen ein Drittel vor- und ausbehält. So wird und kann es natürlicher Weise nicht anderst verstanden werden, als daß

mählte Gräfin von Rienecke, sodenn an Agnesen a) von Bickenbach hinterlassenen Tochter b) Elisabeth vermählte Schenkin von Erpach, desgleichen an Conrad IV. Herrn von Bickenbach, und ferner an allerseits Erben und Nachkommen,

daß vom Ganzen Er ein Viertel für sich reserviret, zwey Viertel hingegen denen Töchtern Ulrichs I. überlassen habe, zumalen das 4te Viertel in den Händen Conrads III. von Bickenbach, vermög des bey Herrn Schneider loc. cit. pag. 74. Auszugsweise, hier unten aber in extenso anliegenden Vergleichs vom Jahr 1339. sich damals befande, auch im Jahr 1430. wie hier unten in Prob. 35. vorkommen wird, Ulrich IV. seinen achten Theil an Bickenbach verkaufte, welcher Ausdruck nicht passen würde, wenn anno 1357. die verlassene Antheiler Ulrichs I. zwischen seinen Töchtern und dem Erzstift Mainz in drey Theile vertheilet worden wären.

a) Herr Schneider hat diesen Hergang loc. cit. pag. 44. §. VII. auch erzehlet, sich aber darinnen geirret, daß er daselbst die Tochter Ulrichs I. Namens Agnes, als eine noch lebende Person darstellet, da doch der Mainzische Belehnungsbrief ihrer gar nicht gedenket, sondern Eberhard Schenk von Erpach, der Agnesen Schwiegersohn mit seiner Gemahlin Elisabeth ausdrücklich belehnet wird, welches nicht hätte geschehen können, woferne Agnes noch im Leben gewesen wäre, welches sich darab vollkommen veroffenbaret, daß die damals noch lebende Schwester der gedachten Agnes, nemlich Mena, vermählte Gräfin von Rieneck, namentlich in gedachtem Lehenbrief belehnet wird.

b) Da allhier nur die Tochter der Agnes von Catzenelnbogen belehnet wird, so ist es ausser Zweifel, daß ihr Bruder Eberhard von Catzenelnbogen im Jahr 1357. weder mehr gelebt, noch Kinder hinterlassen habe.

kommen, Söhne und Töchter a) zu Lehen überliesse, und zwar dergestalt, daß besagtes Erzstift an denen, zu der Herrschaft Bickenbach gehörigen Activ Mannlehen keinen Theil haben wolle, sondern diese denen Bickenbachischen Erben, jeglichem zum dritten Theil verbleiben sollen; die Burgmänner und Burglehen hingegen betreffend, die dem Ulrich seel. verpflichtet waren, so bekam unser Conrad daran keinen Antheil, sondern sie verblieben dem Erzstift Mainz, der Menen von Rieneck und ihrer Schwester Tochter Elisabeth: was aber unser Conrad an eignen Burgmännern gewonnen hatte, oder an neuen gewinnen würde, das wurde ihme belassen: alles beyde am Inhalts des gedachten gleichfalls hier unten angebogenen Lehenbriefs und respective Verglichs.

§. IV.

Als nun die Hauptsache mit dem Erzstift Mainz in Richtigkeit gebracht war, so wurde auch Tags darauf ein neuer förmlicher Burgfriede errichtet, und dessen Grenze bestimmt, wobey der Erzbischof Gerlach sich verbindlich machte, daß, wenn er oder das Erzstift sein Drittel an Bickenbach verkaufen wollte, er solches vorhero denen Ganerben in Bickenbach anbieten solle b). Wenige Täge hernach wurde von sämmtlichen contrahirenden Theilen ein neuer Vertrag

a) Schneider l. c. pag. 79.
b) Schneider loc. cit. pag. 585.

Vertrag wegen des Baues gemacht, welchen Gerhard Graf von Rieneck und seine Gemahlin Mena zu Bickenbach vorhatten a). Uebrigens erschiene in besagtem 1357. Jahre unser Conrad als Zeuge bey dem Verkauf der Schlösser Hoenburg und Steinheim b).

§. V.

Solchergestallt schiene alles in Ordnung gebracht zu seyn: dem unangesehen erregte die Gemeinschaft neue Zwistigkeiten. Mainz hatte denen Bickenbachischen Ganerben Kraft Vergleichs vom Jahr 1357. die dahin gehörige Mannen oder Lehenleute überlassen, daß jeder an und von selbigen ein Drittel haben sollte; wie es nun zur Theilung kame, wollte diese zwischen unsern Conrad und Eberharden von Erpach, Gemahl der Catzenelnbogischen Elisabeth, nicht friedlich zu Stande kommen. Man nahm also im Jahr 1360. Conrad Rüde, Burggrafen zu Miltenberg, Engelhard von Rosenbach, und Heinrich Bilgerin, alle drey Ritter, sodann Eberhard Rüde und Sandert von Rosenbach, zwey Edelknechte, zu Schiedsleuten an, deren Spruch man beyderseits geleben zu wollen, heilig und an Eidesstatt angelobte. Der Inhalt des Schiedsrichterlichen Ausspruchs gieng dahin, daß Conrad von Bickenbach dem Eberhard von

a) Schneider loc. cit. pag. 80.
b) de Senckenberg Select. Iur. Tom. I. pag. 257.

von Erpach das vierte Theil aller zu Bickenbach gehöriger Manne und Mannschaft geben sollte, einige jedoch, zu Clingenberg gehörig, ausgenommen, wie solches alles umständlicher die desfallsige Urkunde ausweiset a).

§. VI.

Wegen der Habitzheimer Güter hatten sich auch Irrungen hervorgethan, sonderlich was die Vogtey b) Habitzheim und Zilhart, die dahin gehörige Leute und daher fallende Rechte anbetraf. Die obgenannte Schiedsleute vermittelten es aber durch ihren vf den nesten Mantage nach St. Petri tage in der erne 1360. gefällten Spruch dahin, daß Schenk Eberhard unserm Conrad den vierten Theil der Vogtey und ihrer Rechte, Nutzbarkeiten und Gefällen geben — die Vertheilung der Leute gemacht — hernach darum geloset — und was sonst an Höfen zu Herrn Ulrichs I. Zeiten frey gewesen wäre, ferner in der Freyheit gelassen — auch da Conrad von Bickenbach in den drey Theilen des Eberhards von Erpach eigene Leute gewänne, jedem das Besthaupt und die Leibbeed von selbigen verbleiben solle c); in wessen Gefolg denn auch im folgenden Jahr 1361. vf den nesten Samstag nach dem Ostertage die Manne abgetheilet, auch darüber durch Conrad Herrn von Fal-

a) Schneider l. c. pag. 90.
b) Idem l. c. pag. 92. not. a).
c) Schneider loc. cit. pag. 92.

Falckenstein, Dietrich von Hartinsheim und Helfrich Jude, Rittere, ein besonderer Brief ausgefertigt wurde a).

§. VII.

Wie die Burg Habitzheim in vorigen Jahren unter Agnes, Menen und unsers Conrads Vater, gemutschiret oder vertheilet worden sey, ergiebt sich aus einem, im Jahr 1362. von den damaligen Mittelspersonen ausgestellten Zeugnis b); welche Mutscharung, so wie alle andere seiter dem Jahr 1357. gemachte Verträge gegen Ende des Jahrs 1362. in ipso die Sancti Mathei Apostoli & Evangeliste von unsers Conrads jüngern Bruder, auch Conrad genannt, mittelst eines eignen, nunmehro zum erstenmal im Druck erscheinenden, und dem Herrn Schneider unbekannt gewesenen Briefs bestättiget wurden c).

§. VIII.

Kurz nach dem Jahr 1362. in welchem er noch mit seinem jüngern Bruder, auch Conrad genannt, vorkommet d), mag unser Conrad das Zeitliche mit dem Ewigen verwechselt haben, denn in den Urkunden der nachfolgenden Jahren kommet bey dem Namen Conrad immer der Zusatz,

 junior,

a) Schneider l. c. pag. 93.
b) Idem l. c. pag. 94.
c) confer. infra Probat. 17.
d) Siehe die bis jetzo noch ungedruckte hier unten angebogene Urkunde.

junior, oder der jüngere, vor, und ob zwar in einer vom Jahr 1397. ein Conrad mit dem Zusatz, der älteste erscheinet; so glaubet man gleichwolen behaupten zu können, daß dadurch Conrad VI. gemeinet sey, gestalten in diesem Jahre mehrere Conradi gelebt haben, wie solches in der Stammtafel zu ersehen ist.

§. IX.

Seine Gemahlin betreffend, so giebt ihm sowol Herr Humbracht, als Herr Schneider, eine ungenannte Gräfin von Wilnau, denen man um deswillen beypflichtet, weilen die ehemalige Grafschaft Wilnau oder Weilnawe einen Theil der Grafschaft Dietz ausmachte a), und die Grafen von Dietz mit denen von Nassau genau alliiret waren, folglich der Erzbischof Gerlach von Mainz, welcher ein Graf von Nassau war, sich desto ehender bewegen lassen, den hier oben in §. III. bemerkten Vergleich im Jahr 1357. mit unserm Conrad und den übrigen Bickenbachischen Ganerben einzugehen. Im Jahr 1311. kommt b) ein Heinrich Graf von Weilnawe vor: vielleicht war dieser der Schwiegervater unsers Conrads, wenigstens kann er es der Zeitrechnung nach seyn c).

§. X.

a) Koppen Proben des Teutschen Lehnrechts, P. II. pag. 139.

b) Schneiders histor. diplomatische Nachrichten, pag. 470.

c) confer. Gebauer in vita Richardi Imperat. pag. 531. dem aber die Grafen von Wilnau wenig bekannt waren.

§. X.

Anlangend die Kinder unsers Conrads; so giebt ihm Herr Schneider deren drey, nemlich Anna, Ida und Conrad: Humbracht setzet noch eine ungenannte Tochter hinzu, die Abtißin zu Steinbach gewesen seyn soll. Beyde führen keinen Beweis durch Urkunden, und da man einen vollgültigen Beweis gegen ein- oder die andern dieser vier Personen auch nicht darlegen kann, und es schlechterdings zu widersprechen unartig herauskommen würde; so hat man es dabey bewenden lassen, und diese Kinder insgesammt unserm neuen Stammbaum um so unbedenklicher einverleibet, als würklich Herr Humbracht in den mehresten Stellen vollen Glauben verdienet.

PROBATIO 15. & 16.

FRIEDRICH und GYSO.

Da die schon angezogene Urkunde vom Jahr 1357. a) zu verstehen giebt, daß Conrad IV. von Bickenbach auch geistliche Brüder gehabt haben müsse; und denn im Jahr 1353. b) zwey Herrn von Bickenbach vorkommen, welche in dem Stift zu Fuld Subdiaconi waren; So wird man schwerlich irren, da man dieselbe als

a) Schneider loc. cit. pag. 79.
b) Schannat Hist. Fuld. pag. 226.

Söhne Conrads III. und als Brüder Conrads IV. aufstellet.

PROBATIO 17.

CONRAD VI.

§. I.

Dieser erscheinet zum erstenmal in der Probat. 11. wie auch 14. §. VII. angeführten und hier unten angebogenen Urkunde vom Jahr 1362, welche eigentlich durch ihre unvermuthete Entdeckung den ersten Anlaß zu der jetzigen Abänderung der vom Herrn Schneider verfertigten Bickenbachischen Stammtafel, somit zu gegenwärtiger Abhandlung, gegeben hat. Es heisset darinnen ausdrücklich:

„ich Conrat here zu Bickenbach der
„*iunge* — vnd auch myn vatter selge
„herre Conrat herre zu Bickenbach vnd
„mit yme sin Sone *myn brüder* Wolfram
„vnd Conrat — vnd Conrat von Bicken-
„bach *der alde* myn *bruder* &c.“

§. II.

So gewiß es demnach ist, daß Conrad III. zwey Söhne gehabt habe, welche den Namen Conrad geführet: eben so wahrscheinlich ist es, daß der älteste davon, den wir Conrad IV. nennen, im Jahr 1362. nicht mehr im Leben gewe-

sen sey, indem er mittelst der ausgefertigten Urkunde alle diejenige Verträge, Theil- und Mutscharungen, welche in vorigen Jahren seiter dem Absterben Ulrichs I. von Bickenbach zwischen seinem Vater, Bruder und übrigen Nachkommen der Ottonischen Linie gemacht worden, heilig und fest zu halten verspricht, sich auch annebst weiters anheischig machet,

„keyner teilung mee zu müden dan als sie
„vorgeteilt vnd gemutschart hant a).

a) Hier dörfte wohl der schicklichste Ort seyn, von dem wahren Sinn und Bedeutung des alten Worts Mutschar, oder Mutscharung, Mutschirung, etwas umständlicher zu reden. Herr Schneider sagt hievon pag. 78 Urkundenbuchs zur Erpachischen Historie not. a) Mutscharen bedeutet eine Theilung, die dermassen geschiehet, daß das, jedem angewiesene Theil eben nicht von selbigem, wie er will, veräussert werden darf, sondern wann dessen Erben aussterben, selbiges denen andern Mittheilhabern zufällt. Wehner in Observat. pract. voce Mutscharung, pag. 370. behauptet das nemliche. Wachter erkläret Mutschiren per mutare regimen, administrare provincias alternis vicibus, & inde Mutschirung vicissitudinaria gubernatio. Haltaus behauptet, es sey divisio spontanea, quam pro arbitrio scientes volentesque instituunt & paciscuntur. Inter Principes & Illustres fratres aut cognatos olim non raro instituta est divisio terrarum ultronea & temporaria, quae non plena erat separatio aut absoluta, hereditaria atque irrevocabilis divisio.

Die in der Rheingräfl. Dhaunischen Successions-Sache im Jahr 1755. erschienene Deduction sub rubro: die Gemeinschaft, will pag. 53. not. 27. durchaus souteniren, daß Mutschierung, Mutscharung, eigentlich

Indessen könnte es doch wohl seyn, daß ermeldter Conrad IV. in besagtem Jahr noch gelebt

hätte,

lich eine Theilung andeute, welche nur in Ansehung der Nutzungen und der Regierung geschehe, das Eigenthum der mutschierten oder getheilten Stücken hingegen denen theilenden Personen und ihren Erben in Gemeinschaft belasse. Das gegen erwehnte Deduction im Jahr 1761. zum Druck beförderte Impressum, die Verwandtschaft genannt, giebt pag. 39. 68. 69. und 73. dem Wort Mutscharung eine ganz entgegengesetzte Deutung, und behauptet, daß es meram & veram divisionem bezeichne. Diese letzte Auslegung nun dörfte wohl die ächteste unter allen seyn, wenn man die Bickenbachische obangezogene Urkunde ohne Vorurtheil ansiehet, und dabey in Ueberlegung ziehet, daß Conrad V. von Bickenbach sogar die geschehene Mutscharung der Mannen und der Vogteyen dahier ratihabire, deren Eigenthum ohnmöglich der ganzen Bickenbachischen Familie, ohne unsägliche Verwirrungen dadurch zu veranlassen, in Gemeinschaft verbleiben konnte; betrachtet man überdieses die Bickenbachische Geschichte recht genau; so findet sich in facto richtig, daß der im Jahr 1339. geschehenen Mutscharung unangesehen Graf Johann von Wertheim, und seine Gemahlin Margreth das von ihrer Mutter Mena von Bickenbach herrührende Antheil der Verlassenschaft Ulrichs I. an Schenk Eberhard von Erpach und seine Gemahlin Elisabeth, Gräfin von Catzenelnbogen, ohne Vorwissen und Einwilligung der Erben des anno 1339. mitmutscharenden Conrads III. von Bickenbach verkauft habe. Schneider l. c. pag. 48. welches ja nicht hätte geschehen können, wann das Eigenthum der damalen getheilten Stücken allen mutschierenden Personen in Gemeinschaft belassen worden wäre. Und wenn man auch gedachte Gemeinschaft des Eigenthums auf einen Augenblick zugeben, und anbey unterstellen wollte, daß bey jeglichem Ver-

kauf

hätte, weilen unser Conrad, von dem die Urkunde de anno 1362. ausgestellet worden, nicht von lauter Verstorbenen, sondern auch noch von lebenden Personen, als Schenk Eberhard von Erpach, Elisabeth seiner Gemahlin, und Gerhard Grafen von Rieneck redet, auch bey seinem Bruder Conrad dem alten das Wort, selig, nicht wie bey seinem Vater, hinzusetzet; und da es zur Hauptsache nichts beyträgt, ob im Jahr 1362. Conrad IV. annoch im Leben gewesen oder nicht; so hat man ihn dennoch, durch einige Wahrscheinlichkeit bewogen, als verstorben aufgestellt. Damit aber auch der, bey unserm Conrad ersichtliche Zusatz, der junge, bestehen möge; so hat man seinen Vetter, Gotfrieds III. Sohn, auch Conrad genannt, als den Vten dieses Namens, um so mehr aufgestellt, als dieser schon im Jahr 1320. mit dem Beywort, junior, vorkommet a), welches er in Rücksicht Conrads IV. verdienete: und eben diese Ursache ist die Beweg-ursache, daß wir unsern in Frage liegenden Conrad

kauf der ohnehin mutschierten Verlassenschaftsstücken die Einwilligung der gemeineren hinzugekommen sey; So würde doch dieses allemal seine Richtigkeit haben, daß diese Einwilligung immer einen Schaden für die Einwilligende nach sich ziehe, indem die Verkäufer allein den Werth des Eigenthums, so verkauft wird, in Geld bezahlt erhielten, und die consentientes für ihren Antheil des verkaufenden Eigenthums gar nichts bekämen. Mutscharung ist und bleibt also vera divisio. Conferatur ibeurkundeter Inhalt der Fürstlich Salmischen Revisions-Libellen, pag. 14, 15, 318.

a) Confer. supra Probat. 10. lit. d.

als den VIten dieses Namens aufstellen, und dafür halten, wie es ehender glaublich sey, daß diese beyde Vettern im Jahr 1362. im Leben gewesen seyn, als daß die beyde Brüder, Conrad IV. und Conrad VI. zu gleicher Zeit gelebt haben sollten.

§. III.

Im Jahr 1366. a) erscheinet abermals ein Conrad von Bickenbach, genannt der junge, der nebst Conrad von Franckenstein denen Erpachischen Gebrüdern Conrad und Eberhard die schriftliche Versicherung ertheilte, daß sie das ihnen beyden Conraden versetzte Theil von Guntersblum ganz oder zur Helfte sollen einlösen dörfen, welchen Jahrs es ihnen gefällig seyn würde. Da nun ein Conrad von Franckenstein mit seiner Gemahlin Ida, einer Tochter Conrads IV. von Bickenbach, im Jahr 1370. vorkommet; so wird man wohl nicht irren, wenn man den im Jahr 1366. erscheinenden Conrad für den Oncle dieser Ida, somit für Conrad VI. ansiehet.

§. IV.

Unser Conrad scheinet auch der nemliche zu seyn, welcher im Jahr 1379. b) vorkommet, da Johann Graf zu Wertheim, Elisabeth von Catzen-

a) Schneider l. c. pag. 71.

b) Idem l. c. pag. 591.

tzenelnbogen, Frau zu Erpach a) und Conrad von Bickenbach eine Stiftung in die Kapelle zu Allſpach als ein Seelengerede machen. Dieſer Conrad wird in gedachter Urkunde der älteſte benamſet, welcher Ausdruck gar wohl auf unſern Conrad paſſet, weilen damalen noch mehrere Conrade lebten, nemlich der VIIte, VIIIte und IXte, wie ſolches im Stammbaum zu erſehen iſt. Immittelſt machen die Ausdrücke, Senior und Junior, immer viele Beſchwerlichkeiten, die bey Verfertigung der Stammtafeln und Erklärung der Urkunden, beſonders bey dem Lieblingsnamen eines Geſchlechts, angetroffen werden.

§. V.

Das Sterbjahr unſers Conrads hat man auch nicht einmal muthmaslich ausfindig machen können; da aber die, in den Urkunden von den nachfolgenden Jahren erſcheinende Conrade ohnmöglich von ihme verſtanden werden können, wie ſolches gehöriger Orten wird angezeigt werden; So glaubet man, daß Conrad VI. nicht lange nach dem Jahr 1329. das Zeitliche mit dem Ewigen verwechſelt habe.

§. VI.

Was ſeine Gemahlin betrift, ſo ſtellet Humbracht b) einen ungenannten Herrn von Bickenbach

a) Ihr Gemahl Schenk Eberhard von Erpach war bereits im Jahr 1377. verſtorben, dahero ſie ohne ihren Gemahl dahier erſcheinet.

b) Tab. 274.

bach auf, der mit Anna von Hirschhorn vermählt gewesen, und zu den Lebzeiten Conrads und seiner Gemahlin, einer Gräfin von Wilnau, und der Nesa, Gemahlin Michaels Herrn von Sainsheim gelebt haben soll. Herr Schneider hat dem Humbracht einigermassen nachgefolgt, da er No. 22. a) diese Annam einem ungenannten Herrn von Bickenbach zur Gemahlin giebt, von dessen Vater und Großvater, auch Geschwistern, aber keine beweisliche Nachricht mittheilet. Der Bickenbachische Lieblingsnamen, Conrad, und der Umstand, daß zwey Brüder, Namens Conrad, in der Mitte des 14ten Jahrhunderts angetroffen werden, veranlassen alle diese und andere Schwierigkeiten, Zweifel und Anstände bey der Bickenbachischen Geschlechtskunde. Da aber denn doch gleichwolen nicht geläugnet werden mag, daß Anna von Hirshorn b) die Gemahlin eines Bickenbachischen Dynasten gewesen,

a) Bickenbachische Stammtafel pag. 22. Urkundenbuchs.

b) Sie soll eine Tochter Engelhards von Hirschhorn gewesen seyn, der zwey Gemahlinnen, nemlich Margreth Schenkin von Erpach, und Elisabeth Gräfin von Catzenelnbogen gehabt, auch letztere eine Tochter Johanns von Catzenelnbogen gewesen sey. Da nun dieses Gräfliche Geschlecht nach Zeugnis unserer Stammtafel, so wie das Erpachische mit denen von Bickenbach durch Vermählungen verwandt war; so wird dadurch unsere Muthmassung bestärket, daß Conrad VI. die Annam von Hirschhorn zur Gemahlin gehabt haben möge, da es besonders mit der Zeitrechnung übereintrift, gestalten die Geschwister dieser Anna um die Jahre 1360, 70. und 80. gelebt haben.

sen: so könnte man es vielleicht errathen haben, daß unser Conrad VI. sich mit ermeldter Anna vermählt habe.

§. VII.

In Ansehung der Kinder dieses Ehepaars führet Herr Schneider, nach dem Humbrachtischen Vorgang, deren mehr nicht, als zwey an, jedoch mit dem Unterschied, daß sie in der Humbrachtischen Tabula, Johan und Dieter, in der Schneiderischen hingegen Johan und Conrad benamset werden. Dieses Orts pflichtet man dem Herrn Schneider, doch mit einigem Unterschied, ohnbedenklich bey, da man die beyde Söhne Johan und Conrad annimmt, und denenselben eine Schwester, Namens Catharina, beygesellet, von welchen drey Personen an seinem Ort besonders gehandelt, dahier aber noch dieses angemerket wird, daß in Betref der Söhnen kein weiterer Beweis vorhanden sey, als daß Herr Schneider dieselbe aufgestellet hat. In Urkunden geschiehet ihrer, ausser vom Johan, keine Meldung. Den vom Humbracht aufgestellten Dieter von Bickenbach hat man nicht als einen Sohn Conrads VI. annehmen können, weilen derselbe offenbar ein Sohn Conrads IX. ist, wie solches suo loco demonstriret werden soll.

§. VIII.

Nun wäre es zwar nicht unschicklich, dahier sogleich die Nachkommenschaft Conrads VI. abzuhandeln; da man aber sich einmal vorgenommen,

men, und darnach schon zu Werk gegangen ist, von jenen Bickenbachischen Aesten bis zu ihrer Erlöschung ohnunterbrochen fortzureden, welche am ersten ausgegangen sind; so kehret man zu der Posteritæt Conrads IV. zurück, wornächst man sich wieder zu jener des Conrads VI. wenden wird.

PROBATIO 18.

N. N. Abtissin zu STEINBACH.

Von dieser Bickenbachischen Tochter weiß man weiter nichts anzuführen, als daß sie die Humbrachtische Tabula aufstellet, und erwehnet, daß sie Abtissin zu Steinbach a) gewesen sey.

PROBATIO 19.

ANNA.

Daß sie eine Tochter Conrads von Bickenbach und N. N. Gräfin von Wilnau gewesen sey, erzehlet sowol Herr Schneider b), als die Humbrachtische Tabellen, an welchen beyden Orten auch behauptet wird, daß sie mit Johann Cäm-

a) Einige Nachrichten von diesem Kloster liefert Herr Schneider l. c. pag. 287. sqq.

b) In seiner Bickenbachischen Stammtafel, und desfalls beygebrachten Proben, No. 24.

Cämmerer von Worms, der erste, so sich von Dalberg geschrieben, vermählt gewesen a) und eine Urmutter aller nach ihr gelebt habenden und noch lebenden Dalberger und Kämmerer von Worms geworden sey. Beyde kommen daselbst im Jahr 1395. vor, und unsere Anna soll im Jahr 1415, so wie ihr Gemahl, dieses Zeitliche verlassen haben.

PROBATIO 20.

CONRAD VIII.

§. 1.

Auch die Existenz dieses Conrads und seiner Gemahlin kann man mit nichts, als den Humbracht- und Schneiderischen Stammtafeln beweisen; In Ansehung seiner Gemahlin, und daß sie aus dem Dalbergischen Geschlecht gewesen, findet sich doch einiger Beweis, den Herr Schneider zwar in seiner Erpachischen Historie b) beygebracht, in den Beweisen seiner Bickenbachischen Stammtafel aber anzuführen vergessen hat; dahero man es denn allhier zu bemerken für nöthig erachtet. Sothaner Beweis bestehet darinnen, daß in der Pfarrkirche des Dorfs Bickenbach ein Denkmal c) vorhanden gewesen, auch viel=

a) Joannis Script. Rer. Mog. Tom. I. pag. 888.
b) loc. cit. pag. 322.
c) Dieses Denkmal hat Winckelmann in seiner Beschreibung des Hessenlandes IIter Theil, cap. II. pag. 96. dargeleget.

vielleicht noch sey, daß allda ein Philipp Herr von Bickenbach, so im Jahr 1428. verstorben seyn, und eine Kämmerin von Dalberg zur Mutter gehabt haben solle, welches denn der Zeit gar wohl auf unsern Conrad VIII. und seine Gemahlin passet. Und eben deswegen kann man nicht begreifen, warum Herr Schneider diesen Philipp in seiner Bickenbachischen Stammtafel nicht hervorgezogen hat, zumalen um diese Zeit sonst kein Herr von Bickenbach gelebt hat, der eine Cämmerin von Worms zur Gemahlin gehabt haben könnte; anerwogen die Gemahlinnen aller übrigen erwiesen sind, und die Vermählung unsers Conrads dadurch noch wahrscheinlicher wird, daß seine Schwester Anna mit Johann von Dalberg vermählt war, und im Jahr 1380 ein Conrad von Bickenbach vorkommt, der für Dieter, Kämmerer von Worms, sich wegen 6000 fl. verbürgte, die dieser dem Erzbischof Adolph von Mainz nach geendigter Fehde versprach a). Vielleicht war es die Schwester dieses Johans, ohnerachtet ihme in der Dalbergischen Stammtafel bey Humbracht keine Schwester zugeschrieben wird. Uebrigens muß er vor dem Jahr 1397. gestorben seyn, wie solches ab einer Urkunde von diesem Jahr zu ersehen ist b).

§. II.

a) Joannis Script. rer. Mog. Tom. I. pag. 693.

b) Schneider l. c. pag. 35.

§. 11.

Von den Kindern dieser zwey Eheleuten wird sogleich das mehrere angeführt werden. Herr Schneider und die Humbrachtische Tabelle nennet deren fünfe, nemlich Conrad, Georg, Sophia, Gemahlin Beinungs von Dalsheim, Gudel, Gemahlin Conrads von Ramstein, und Ulrich; die drey Söhne nimmet man an, gesellet ihnen auch den vierten bey, nemlich Philipp IV. der nach dem in §pho anteced. bemerkten Epitaphio im Jahr 1428. gestorben ist: Die Sophie und Gudel hingegen können nicht wohl Schwestern dieser vier Brüder gewesen seyn, weilen diese, den geistlich gewordenen Ulrich ausgenommen, zu Anfang des 15ten Jahrhunderts schon verstorben, und die beyde Schwestern Sophia und Gudela noch im Jahr 1472. gelebet und den in diesem Jahr verstorbenen Michael von Bickenbach mitgeerbet haben.

PROBATIO 21.

IDA.

Das Franckensteinische Stammregister bey Humbracht a) saget ausdrücklich, Conrad von Franckensteins Gemahlin sey Ida, Conrads von Bickenbach und N. N. Gräfin von Wilnau Toch-

a) Tabul. 107.

Tochter, gewesen, und hätten beyde im Jahr 1370. gelebet; Es heisset weiters allda in dem Dalbergischen Stammregister a), daß ihre Tochter Ida sich Anfangs mit Peter Kämmerer von Worms, und als dieser anno 1414. gestorben, mit Dieter Kämmerer vermählt habe: welches denn erweislich machet, daß unsere Ida im Jahr 1370. gelebt haben müsse; ein mehreres findet sich nicht in den Humbrachtischen Tabellen. Herr Schneider hat in Ansehung ihrer auch weiter nichts ausfindig machen können, und man muß es dahier ebenfalls dabey bewenden lassen.

PROBATIO 22.

PHILIPP IV.

Von diesem haben wir oben in Probat. 20. §. I. das vorgefundene berühret, deme man weiter nichts hinzuzusetzen weiß. Immittelst ist durch diesen Philipp der Bickenbachische Stammbaum abermals um eine Person vermehrt: Wir stellen ihn ledigen Standes dar.

PROBATIO 23.

CONRAD X.

In einer Urkunde vom Jahr 1397. b) kommet er und sein älterer Bruder Ulrich als Kinder, und

a) Tabul. 14.
b) Schneider l. c. pag. 35. & vide supra Probat. 20. I. in fine.

und als Söhne eines verstorbenen Conrads, nicht minder, als Vettere Ditrichs I., Ditrichs II. und Conrads Burggrafens zu Miltenberg vor. Es kann also nicht wohl fehlen, daß sie Söhne Conrads VIII. waren. Bey Uebersehung der Stammtafel fället die Sache auch sogleich in die Augen, wenn man den Inhalt der bemerkten Urkunde dagegen hält und untersuchet.

Uebrigens hat man die Humbracht- und Schneiderische Stammregister dahier zum Grunde gelegt: weiß auch weiter nichts hinzuzusetzen, als daß es wohl in der Humbrachtischen geirrt seyn mag, allwo er als Dhomherr im Jahr 1428. erscheinet, und im Jahr 1456. gestorben zu seyn angegeben wird. Herr Schneider von diesem Irthum überzeugt, hat ihn in dem Sohn Ulrichs IV. gefunden, deme man auch bestimmet.

PROBATIO 24.

GEORG.

Nach der Humbrachtischen Tabelle war er ein Sohn Conrads und seiner Gemahlin N. N. von Dalberg, und ist im October 1428. mit Tod abgegangen. Herr Schneider saget, daß er weiter nichts von ihm gefunden habe, und uns ist auch kein näherer Beweis vorgekommen.

PROBATIO 25.

ULRICH.

An seiner Abstammung von Conrad VIII. wird nun nach dem, was hieroben in Probat. 23. aus der Urkunde vom Jahr 1397. a) vorgetragen worden, nicht mehr zu zweifeln stehen.

Die Humbrachtische Tabellen enthalten, daß er im Jahr 1438. Dhomsänger zu Mainz, auch Probst zu Limburg an der Lahn gewesen, und im Jahr 1456. den Weg alles Fleisches gegangen sey.

Herr Schneider hat in seinen Beweisen sub No. 34. mehreres von ihm zu sagen nicht gewußt, und uns ist ebenwohl keine weitere Nachricht von ihm zugekommen.

PROBATIO 26.

JOHANN I.

Diesen Johann Herrn von Bickenbach und seiner Gemahlin Barbara von Reipoltzkirchen, nebst einer Tochter dieser beyden Eheleuten, Namens Elisabeth, die sich mit Rudolff von Hirnheim b) verheyrathet haben soll, hat der Verfasser

a) Schneider l. c. pag. 35,

b) Von diesem Geschlecht ist eben nichts sonderlich bekannt; doch findet sich in der 14ten Humbrachtischen

fasser der Humbrachtischen Stammtafeln zuerst hervorgebracht. Herr Schneider folgte dem ohnbedenklich nach, bekennet aber, daß er von diesen Personen keine weitere Nachricht ausfindig machen können.

Wir haben es in diesem Stück auch nicht viel weiter gebracht; denn ausser dem, daß ein Johan de Bickenbach im Jahr 1398. das Dorf Habitzheim an Kurfürst Ruprecht II. von der Pfalz a) sodann im Jahr 1399. das Dorf Heubach an Rupert III. Römischen Kaiser b) verkauft habe, hat sich nicht die mindeste Spur dieses Johans geäussert. Inzwischen und da diese zwey Umstände, wenn selbige gegen das in der Humbrachtischen Stammtafel ersichtliche Sterbjahr desselben, nemlich 1416. gehalten werden, seine würkliche Existenz fast ausser Zweifel setzen: so dörfte wohl keine sonderliche Einwendung dagegen statt finden. Nur in Ansehung seiner Eltern findet man folgendes zu erinnern.

An obangeregten beyden Orten wird ihme ein ungenannter Herr von Bickenbach zum Vater, und Anna von Hirschhorn zur Mutter, zum Großvater hingegen ein Conrad von Bickenbach zugeschrieben. In Ansehung dieses letztern sind wir der nemlichen Meinung; allein in Betref des Vaters haben wir keinen Anstand

schen Tafel, daß die Wittib Balthasars von Dalberg sich mit Johan Sebastian von Hirnheim vermählt habe.

a) Continuat. Actor. compromissi Francof. pag. 68.
b) loc. cit. pag. 69.

genommen, ihn Conrad, und zwar den VIten dieses Namens, zu nennen. Der schon oft gemeldte, und unsern Vorgängern unbekannt gewesene Umstand, daß zwey Brüder den Namen Conrad geführet, müßte ganz natürlicher Weise die Verfertigung des Bickenbachischen Stammregisters äusserst beschwerlich machen, und nach einmal angenommenen Satz, daß Conrad senior der Vater desjenigen sey, der Conrad junior sich nannte, bote ein Irthum dem andern die Hand, so daß von dieser Epoque an die Humbracht und Schneiderische Stammtafeln bey Aufrichtung der unsrigen fast unbrauchbar waren.

Dieses nun nebst der Zeitrechnung passet vollkommen auf unsern Johan, und seine beyde Geschwister Conrad IX. und Catharina, zumalen diesen ansonsten kein schicklicher Platz in dem Stammbaum angewiesen werden könnte.

Uebrigens soll unser Johann, nach der Humbrachtischen Stammtafel, im Jahr 1416. den Weg alles Fleisches gegangen seyn, nachdem er bereits im Jahr 1401. seine Gemahlin zur Erde bestättigen lassen, mit der er keinen Sohn gezeuget hatte, welches ihn auch wohl veranlaßt haben mag, die obgemeldte Veräusserung der Dörfer Habitzheim und Heubach vorzunehmen.

PRO-

PROBATIO 27.

CONRAD IX.

§. I.

Nach demjenigen, was so eben, und auch schon hier oben in Probat. 17. angeführt worden, und da gar nicht zu zweifeln ist, daß zwey Brüder den Namen Conrad geführet haben, von welchem die ganze Nachkommenschaft der Conradinischen Linie herstammet; so träget man nicht das allermindeste Bedenken, diesen Conrad als einen Sohn Conrads des VIten aufzustellen, zumalen der Herr Schneider ihn und seinen Bruder Johan annimmet, denenselben jedoch einen ungenannten Vater, und anbey einen Conrad zum Großvater giebet, dessen Eltern Herr Schneider aber nicht errathen konnte, da er nicht wußte, daß Conrad der III. zwey Söhne gehabt habe, welche alle beyde den Namen Conrad geführet.

§. II.

Die Humbracht- und Schneiderische Stammtafeln wollen behaupten, daß unser Conrad IX. noch im Jahr 1400 gelebt habe; die Sache ist wahrscheinlich, da sein Bruder Johan erst im Jahr 1416. gestorben seyn soll. Ob aber Conrad IX. noch länger gelebt habe, ist äusserst ungewiß; denn ob zwar ein Conrad von Bickenbach noch in zweyen Urkunden vom Jahr

1403. a) und 1407. b) mit dem Zusatz, Burggraf zu Miltenberg vorkommet, und gesagt werden könnte, daß Conrad IX. dieses Burggrafen-Amt ebenwohl und vor seinem Sohn versehen haben dörfte; so ist dennoch weit wahrscheinlicher, daß berührte beyde Urkunden von Conrad XI. zu verstehen seyen, gestalten Dietrich I. Herr von Bickenbach, der älteste Sohn Conrads IX. in einer Urkunde vom Jahr 1397. c) seinen jüngern Bruder Conrad XI. ausdrücklich einen Burggrafen zu Miltenberg nennet, worab man dann den wohl nicht zu widersprechenden Schluß machet, daß schon berührte zwey Urkunden de 1403. und 1407. keinen andern, als Conrad XI. bezeichnen können, auch daß Conrad IX. vielleicht schon vor dem Jahr 1397. das Zeitliche mit dem Ewigen verwechselt haben dörfte.

§. III.

Seine Gemahlin anlangend, so ist man gemüßigt, der Humbracht- und Schneiderischen Meinung schlechterdings nachzugehen, welche sagen, daß sie sich Margreth von Hirschhorn genannt habe. Der mindeste Beweis dazu ist nicht vorhanden, dahero man es diesen auf Treu und Glauben nachschreibet.

§. IV.

a) de Senckenberg Jus Feud. pag. 43. Adj.

b) Schneider loc. cit. pag. 26. Urkundenbuch.

c) Idem loc. cit. pag. 35.

§. IV.

Zum Beschluß wird dahier nur vorläufig angemerkt, daß unser Conrad fünf Kinder hinterlassen habe, obgleich die Humbrachtische Tabellen nur von zweyen, und Herr Schneider von dreyen Meldung machet. An gehörigen Orten wird hier unten das nähere vorgetragen werden.

PROBATIO 28.

CATHARINA.

Eine Urkunde vom Jahr 1366. a) erzehlet, daß Friedrich von Hohenryet der Junge den Mainzischen Vitzthum im Rheingau, Namens Ulrich von Cronenberg, gefangen genommen, und an denselben wegen seiner, des Friedrichs Gemahlin Catharina von Bickenbach Ansprache gehabt habe. Diese Nachricht nun führet auf die höchstwahrscheinliche Muthmasung, daß diese Catharina eine Schwester Conrads des IX. von Bickenbach gewesen seyn möge, weilen die Zeitrechnung damit übereintrift.

Es ist dieses, wie gesagt, eine Muthmasung, die aber doch einigen Grund hat, ob man die Sache gleich nicht für eine Wahrheit angeben mag. Deficientibus subsidiis ist es erlaubt, sich mit derley Muthmasungen zu behelfen.

a) De Guden. Cod. Dipl. Tom. I. pag. 963.

PROBATIO 29.

DIETRICH I.

§. I.

Dieser Dietrich war dem Herrn Verfasser der Humbrachtischen Stammtafeln unbekannt, und Herr Schneider hat ihn zuerst mittelst zweyer Urkunden vom Jahr 1384. a) und 1397. b) der Vergessenheit entrissen, auch dadurch zugleich erwiesen, daß eines theils er der Vater eines Dietrichs sey, der in den Humbrachtischen Tabellen als ein Gemahl der Anna von Bibra, jedoch am unrechten Platz, aufgestellt ist, und daß andern theils unser Dietrich mit Agnes, Herrn Henrichs von Isenburg-Büdingen und Adelheid von Hanau Tochter, vermählt gewesen sey, gestalten diese Urkunde ihr den künftigen Wittum bestimmet; Er muß aber schon mehrere Jahre zuvor in den Ehestand getreten seyn, weilen 13. Jahre hernach, nemlich anno 1384. sein Sohn Dietrich bereits als ein aus der Minderjährigkeit getretener Herr erscheinet.

§. II.

Es ist diese Urkunde um so merkwürdiger, als sie die Nachricht enthält, daß unser Dietrich einen jüngern Bruder, Namens Conrad, den wir den XIten nennen, sodenn einen Vetter, genannt Con-

a) Joannis Scriptt. Rer. Mog. Tom. I. pag. 771.
b) Schneider l. c. pag. 35.

Conrad der ältere, gehabt habe, welches kein anderer seyn kann, als der in unserer neuen Stammtafel der VIIIte benamset wird, somit hierdurch die hierobige Probatio 20. so wie die gleich hierunten folgende Probatio 30. erweitert und respective vorläufig dargelegt wird.

§. III.

Nach also richtig gestellter Sache, daß nemlich unser Dietrich ein, und zwar der erstgebohrne Sohn Conrads IX. – ein Bruder Conrads XI. und ein Vetter Conrads VIII. sey; so wendet man sich zu seinen Lebens-Umständen, so viel man davon hat ausfindig machen können. In obbemeldtem Jahr 1397. ertheilte er mit seinem Sohn Dietrich und im Namen seiner Vettern Ulrich und Conrad X, welche als des, allem Ansehen nach kurz zuvor verstorbenen Conrads VIII. hinterlassene Söhne damalen noch minderjährig waren, dem Bickenbachischen Vasallen, Herschin von der Auw, den Lehnsherrlichen Consens, das von der Herrschaft Bickenbach und besonders von dem ältesten dieses Geschlechts lehenrührige Fahr zu Gernsheim an unsers Dietrichs Bruder, Conrad XI. Burggrafen zu Miltenberg, zu verkaufen.

§. IV.

Hierinnen bestehen aber auch alle die Nachrichten, so von unserm Dietrich vorhanden sind; deme nur noch dieses aus dem Herrn Schneider a) bey-

a) loc. cit. p. 26.

beygefügt wird, wie es scheine, daß er nicht von geringem Ansehen, und von einem guten Vermögen gewesen sey, sintemalen noch eine pergamentene Rolle sieben Schuh oder vierthalb Ehlen lang a) und fast eine Viertelehle breit vorhanden, auf welche er bey sechzig seiner adelichen Vasallen eigenhändig aufgezeichnet.

§. V.

Daß übrigens seine Gemahlin, Agnes von Isenburg - Büdingen, eine Tochter Heinrichs von Isenburg und Adelheid von Hanau gewesen sey, und diese von ihme anno 1384. mit Bewilligung Conrads des ältern seines Vetters, und Conrad des jüngern seines Bruders, bewiedumet worden sey: Solches ist bereits hieroben §. I. erwiesen. Womit man also, und da das Sterbjahr weder Conrads, noch seiner Gemahlin bekannt ist, auch sich sonsten nichts merkwürdiges mehr von ihme vorgefunden hat, gegenwärtiges beschliesset, und das, so seine Nachkommenschaft betrift, bis an gehörigen Ort aufsparet.

PROBATIO 30.

CONRAD XI.

§. I.

Nach einmal hieroben in Probat. 27. §. II. angenommenen Satz, daß es Conrad der XI. sey,

a) Diese Abschrift dieser Rolle stehet in Schneiders Erp. Hist. pag. 35. Urk. Buch.

sey, der in den allda angezogenen Urkunden von den Jahren 1403. und 1407. vorkommet, gehet man auf die auch schon allda, wie nicht weniger in Probat. 29. angezogene Urkunde vom Jahr 1397. zurück, worinnen unser Conrad zum erstenmal erscheinet, da er das Jahr zu Gernsheim käuflich an sich brachte. Im Jahr 1403. belehnte er Friedrichen von Wasen mit einem Weinzehenden und im Jahr 1407. kommet er zweymal vor. Erstlich war er Zeuge bey dem zwischen dem Römischen König Rupert und dem Erzbischof Johann II. von Mainz errichteten Bündnis a): zweytens stiftete er einen Vergleich zwischen Kur-Mainz und Pfalz b), welches ein Zeichen ist, in welchem Ansehen er gestanden haben müsse. Diesemnach wendet man sich zu der weitern Urkunde vom Jahr 1410. c), welcher ihn ohngezweifelt angehet, da darinnen seine Gemahlin Jutta mit ihme erscheinet, auch übrigens gegenwärtiger unser Conrad sowol in der Humbracht- als Schneiderischen Stammtafel für einen Sohn Conrads und Bruder Dietrichs I. in Rücksicht der in Probat. antecedente

a) Joannis Script. Rer. Mog. Tom. I. pag. 724. der ihn allda filium Conradi Senioris nennet.

b) Schneider loc. cit. pag 26. bey Joannis Script. Rer. Mog. Tom. I. pag. 727. wird das Jahr 1411. genennt, da er als pacificator Joannis II. Archiepiscopi Mogunt. & Ludovici Electoris Palatini angegeben wird; da nun Herr Schneider desfalls keine Urkunde beygebracht hat; so ist wol dem Joannis mehr zu glauben.

c) Schneider loc. cit. pag. 38.

dente berührten Urkunden vom Jahr 1384. und 1397. angenommen ist, und nicht bezweifelt werden kann.

§. II.

In besagtem Jahr 1410. brachte er das Wertheimische Theil des Schlosses Bickenbach um 4000 fl. Rheinisch käuflich an sich, welches durch Margreth Gräfin von Rieneck in das Wertheimische Haus gebracht worden war a).

§. III.

Zwey Jahre hernach, nemlich an. 1412. half er die Eheberedung b) stiften zwischen Conrad Schenk Herrn zu Erpach und Agnesen, der Tochter Schenk Eberhards Herrn zu Erpach. Unser Conrad war bey dieser Ehestiftung um so mehr interessirt, als die Braut eine Tochter seiner Schwester Maria war, und der Vater dieser Braut von unsers Conrads Baas, Elisabeth, Ulrichs III. von Bickenbach Tochter, Namens Elisabeth, herstammete. Hierauf kommet er ebender, in Urkunden nicht mehr vor, bis im Jahr 1421, da er einen Zeugen abgab, als Conrad III. Erzbischof zu Maynz die Landgrafen von Thüringen, Friedrich den ältern, Wilhelmen und Friedrich den jüngern belehnte c); In diesem nemlichen Jahr erhielte von unserm Conrad Friedrich von Vechinbach die Belehnung über das von

a) confer. supra Probat. 6. not. b.) pag. 30.
b) Schneider loc. cit. pag. 134.
c) Joannis Script. Rer. Mog. Tom. I. pag. 738.

von der Herrschaft Bickenbach lehnrührige Dorf Folckersbrunn a). Im Jahr 1423. gab er bey dem Bündnis zwischen Erzbischof Conrad III. von Mainz und dem Landgrafen Friedrich von Thüringen einen Zeugen ab b).

§. IV.

Herr Schneider muthmaset, daß unser Conrad ums Jahr 1430. gestorben seyn müsse, weilen sein Sohn in diesem Jahr viele Lehenbriefe an die Bickenbachische Vasallen ausgestellt habe, welches in der That und nach der Regul eine Anzeige ist, daß kurz zuvor der Todesfall des Domini directi sich ereignet habe. Inzwischen findet sich Nachricht c), daß Conrad von Bickenbach Burggraf zu Miltenberg im Jahr 1439. auf Sr. Michaelstag Vitzthum zu Aschaffenburg geworden seye, welches kein anderer, als unser Conrad XI. seyn kann, weilen er keinen Sohn dieses Namens gehabt hat, und nicht wohl wahrscheinlich ist, daß der, mit Agnes Gräfin von Nassau vermählte Conrad XII. dieses Amt übernommen habe.

§. V.

Daß er übrigens mit Jutta von Runckel vermählt gewesen sey, beweiset die bereits oben angezogene Urkunde vom Jahr 1420. man glau-
bet

a) von Moser diplomatische Belustigungen Iter Band pag. 12.
b) Joannis Script. Rer. Mog. Tom. I. pag. 739.
c) de Guden. Cod. Dipl. Tom. I. pag. 956.

bet aber aus nachfolgenden Gründen behaupten zu können, daß er auch entweder vor, oder nach Jutta mit einer Tochter aus dem berühmten alten Cronenbergischen Geschlecht vermählt gewesen sey, und mit dieser wenigstens eine Tochter, Namens Anna, gezeugt habe, die hiernächst an Schenk Conrad den jungen von Erpach vermählt worden; die Sache verhält sich also.

§. VI.

Ermeldte Anna von Bickenbach und ihr Gemahl Conrad von Bickenbach zeugten eine Tochter Namens Elisabeth. Diese, da sie in das Stift Essen aufgenommen werden wollte, mußte ihre Stiftmäsigkeit erproben, welches durch ein von dem Erzbischof Dieter zu Mainz im Jahr 1460. a) ausgestelltes Zeugnis bewürkt wurde. Hierinnen heisset es nun also:

„das der obgenanten Elsen-mutter gewest „ist ein Edel Fry geborn Frauwe von „Bickenbach vnd hat geheyssen Frauwe „Anna vnd derselben Frauwen Mutter ist „gewest eyn edel wolgeborne Fraw von „Cronberg und derselben Mutter Mutter eyne Fry edel Frawe geborn von „Runckel. So ist derselben von Runckel „Mutter gewest eyn wolgeborne Grefinn „von Sayne &c. &c.

§. VII.

a) Schneider loc. cit. pag. 285.

§. VII.

Aus dieser Ahnenprobe mütterlicher Seits erhellet also offenbar, daß die Mutter der ermeldten Anna von Bickenbach eine Cronenbergerin gewesen sey: daß aber auch Conrad XI. von Bickenbach, Burggraf zu Miltenberg, der Vater dieser Anna war, erprobet die hierunten Probat. 36. vorkommende, und von ihr selbst ausgestellte Urkunde vom Jahr 1417, worinnen sie ihren Vater zum Zeugen ihrer Handlung anrufet, da sie saget:

„vnd han darzu gebeten den Edeln Con-
„raden hern zu Bickenbach burggrafen
„zu Miltenberg mynen lieben hern vnd
„*Vater*.“

Ihr Vater Conrad muß demnach im Jahr 1417 noch gelebt haben, folglich kann es kein anderer seyn, als Conrad XI, dessen Vater, Conrad IX. bereits mit Ausgang des 14ten Jahrhunderts, der Anfangs des 15ten mit Tod abgegangen ist, wesfalls hieroben Probat. 27. und hierunten Probat. 36. nachgesehen werden können.

§. VIII.

Es ist fast nicht zu begreifen, warum Herr Schneider, der doch obberührtes Attestat der Stiftmäßigkeit ans Licht gebracht hat, gedachte Anna in seiner Bickenbachischen Stammtafel nicht aufgestellet: Vermuthlich wußte er ihre Eltern nicht zu errathen, oder wollte sich desfalls keine besondere Mühe geben. Und hiermit

 beschlies-

beschliessen wir nun gegenwärtige Abhandlung, da wir keine weitere Nachrichten haben ausfindig machen können. Von den Nachkömmlingen dieses Ehepaars soll hierunten gehörigen Orts gehandelt werden.

PROBATIO 31.

MARIA und EVA.

§. I.

Die erste dieser Bickenbachischen Töchter war dem Herrn Verfasser der Humbrachtischen Stammtafeln unbekannt; Herr Schneider fande sie bey Verfertigung des Erpachischen Stammregisters, wußte ihr aber keinen Platz in der Bickenbachischen Stammtafel anzuweisen; er schreibet von derselben also a):

„Seine (Schenck Eberhards) Gemahlin „Maria, Conradi Herrn von Bickenbach „Tochter, ist ihrem hohen Geschlecht nach „bekannt — allein was ihre Person anbelanget, wird sie in Bickenbachischer, von „Humbracht herausgegebener Stammtafel nicht gefunden. Denen Jahren nach „könnte der daselbst angezeichnete, und mit „einer Gräfin von Wilnau vermählte Con„rad ihr Vater gewesen seyn — es will „sich aber auch die angezogene Gräfin von Wil-

a) Erpachische Historie pag. 73.

„Wilnau deshalben zu einer Mutter der „Maria nicht schicken, weilen dieser Marien „ihr Urenkel, Herr Johannes, zu Schwar„zenberg — in seinen Anchen zu seiner Ur„Urgroßmutter eine Hennebergerin ange„geben hat. rc."

§. II.

Diese Ungewißheit scheinet den Herrn Schneider bewogen zu haben, die Maria in seinem Bickenbachischen neuverfertigten Stammregister gänzlich mit Stillschweigen zu übergehen. Wir haben dieselbe aber, und zwar als eine Tochter Conrads IX. aufzustellen gewagt, weilen Conrad XI. ihr Bruder, die Ehestiftung zwischen der Tochter unserer Maria, Namens Agnes, und Conraden von Erpach im Jahr 1412. stiften helfen a) und in dieser Urkunde gedachter Conrad von Bickenbach ausdrücklich Burggraf von Miltenberg benamset wird, folglich kein anderer Bickenbachischer Conrad darunter verstanden werden kann.

§. III.

Es stimmet auch mit der Zeitrechnung überein, indem unsere Maria im Jahr 1390. b) mit Eberhard Schenk, Herrn zu Erpach, nachdem dieser seine Dhompräbende zu Speyer resigniret, vermählt worden — ihr ältester Bruder

a) Confer. supra Probat. 30. §. 3.
b) Schneiders Erpachische Stammtafel No. 52.

Dietrich I. schon im Jahr 1384. und ihr jüngerer Bruder Conrad XI. im Jahr 1397. vorkommet. Diese unsere Muthmassung, auch ob derselben das in §. I. erwehnte Angeben Johans von Schwarzenberg wirklich entgegen stehe, lässet man der Beurtheilung des geneigten Lesers anheim.

§. IV.

Die Schwester der vorbemerkten Maria hat Humbracht zuerst aufgestellt, und ihr den Namen Eva, auch einen Gemahl, nemlich Georg Truchses von Waldenburg, gegeben. Herr Schneider saget von ihr folgendes a):

„Von dieser weiß man hier nichts zu sagen, „als daß ihre Vermählung mit Herrn „Georgen Truchsessen von Waldenburg „auch vom Hübner Tabul. 511. bezeugt „wird.“

Aus Abgang eines bessern oder aber auch gegentheiligen Beweises hat man also diese Eva auch als eine Tochter Conrads IX. aufgestellt.

PROBATIO 32.

CONRAD XIII.

Diesen als den erstgebohrnen Sohn Dietrichs I. und Brudern Dietrichs II. darzustellen beweget

a) loco cit. pag. 26. Urkundenbuch.

beweget uns eine Urkunde vom Jahr 1411. a), Kraft deren Ulrich IV. Herr von Bickenbach den ihme von seinen NB. Vettern Conrad und Dietrich Herren zu Bickenbach versetzt gewesenen Theil des Dorfs Altzbach b) zurück und zu lösen giebet. Betrachtet man nun die Humbracht-Schneiderische und gegenwärtige neueste Bickenbachische Stammtafel; so ergiebet sich von selbsten, daß sich dieser Conrad nirgends besser, und wahrscheinlicher placiren lasse, als ihn für den ältern Bruder Dietrichs II. anzunehmen, zumalen ein Conrad von Bickenbach eine Gemahlin aus dem Dalbergischen Geschlecht gehabt, und dieses Ehepaar zu Anfang des 15ten Jahrhunderts gelebt haben soll c), welches denn am besten auf unsern Conrad XIII. passet, wie solches hierunten in Probat. 34. umständlicher dargethan werden wird.

Es hat übrigens das Ansehen, daß Herr Schneider auch diesem Conrad keinen Platz in seiner Bickenbachischen Stammtafel anzuweisen gewußt habe, ohngeachtet er ihn nebst dem Dietrich in der, durch ihn selbst hervorgebrachten Urkunde vorgefunden hat, dahero er geglaubet, daß

 Con-

a) Schneiders Erpachische Historie pag. 40. Urkundenbuch.

b) Die Beschreibung des Dorfs Alsbach und mehrere deßfallsige Nachrichten sind in Schneiders Erpachischen Historie, dritten Satz, pag. 319. sqq. umständlicher zu finden. Dieses Dorf kommet schon in einer Urkunde vom Jahr 1130. bey Schneiders Erpachischen Historie pag. 581. vor.

c) Humbrachts Dalbergische Stammtafel No. 14.

Conrad XII. darunter verborgen liege; so kann man aber ihm darinnen nicht beypflichten, da oberwiesener massen die Philippinische Linie keinen Antheil am Dorf Altzbach gehabt hat, sondern dasselbe allezeit nach Zeugnis der vorhandenen Urkunden bey der Conradinischen Linie gewesen und Conrad XII. erst anno 1483. gestorben ist, mithin ein ausserordentliches Alter erreicht haben müßte, wenn er schon im Jahr 1411 großjährig gewesen wäre.

Schlieslichen und so viel die Nachkommenschaft dieses unsers, mit einer ungenannten Dalbergerin vermählt gewesenen Conrads betrift, so wird deßfalls hierunten in Probat. 34. das mehrere angeführt werden.

PROBATIO 33.

DIETRICH II.

§. I.

Dieser kommet schon im Jahr 1397. mit seinem Vater, Dietrich I. vor a), so daß also in Ansehung seiner Abstammung kein Zweifel obwaltet. Im Jahr 1406. b) versprach er schriftlich,

a) Schneider loc. cit. pag. 35. Urkundenbuch.

b) Schneider loc. cit. pag. 43. Urkundenbuch, es ist aber allda ein Druckfehler eingeschlichen und statt quadringentesimo, trecentesimo, hingesetzt worden, welcher Fehler loco cit. pag. 27. No. VI. B. 43. nicht, sondern das Jahr 1406. ersichtlich ist.

lich, den Burgfrieden des Schlosses Habitzheim zu halten, worab Herr Schneider muthmassen will, daß unser Dietrich damalen mündig geworden, oder sein Vater zu der Zeit gestorben seyn müsse. Ersteres kann nicht seyn, weilen er schon im Jahr 1397. obgedachter massen seine Einwilligung in den Verkauf des Jahrs zu Gernsheim ertheilt hat, folglich großjährig gewesen seyn muß: letzteres hingegen ist am wahrscheinlichsten, und mag er damalen mit seinem Bruder Conrad Besitz von Habitzheim genommen, und dieser sein Bruder eine besondere Urkunde des beschwornen Burgfriedens ausgestellt haben.

§. II.

Im Jahr 1410. war er einer der fünf Richter, so in der Verlängerung des Bündnisses zwischen den Grafen, Herren, Rittern und Knechten in Franken erkoren wurden a), und 1411. lösete er mit seinem Bruder Conrad (siehe Probat. 32.) das versetzt gewesene Antheil des Dorfs Altzbach wieder ein: anno 1415. erscheinet er abermals bey Humbracht c), als in welchem Jahre auch noch seine Gemahlin Barbara von Bibra, Dietz und Engel von Salzburg Tochter, gelebt haben soll. Dieses und daß aus dieser Ehe nur ein einziges Kind entsprossen sey,

 sind

a) Schannats Sammlung alter historischen Schriften, pag. 99.
b) Tabul. 274.

sind alle die Nachrichten, so von unserm Diether und seiner Gemahlin vorhanden sind.

§. III.

Kurz erwehntes Dietherische Kind soll eine Tochter, Namens Barbara, gewesen — in erster Ehe mit Hansen von Hirschhorn einige Jahre gelebt — und nachdem dieser anno 1445. mit Tod abgegangen, sich in die zweyte Ehe mit Wilhelm Dürner von Dürnau begeben haben a).

PROBATIO 34.

GUDEL und SOPHIA.

§. I.

Nach Humbracht und Schneider sollen diese zwey Schwestern aus der Ehe Conrads VIII. Herrn von Bickenbach und seiner Gemahlin aus dem Dalbergischen Geschlecht entsprossen seyn; Man glaubet aber Gründe zu haben, dieses nicht nur zu bezweifeln, sondern sogar gänzlich zu widersprechen, somit zu behaupten, wie es weit wahrscheinlicher sey, daß sie Töchter Conrads XIII. seyen. Herr Schneider hat ganz recht, wenn er b) saget, daß sie Bickenbachischer Ankunft gewesen, weilen sie auf die Bicken-

a) loc. cit.
b) loc. cit. pag. 25. Urk. Buch.

ckenbachische Verlassenschaften Anspruch gemacht haben, nachdem Michael von Bickenbach im Jahr 1472. und Conrad XIV. im Jahr 1497. mit Tod abgegangen waren: aber eben diese Umstände machen es unglaublich, daß obgedachte zwey Schwestern den Conrad VIII. zum Vater gehabt haben sollen; nachstehendes wird die Sache erläutern.

§. II.

Vor das erste, so hat Conrad VIII. vor dem Jahr 1397. sein Leben beschlossen. Wie können nun wohl seine angebliche beyde Töchter Gudel und Sophia just hundert Jahr hernach noch gelebt haben? Vor das andere ist es gar nicht wahrscheinlich, daß diese beyde Schwestern und ihre Kinder an die Verlassenschaft des im Jahr 1472. verstorbenen Michaels von Bickenbach einigen Anspruch haben machen können, wenn Conrad VIII. ihr Vater gewesen wäre, allermassen noch Nachkömmlinge von des Michaels Geschwistern, nebst dessen Vettern Conrad XII. und seinem Sohn Conrad XIII. vorhanden waren. Vor das dritte, so war im Jahr 1464. da sie zum erstenmal in einer Urkunde erschienen, kein Streit über eine Bickenbachische- sondern wegen einer Dalbergischen Verlassenschaft: und gleichwol berufet sich Herr Schneider in seinem Beweis a) auf die desfallsige Urkunden und gütlichen Entscheid sothaner Irrungen.

a) pag. 25. 26. Urk. Buch.

§. III.

Man beliebe die hier unten Probat. 35. angezogene Urkunde vom Jahr 1434. gegen die hier oben bemerkte Urkunde vom Jahr 1464. zu halten, und zugleich eine andere vom Jahr 1463. a) einzusehen; so wird sich finden, daß nach Absterben Adams Kämmerer von Worms dessen sämmtliche Intestat-Erben mit Michael Herrn von Bickenbach in Streit verfallen seyn, weilen einige Verpfändungen zwischen Diether von Dalberg und seinem Schwager Ulrichen von Bickenbach, Michaels Vater, geschehen waren, und Adam Kämmerer von Dalberg diese nebst andern Stücken seinem Schwester-Sohn Michael von Bickenbach per dispositionem verschaft hatte, welche von den Dalbergischen übrigen Erben in Anspruch genommen wurden, auch weilen dem Anschein nach Michael Herr von Bickenbach sich der sämmtlichen Verlassenschaft Adams von Dalberg angemaßt, und sich als einen adoptirten, oder arrogirten Sohn betrachtet haben mag. Diesen Streit entschiede Wolff Kämmerer von Dalberg dahin b), daß die Erben gedachten Adams von Dalberg auf alle ihre Ansprüche entsagen — Michael von Bickenbach hingegen die seinige auf dieses Adams Verlassenschaft fahren lassen solle. Wann nun unter sämmtlichen Dalbergischen Erben, welche in der Urkunde gar deutlich von den Bickenbachischen abge-

a) loc. cit. pag. 44.
b) Schneider loc. cit. pag. 45.

139. Sign. O.)

N. N.
Gem. Conrad XIII.
von Bickenbach.

nard.
n W
82.

abgesondert sind, auch unsere Gudel und Sophia erscheinen; so müssen sie, da sie von Geburt zum Bickenbachischen Geschlecht gehörten, von mütterlicher Seite her zu sothanem Anspruch berechtiget gewesen seyn.

§. IV.

Herr Schneider mag dieses wohl eingesehen haben, und hat sie dahero dem Conrad VIII. als Töchter hingeschrieben, weilen dieser eine Dalbergerin zur Gemahlin gehabt hat, und dem Herrn Schneider, der unsern Conrad XIII. nicht kannte, noch wußte, sonst keinen Herrn von Bickenbach vorfande, der mit einer Dalbergerin vermählt gewesen, und ihm also die Gudel und Sophia als Töchter hinzuschreiben schicklich gewesen wäre. Zu mehrerer der Sachen Erläuterung setzet man nun eine hiernach eingerichtete Stammtafel. (vid. Sign. ☉.)

Man hoffet, durch diese Tafel ziemlich ins Klare gesetzt zu haben, warum die in dem Schiedsrichterlichen Ausspruch vom Jahr 1464. benamsete Personen in die vorherige Erbschafts-Irrungen verwickelt waren a), die von Rathsamhausen allein ausgenommen, deren Anspruchsgründe doch auch ihre Quelle gehabt haben müssen.

§. V.

a) Confer. infra Probat. 50. §. VI.

§. V.

Als hiernächst Michael Herr von Bickenbach im Jahr 1472. a) mit Tod und ohne Leibeserben zu hinterlassen abgienge; so suchte unsere Gudela und ihrer inzwischen verstorbenen Schwester Sophia nachgebliebene Kinder ihre alte Forderungen wieder hervor und verlangten, daß Conrad XII. von Bickenbach, der in die, durch ersagten Michael verlassene Bickenbachische Stammgüter succedirte, ihnen jene Stücke verabfolgen lassen solle, welche ehehin Dieter von Dalberg seel. von Ulrich von Bickenbach seel. kaufsweise an sich gebracht, und Herr Adam von Dalberg seel. dem abgelebten Michael Herrn von Bickenbach wiedergegeben hatte, und weßfalls der Schiedsrichterliche Ausspruch im Jahr 1464. ergangen war; diese neue Irrungen wurden aber alsbald in eben dem Jahre 1472. uf donnerstag nach dem H. Ostertag durch Schenk Philipps Herrn zu Erpach und Wolff Kämmerer von Dalberg dahin entschieden b), daß Conrad XII. und sein Sohn Conrad XIV. sothanen strittigen Theil von Bickenbach lebenslänglich behalten, nach ihrem Tod aber an die klagende Erben zurückfallen solle.

§. VI.

Dabey hatte es nun sein Bewenden, bis Conrad XIV. Herr von Bickenbach, der ganz blöd-

a) Herr Schneider nennet das Jahr 1471.
b) Schneider loc. cit. pag. 46.

blödsinnig war, im Jahr 1497. von der Welt schiede, da denn mehr besagte Erben Michaels Herrn von Bickenbach, nemlich Conrad von Ramstein, der Gemahl unserer Gudel, sodann Hans Marschalk von Waldeck und Friedrich Blick von Lichtenberg Namens ihrer Ehefrauen und Töchter unser Sophia, den ihnen durch die Rachtung vom Jahr 1472. zugesprochenen Antheil von Bickenbach an den Vormund des Conrads XIV. von Bickenbach hinterlassener Schwester Kinder verkauften a).

PROBATIO 35.

ULRICH IV.

§. I.

Dieser erscheinet zum erstenmal im Jahr 1411. b) da er seinem Vettern Conrad und Dietrich den Antheil an Altzbach wiedergabe, welchen er von ihnen um 500 Pfund Heller innen hatte. Im Jahr 1424. wurde er vom Erzbischof Dietrich zu Cölln mit Gericht und Hofe zu Guntersblumen, mit Weingärten, Aeckern, Artlanden, Fischereyen, Wiesen und allen Zugehörungen belehnt c).

§. II.

a) Confer. infra Probat. 49.
b) Schneider loc. cit. pag. 40.
c) Idem loc. cit. pag. 41.

§. 11.

Sein Schicksal wollte dem ungeachtet, daß er in Unvermögen gerathen sollte, wie denn im Jahr 1430 a) er und seine Gemahlin Elisabeth bekennen, daß sie ihrem Oheim b) und Schwager c) Philipp zu Franckenstein 133 fl. und 4 thornes jährlicher Gülten schuldig sey, auch weiters im Jahr 1434. seinen eigenen achten d) Theil

a) Schneider loc. cit. pag. 34.

b) Bey Untersuchung des zureichenden Grundes zu diesem Ausdruck, Oheim, glaubte man Anfangs, daß es einen Bickenbachischen Vetter andeuten möge, weilen Ida von Bickenbach No. 24. mit Conrad von Franckenstein sich vermählt hätte, und dessen Sohn etwa Philipp geheissen haben möge: allein in der Franckenstein. Geschlechtstafel bey Humbracht No. 107. findet sich kein Philipp, der von ermeldter Ida abstammte, wol aber ein anderer Philipp von Franckenstein, so im Jahr 1430. gelebt hat, und mit Gela von Cronenberg vermählt war; vielleicht war die Vaters Schwester dieser Gela mit Conrad XI. von Bickenbach vermählt, dessen Sohn unser Ulrich ist, welches unsere Muthmasung Probat. 30. gar sehr bestärket.

c) In der Franckensteinischen Geschlechtstafel 107. bey Humbracht findet sich, wie in vorstehender not. b) erwehnt worden, kein Philipp von Franckenstein, dessen Schwester Ida mit Dieter Kämmerer von Worms, dem Bruder unserer Elisabeth, vermählt gewesen wäre, und also von ihr, Schwager hätte genannt werden können. Doch kann in Humbracht ein Irrthum untergeloffen und bemeldter Philipps als ein Sohn Engelhards von Franckenstein aufgestellt worden seyn, da er dem Conrad und seiner Gemahlin Ida von Bickenbach hätte zugeschrieben werden sollen.

d) Hierab erhellen die im Bickenbachischen Geschlecht

Theil an Bickenbach, nachdem er denselben denen übrigen dasigen Ganerben angeboten, diese aber ihn nicht haben wollten, an seinen Schwager Dieter Cämmerern von Worms auf immer und ewig um 3000 fl. verkaufte, und ihme den wirklichen Besitz davon übertruge a).

§. III.

Unser Ulrich scheinet bey seinen Umständen und Verfassung genöthigt gewesen zu seyn, Kurmainzische Dienste anzunehmen, gestalten er im Jahr 1439. als Præfectus Silvarum oder Forstmeister zu Aschaffenburg zu der nemlichen Zeit vorkommet b), da sein Vater der Burggraf zu

schlecht nach und nach vorgegangene Ganerbschaftliche Theilungen, und zugleich die in unserer neuen Tafel aufgestellte Bickenbachische Aeste. Bey der ersten Theilung erhielte Otto I. die Helfte oder vier Achtel, und Conrad II. die andere vier Achtel; diese theilten Philipp II. und Conrad III. wieder zu zwey Halbschieden, daß also der Philippinische Ast vom Ganzen 2 Achtel, und der Conradinische die übrige 2 Achtel erhielte; diese wurden abermals zur Helfte zwischen Conrad IV. und seinem Bruder Conrad VI. getheilet, scheinen aber nach Erlöschung der Nachkommenschaft Conrads IV. wieder zusammen gekommen, durch die beyde Söhne Conrads IX. hingegen von neuem vertheilt worden zu seyn, dergestalt, daß Ulrich IV. im Jahr 1430 die eine Halbschied, oder respectu des Ganzen ein Achtel, Conrad XIII. hingegen und sein Bruder Dietrich II. das andere Achtel besassen. Confer. supra Probat. 12. §. IV. und Probat. 14. §. III.

a) Schneider loc. cit. pag. 41.

b) de Gudenus Cod. Dipl. Tom. I. pag. 956.

zu Miltenberg noch im Leben war, auch in besagtem Jahr auf Michaelis die Stelle eines Vitzthums zu gedachtem Aschaffenburg antrat.

§. IV.

Mit Schenk Conrad Herrn zu Erpach verfiel er und sein Vetter Conrad XIII. a) in Streitigkeiten wegen Verleihung der Pastorey Hoffheim b), der Kirchen zu Godela c) und der Kapellen d) auf dem Schloß Bickenbach. Das Jus Patronatus der Kirche zu gedachtem Hoffheim war von vielen Jahren her denen Herren von Erpach und Bickenbach in Gemeinschaft zuständig gewesen, und zweifelsohne von letzteren durch Heurath e) an jene gekommen; Es scheinet aber, daß das Stift Fuld nach erfolgtem Ableben Ulrichs I. von Bickenbach diesen Pfarrsatz, vermuthlich als ein heimgefallenes Lehen, für sich zu behalten Lust gehabt habe, gestalten Conrad III. von Bickenbach im Jahr 1351. wer weiß, aus was Gründen f), bewogen wurde, sein

a) Sein Bruder Dietrich II. scheinet um diese Zeit schon tod gewesen zu seyn.

b) Ein in den sogenannten Rietdorfen unweit Darmstadt gelegener Ort, wo ehemals ein reiches Kloster gestanden. Schneiders Erpachische Historie, dritten Satz, pag. 346. allwo mehrere Nachrichten zu lesen sind.

c) Von dieser Kirche findet sich keine Nachricht.

d) Confer. Schneider loc. cit. pag. 317. sqq.

e) Allem Ansehen nach durch die Vermählung Elisabeth, einer Enkelin Ulrichs I. mit Eberhard Schenken von Erpach.

f) Confer. supra Probat. 12. §. XII.

sein Recht an sothanem Kirchensatze ermeldtem Stift zu übertragen. Dieses Jus Patronatus wurde jedoch nebst andern Stücken hiernächst wiederum vom Stift Fuld zu Lehen erhalten, und bliebe bey Bickenbach und Erpach, zwischen welchen beyden Häusern gleichwol von Zeit zu Zeit Zwistigkeiten entstunden, zumalen es vermuthlich eine fette Pfründe war, mit welcher man gemeiniglich Personen vom vornehmen und hohen Stande versahe, die, wenn sie dem Amt nicht selbsten vorstehen konnten oder wollten, Vicarios auf die Pfarrey setzten, denen man etwas zureichendes jährlich abgabe, das übrige aber selbsten bezoge, wie denn dergleichen Pastoreyen mehr vorgefunden werden a).

§. V.

Wegen diesem Kirchensatz nun, der obgemeldtermasen zwischen Erpach und Bickenbach strittig geworden war, verglich sich unser Ulrich unter Zuzie-

a) Zum Beyspiel die Pastorey Hausen auf dem Hunsruck, so dermalen dem Fürstlich Salmischen, wie auch Wild- und Rheingräflichen Haus zustehet, und womit die Freyherrliche Familien von Schmidburg und Wiltberg dergestalt belehnet sind, daß die Nomination unter dem Domino directo und dessen Vasallen in Turno herumwandelt, und der ernannte Pastor, der gemeiniglich ein junger Herr ist, die zur Pastorey gehörige Gefälle, doch unter sichern Restrictionen, beziehet. Der Turnus fängt bey dem Domino directo an, kommt alsdann auf Schmidburg und endlich an Wiltberg.

Zuziehung seines Vaters Conrad XIII. mit Schenk Conrad Herrn zu Erpach dahin, daß die Vergebung dieser Pastorey Fall um Fall, einmal von dem ältesten des Erpachischen, das andere mal aber von dem ältesten des Bickenbachischen Stamms geschehen, auch bey der ersten nächsten Erledigung Bickenbach anfangen, und hernach so wechselsweise fortgehen sollte a) Hierauf kommt unser Ulrich als einer der Schiedsrichter vor, welche im Jahr 1444. niedergesetzt waren, um die zwischen Conrad von Weinsperg und den Grafen von Solms, sodann denen Herren von Epstein wegen der Falkenstein-Münzenbergischen Erbschaft entstandene Streitigkeiten zu schlichten b).

§. VI.

Hierinnen bestehen nun alle die vorhandene Nachrichten von unserm Ulrich, ausser daß er der nemliche zu seyn scheinet, der nach Herzogs Elsassischen Chronik libr. V, pag. 24. im Jahr 1451. nebst Herrn Georg von Ochsenstein in die Gefangenschaft Ludwigs Herrn von Lichtenberg gerathen ist: und wir wenden uns also zu dessen

a) Schneider loc. cit. pag. 150. Urk. Buch. Bey diesem Vergleich fehlet das Jahr der Ausfertigung. Sie muß aber vor dem Jahr 1442. ausgefertigt seyn, weil in diesem Jahr der in der Urkunde als Zeuge vorkommende Echter von Mespelbrun, Dhom-Dechant zu Mainz, nach Zeugnis seines in de Guden. Cod. Dipl. Tom. II. pag. 858. ersichtlichen epitaphii gestorben ist.

b) Joannis Script. Rer. Mog. Tom. I. pag. 759.

dessen Sterbjahr. Humbracht saget, daß er auf Fronleichnamstag im Jahr 1461. gestorben sey; und Herr Schneider stimmet ihm bey, welches nun nicht mehr bezweifelt werden kann, da das Epitaphium unsers Ulrichs vorgefunden worden a), welches also lautet:

„Anno Domini. MCCC.LXI. in die. Cor-
„poris. Christi. Obiit. Generosus. Vir.
„Dominus. Ulricus. de Bickenbach. Baro.
„cuius. Anima. requiescat. in. pace.

§. VII.

Die Gemahlin unseres Ulrichs anlangend; so erscheinet sie zum erstenmal mit dem Namen Elisabeth in der schon oben angezogenen Urkunde vom Jahr 1430. b) daß sie aber aus dem Dalbergischen Geschlecht und eine Schwester Dieters Kämmerer von Worms gewesen sey, ersehen wir aus der auch schon allegirten Urkunde vom Jahr 1433. c). Ihr Sterbjahr ist unbekannt, und von ihren hinterlassenen Kindern wird gehörigen Orts besonders gehandelt werden.

PROBATIO 36.

ANNA.

§. I.

Da Conrad XI. Herr von Bickenbach und Burggraf zu Miltenberg nach Zeugnis der in

 Pro-

a) R. P. Gropp. Histor. Monasterii Amorbacensis pag. 134.
b) Schneider loc. cit. pag. 34.
c) Idem loc. cit. pag. 41.

Probat. 27. und 30. hieroben bemerkten Urkunden schon im Jahr 1397. als ein gestandener Mann vorkommet, und hiernächst unsere Anna bereits im Jahr 1416. als die Gemahlin Conrads Schenk des jungen zu Erpach vorgefunden wird a), da diese beyde Eheleute sich an den Apostolischen Nuntium, Namens Jordan, Albaneser Bischof, wendeten, und wegen ihrer schwachen Leibsbeschaffenheit die Erlaubnis erhielten, sowol in der 40tägigen, als anderen Fastenzeiten Eyer- und Milchspeise zu geniessen; so wäre dieses schon allein hinlänglich genug, sie als eine Tochter Conrads IX. anzunehmen.

§. II.

Eine Urkunde vom Jahr 1417. b) bestärket aber solches ganz vollkommen, worinnen unsere Anna auf alle künftige Erpachische Verlassen- und Erbschaft, doch unter sichern Bedingnissen, renunciiret, weilen ihr Schwiegervatter, Schenk Conrad der ältere Herr zu Erpach sie mit 2000 Rheinischer Gulden bewiedumet habe. Bey dieser Handlung erschiene ihr Vater Conrad Herr zu Bickenbach Burggraf zu Miltenberg, welches also kein anderer, als Conrad XI. seyn kann, gestalten Conrad IX. nach deme, was oben in Probat. 27. angeführet worden, im Jahr 1417. nicht mehr gelebt haben kann.

a) Schneider loc. cit. Urkundenbuch pag. 141.
b) Idem loc. cit. pag. 141.

§. III.

Man wende hier nicht ein, daß der Ausdruck, Burggraf zu Miltenberg, keineswegs als ein Beweis für Conrad XI. angenommen werden dörfe, weilen vielleicht sein Vater Alters halber das Burggrafen-Amt mit Beybehaltung des Tituls seinem Sohne übergeben habe; denn ausser deme, daß solchergestalt das Recht zu muthmassen allzuweit getrieben wäre; so ist hiebey zu bedenken, daß die drey Enkel Conrads IX, nemlich Ulrich IV, Conrad XIII. und Dietrich II. allbereits in den Jahren 1410. und 1411. als gestandene Männer vorkommen, mithin gedachter Conrad IX. ein ausserordentliches hohes Alter, zu welchem Hülfsmittel in Genealogicis man ohne äusserste Noth nicht zu greifen pfleget, erreicht haben müßte, wenn er im Jahr 1417. noch gelebt haben und der Vater unserer Anna gewesen seyn sollte. Ueber dieses behaupten Humbracht und Schneider, denen man ohne hinlänglichen Gegenbeweis nicht widersprechen darf, daß Conrad IX. im Jahr 1400. zum leztenmal vorkomme.

§. IV.

Die weiters vorhandene Nachrichten von vorbemerkter Anna bestehen lediglich in denen, daß sie und ihr Gemahl im Jahr 1448. ein Seelgerede gestiftet, und zu dem Ende dem jezeitigen Kapellan des lieben Frauen Altars in der Kapellen in der Stadt Erpach sechs Malter ewigen

Korns auf ihre Mühle zu Luerbach versichert haben a).

§. V.

Unsere Anna muß wenige Jahre hernach dieses Zeitliche verlassen haben; denn in der Eheberedung zwischen ihrer Tochter Amalia und Herman Herrn zu Rennenberg vom Jahr 1454. b) wird ihrer als einer abgelebten Person gedacht: dahero denn sie auch in der Ahnenprobe in Betref der Stiftmäsigkeit ihrer Tochter Elisabeth vom Jahr 1460. c) als eine Verstorbene angeführet wird.

§. VI.

So gewiß es nun ist, daß eine Bickenbachische Tochter, Namens Anna, zu Anfang des XVten Jahrhunderts gelebt habe: So wenig stehet zu errathen, aus was Ursache der Herr Schneider dieselbe in seiner verbesserten Bickenbachischen Stammtafel nicht aufgestellet hat, da doch durch ihn die obberührte Urkunden vom Jahr 1416, 1417, 1448 und 1460. an das Tageslicht gebracht worden; vielleicht hat er ihre Eltern

a) Schneider loc. cit. pag. 158.

b) Idem l. c. pag. 295. allwo die Eheberedung nur Auszugsweise zu lesen ist: man besitzet aber das Original davon, und wird zu seiner Zeit in dem genealogischen Werk von dem erloschenen Geschlecht des Herrn von Rennenberg in Druck erscheinen.

c) Schneider loc. cit. pag. 285. & confer. supra Probat. 30. §. VI.

Eltern nicht zu errathen gewußt, oder wollte sich desfalls keine besondere Mühe geben. Allenfalls hätte er sie jedoch so, wie andere, nur schlechterdings anzeigen können: vielleicht hat er es vergessen.

PROBATIO 37.

N. N. eine Tochter.

In Ansehung dieser ungenannten Bickenbachischen Tochter ist weiter gar kein Beweis vorhanden, und haben wir hierunter lediglich den Humbracht- und Schneiderischen Stammregistern gefolget, welche besagen, daß sie die Gemahlin Philipp Vetzers von Geispitzheim gewesen sey.

PROBATIO 38.

MICHAEL.

§. I.

Aus dem, was hieroben in Probat. 34. §. 2. sqq. bereits angemerket worden, erprobet sich allschon, daß unser Michael, welcher im Jahr 1452. a) zum erstenmal vorkommt, ein Sohn Ulrichs IV. und Elisabeth Kämmerin von Dalberg gewesen sey. Herr Schneider hat ihn auch dafür

a) de Gudenus Cod. Dipl. Tom. IV. pag. 311.

dafür angenommen und andurch die Stammtafel bey Humbracht verbessert, allwo er als ein Sohn Conrads von Bickenbach, des Burggrafens zu Miltenberg, aufgestellet, und dabey, wiewol irrig, angemerkt ist, daß er der letzte des Bickenbachischen Geschlechts gewesen sey.

§. II.

Es scheinet, unser Michael muß sich in schlechten Vermögens-Umständen befunden haben, wie solches sich abnehmen lässet aus einer Urkunde vom Jahr 1463 a), kraft deren Adam Kämmerer zu Dalburg, der mit unserm Michael Geschwister Kind war, ihn seinen lieben Vettern und Sohne b) nennend, demselben ein ansehnliches zu seiner

a) Schneider loc. cit. pag. 44. Bey dieser Urkunde ist besonders merkwürdig, daß sie vf mondag vor Sant Michelsdage, folglich noch bey Lebzeiten Adams II. von Dalberg, des einzigen Sohns Adams I. ausgefertiget, und Michael von Bickenbach so reichlich darinnen bedacht worden. Adam II. soll den 6ten December des bemeldten 1463er Jahrs gestorben seyn; wenn dieses richtig ist, wie fast nicht gezweifelt werden kann; so ist höchstwahrscheinlich, daß Adam II. um die gemeldte Zeit schon so kränklich und schwach gewesen, daß an dessen Aufkommen sein Vater Adam I, so seinem Sohn wenig Tage hernach, nemlich den 18ten December 1463. in die Ewigkeit nachfolgte, gänzlich verzweifelt, folglich seinem Schwestersohn, Michael von Bickenbach, unter allen übrigen Anverwandten vorzüglich begünstiget hat.

b) Herr Schneider hat schier aus loc. cit. pag. 27. geschlossen: Adam von Dalberg habe unsern Michael von Bickenbach an Sohns statt auf- und angenommen,

ner künftigen bessern Unterhaltung per dispositionem mortis causa theils von dem seinigen verschafte, theils unserm Michael dasjenige wiedergabe, was sein Vater Ulrich IV. dem Vater Adams von Dalberg, Namens Dietrich, pfandweis oder sonsten übergeben hatte.

§. III.

Sothanes Vermächtnis war in der That beträchtlich, denn unser Michael erhielte dadurch

a) drittehalb tausend Gulden auf dem Amt zu Stauff, welches Adam von Dalberg von einem Pfalzgrafen Pfandweis inne hatte.

b) Funfzehen Gulden jährlichen Geldes, so er von Grafen Philipp zu Nassau und Sarbrucken auf dessen Theil am Amt Stauff fallen hatte.

c) Dreyhundert Gulden Geldes jährlicher Pension auf dem Zoll zu Engers von dem Stift zu Trier.

d) Hundert Gulden Gelds von dem Grafen Johann von Nassau Herrn zu Breda und Erffenstein, das Schloß und dessen Zugehörungen.

men, weilen er seines leiblichen Sohnes durch einen frühzeitigen Tod beraubet worden. Diese Aufnehmung an Kindesstatt, obgleich die Urkunde ausdrücklich nichts davon meldet, will man paßiren lassen; die ratio movens aber ist ungegründet, weilen die vorliegende Urkunde wie in vorstehender not. a) angemerkt ist, zu Ende des Monats September ausgefertiget worden, des Testatoris Sohn aber erst den 6ten December 1463. verstorben ist.

e) Das Mainzische Antheil an Bickenbach, Schloß und Zugehörde a).

f) Das Theil an Bickenbach, welches Ulrich von Bickenbach, Michaels Vater, an Dieter Kämmerer von Worms Pfandweis übergeben hatte, und von diesem an Adam I. seinen Sohn vererbt worden war b).

Hiebey wurde aber unserm Michael die Schuldigkeit auferleget, daß er seiner und des Adams von Dalberg nechste Mume Namens Elisabeth von

a) Dieses bestunde in quarta parte. Confer. supra Probat. 12. §. IV. & Probat. 14. §. III. wie auch Probat. 35. §. II. not. b).

b) Dieses Theil war octava pars am Schloß und Herrschaft Bickenbach; das andere Achtel besasse die Nachkommenschaft Dietrichs I. und von den übrigen sechs Achtel waren die bey dem Philippinischen Ast zwey, viere aber bey den Erben des Ottonischen Stammes, wovon jedoch das Wertheimische Antheil anno 1410. nach Zeugnis der Urkunde bey Schneider loc. cit. pag. 38. Conrad XI. von Bickenbach, unsers Michaels Großvater um 4000 fl. an sich gekauft hatte. Confer. supra Probat. 35. §. II. not. b). Man muß jedoch hiebey bekennen, daß die Sache nicht recht klar und fast nicht zu begreifen stehet, daß unser Michael sich anno 1463. in so schlechten Umständen befunden haben solle, da sein Großvater seinen eignen und das gekaufte Wertheimische Antheil besessen hat. Nächst diesem ist der Umstand wegen eben dieses Wertheimischen Antheils nicht klar, gestalten Herr Schneider loc. cit. pag. 48 und zwar aus einer Urkunde No. XLIII. pag. 95. Urk. Buch behauptet, daß das Wertheimische Antheil durch Kauf an Erpach gekommen sey.

von Giltlingen a) zu sich in eines seiner Schlösser aufnehmen, und dieselbe nebst ihrer Jungfer oder Aufwartmädgen beköstigen, oder aber ihr anderthalb hundert Gulden jährlich bezahlen solle.

§. IV.

Kurz nach dieser Disposition, nemlich den 18ten Decembris 1463, entschlief Adam von Dalberg ohne einige Leibeserben zu hinterlassen, und Michael von Bickenbach mag sich vielleicht als einen adoptirten oder arrogirten Sohn seines abgelebten Vetters, der in der obangezogenen Urkunde selbst ihn seinen lieben Sohn nennet, betrachtet und somit geglaubt haben, daß er ermächtiget sey, sich der sämmtlichen Verlassenschaft anzumassen. Diese zum Theil aus dem Herrn Schneider geborgte Muthmassung mag nun gegründet seyn, oder nicht; so hat es gleichwol in Facto seine gute Richtigkeit, daß Herr Michael von Bickenbach, und seine Geschwister mit denen Dalbergischen Intestat-Erben in Streitigkeiten verfallen sey.

§. V.

Allen Umständen nach, und soviel sich aus dem Schiedsrichterlichen desfallsigen Entscheid selb-

a) Aller angewendeten Mühe ungeachtet hat man diese nahe Verwandtschaft der Elisabeth von Giltlingen mit Adam von Dalberg und Michael von Bickenbach nicht entdecken können.

selbsten abnehmen lässet, haben besagte Erben des Herrn Adams von Dalberg die von ihme zu Gunsten unsers Michaels verschafte Gift in Zweifel gezogen und förmlich bestritten, sofort eine rechtliche Vertheilung der ganzen Verlassenschaft verlanget: Michael mag sich hergegen auf seine schriftliche Urkunde, und, wie obgedacht, vielleicht auch darauf bezogen haben, daß er an Sohnes statt angenommen worden, folglich der alleinige Erbe Adams sey.

§. VI.

Diese Erbschaftsirrungen dauerten nicht gar lange Zeit, sondern wurden, nach damaligem und an sich sehr löblichem Gebrauch, vff donnerstag nach Sant Anthonien dag im Jahr 1464. mittelst eines Schiedsrichterlichen Ausspruchs a) durch Wolff Kämmerer von Dalberg dergestalt beygeleget, daß die Dalbergische Erben unserm Michael von Bickenbach und seinen Erben alles dasjenige auf immer überliessen, was ihme Herr Adam von Dalberg Kraft obberührter Urkunde vom Jahr 1463. geschenkt und verschaft hatte: dargegen aber Herr Michael für sich, seine Geschwister und Erben nichts von der übrigen Erbschaft des Adams von Dalberg erhielte b).

§. VII.

Mit Schenk Philipp Herrn zu Erpach geriethe unser Michael nebst seinem Vetter Conrad den

a) Schneider loc. cit. pag. 45.
b) Confer. supra Probat. 34. §. III.

dem XII. a) wegen Besetzung der von dem Stift Fuld lehenrührigen Pfarrey Hoffheim und der Kapelle zu Bickenbach in Irrungen. Ulrich von Bickenbach, Michaels Bruder b), war Pfarrer zu Hoffheim, und starb im Jahr 1469. Wie es nun zu einer neuen Præsentation kam, so wollte Schenk Philipp von Erpach seinen Bruder Johan dahin befördern, liesse auch würklich das Præsentations-Schreiben c) an den Probst zu St. Victor vor Mainz abgehen; Bickenbachischer Seits hingegen wurde Adolff von Breithardt præsentirt d), weilen man vermuthlich glaubte, daß der Turnus praesentandi dermalen nicht an Erpach sey, oder aber daß man diesem Hause den Kirchensatz selbst strittig machen wollte.

§. VIII.

Dieser Zwist nun wurde durch den Kurfürst Adolff von Mainz am Montag nach dem Sontag Letare im Jahr 1470 also beygeleget, daß dermalen Schenk Hans von Erpach Pfarrer in Bickenbach — Adolff von Breithardt hingegen Pfarrer in Hoffheim verbleiben, und forthin der

a) Daß es Conrad XII. sey, ist daher abzunehmen, weilen der Schiedsrichter Kurfürst Adolff von Mainz, aus dem Gräflich Nassauischen Geschlecht, den Conrad seinen Schwager nennt, der bekanntlich mit Agnes, Gräfin von Nassau vermählt war.

b) Confer. Schneider loc. cit. pag. 140. 347. & Urk. Buch pag. 22. Tabula Genealogica.

c) Schneider loc. cit. pag. 289.

d) Ibidem loc. cit. pag. 140. & 347.

der sonst hergebrachte Turnus beobachtet werden solle, dergestalt jedoch, daß bey der nächsten Erledigung der Pfarrey zu Bickenbach der älteste aus denen weltlichen Herren von Bickenbach sothane Leihung zu verrichten berechtiget seyn solle: Bey der nächsten Erledigung der Pfarrey Hoffheim aber soll Erpach das Præsentations-Recht ausüben, weilen die von Bickenbach gedachte Pfründe dermalen zu zweymalen hintereinander vergeben haben a).

§. IX.

Unser Michael war allem Ansehen nach ledigen Standes verblieben; denn ausser dem, daß von seiner Vermählung nirgends Meldung geschiehet, so ist ab dem Erbschaftsstreit, der nach seinem Tod entstunde, der sichere Schluß zu machen, daß er wenigstens keine eheliche Kinder hinterlassen habe. Dieser Streit bestund darin: Conrad XII. von Bickenbach nahm gleich nach erfolgtem Ableben unsers Michaels dessen hinterlassenen Bickenbachischen Stammtheil in Besitz, folglich auch jenes, so der obangeführte Schiedsrichterliche Ausspruch vom Jahr 1464. dem abgelebten Michael zuerkannt hatte. Conrad von Ramstein, Hans Marschalck von Waldeck und Friederich Blick von Lichtenberg hingegen suchten in ihrer respective Hausfrauen und Kinder Namen ihre alte Prætension b) wieder

a) Schneider loc. cit. pag. 290. Urk. Buch.
b) Confer. supra Probat. 34. §. III, sqq.

wieder herfür, und forderten jenen Antheil und Güter, welche Adam von Dalberg im Jahr 1463. sein Vetter Michael von Bickenbach verschaft, und wesfalls der Schiedsrichterliche Entscheid gedachten Prætendenten bereits im Jahr 1464. mit Michael von Bickenbach ausgesöhnt hatte a).

§. X.

Es wurde aber dieser aufgewärmte Streit alsbald, nemlich Donnerstag nach dem H. Osterdag des Jahrs 1472. durch Schenk Philipp Herrn zu Erpach und Wolff Kämmerer von Dalberg unter denen streitenden Partenen dahin vermittelt, daß Conrad XII. Herr von Bickenbach und sein Sohn, auch Conrad genannt, des abgelebten Herrn Michaels Bickenbachischen Theil lebenslänglich innen haben, und behalten — die obgedachte Erben aber nach der jeztgenannten beyden Herren Conraden erfolgenden Hinscheiden ihr Recht zu suchen und zu geniessen haben sollten b). Hiebey hatte es auch sein Verbleiben, bis mit Conrad XIV. Herrn von Bickenbach dieses uralte Geschlecht erlosche, wo alsdenn die obgenannte Erben des Herrn Michaels von Bickenbach ihr Antheil erhielten, welches sie sogleich im Jahr 1497, mit Genehmhaltung des Lehenherrns, des Erzbischofs Bertold von Mainz, denen Mansfeldischen, von der Susan-

a) vid. supra Probat. 38. §. VI.

b) Schneiders Erpachische Historie pag. 46. Urkundenbuch.

Susanna von Bickenbach herkommenden Kindern verkauften a).

§. XI.

Es meldete sich aber auch hieroben in §. III. in fine gemeldte Elisabeth von Giltlingen: sie verkaufte aber hiernächst im Jahr 1476. b) ihren Anspruch an Schenk Philipp Herrn zu Erpach, welcher des abgelebten Michaels von Bickenbach Vaters Schwestersohn war, welcher Uebertrag auch von dem Rothweilischen Gericht beurkundet wurde c). Es findet sich aber nichts, was dieses für einen Ausgang gewonnen habe.

§. XII.

Was nun das Sterbjahr Michaels Herrn von Bickenbach anlanget; so sagt Humbracht, er sey im Jahr 1471. zwey Täge nach Ostern von dieser in die andere Welt übergegangen. Herr Schneider giebt bemeldtes Jahr gleichfalls an, ohne jedoch zu erwehnen, ob er dießfalls anderst woher Nachricht eingezogen habe. Immittelst soll sein in der Kirche zu Amorbach befindliches Epitaphium d) also lauten:

„Anno. Domini. M. CCCC. LXXII. feria. „secunda. Paschae. Obiit. Generosus et. „Stre-

a) Schneider loc. cit. pag. 46.
b) Schneider loc. cit. pag. 293.
c) Idem loc. cit. pag. 294.
d) R. P. Gropp Histor. Monasterii Amorbacensis pag. 134.

„Strenuus. Dominus. Michaël. de. Bicken-
„bach. Baro. et. Miles. c. a. r. i. p."

Da nun solchergestalt zweyerley nicht mit einander übereinstimmende Nachrichten vorliegen; so sollte freylich nach der Regul dem Epitaphio, woferne es sonsten getreulich nachgeschrieben ist, vorzüglich Glauben beygemessen, somit behauptet werden, daß Michael von Bickenbach im Jahr 1472. dieses Zeitliche gesegnet habe; Aber alsdenn passet nicht dieses auf die, in vorstehendem §pho angeführte, donnerstag nach dem H. Osterdag 1472. ausgefertigte Rachtung, massen es fast ganz unwahrscheinlich ist, daß, wenn Herr Schneider sie anderst getreulich abgeschrieben hat, die Erben des Abgelebten an dem nemlichen Tage, da er gestorben, gütlich sollen auseinander gesetzt worden seyn. Man dörfte also wohl nicht irren, wenn man eine unrichtige Abschreibung des Epitaphii oder einen Buchdruckerfehler unterstellet, sofort das Jahr 1471. als das eigentliche Sterbjahr annimmet; Aber auch alsdenn ist es merkwürdig, daß just auf dem Sterbtag des folgenden Jahres 1472. sothane Rachtung zu Stande gekommen, und ausgefertigt worden ist.

PROBATIO 39.

ULRICH.

Von diesem Ulrich geschiehet bey Humbracht keine Meldung; der Herr Schneider hat ihn

zuerst aus Joannis Script. Rer. Mogunt. a) hervorgebracht, allwo gesagt wird, daß er Dhomherr zu Mainz gewesen, und im Jahr 1469. als Dhomsänger gestorben sey. Jenes beståttiget die schon angezogene Urkunde vom Jahr 1464, und zugleich dieses, daß er ein Bruder Michaels Herrn von Bickenbach gewesen sey: daß er aber auch in besagtem Jahre 1464. Dhomsänger zu Mainz geworden, finden wir bey dem Freyherrn von Gudenus aufgezeichnet b). Dessen Sterbjahr betreffend, so ist nunmehro, da dessen Epitaphium in der Dhomkirche zu Mainz entdecket worden, an dem Jahr 1469. gar kein Zweifel mehr vorhanden: erwehnte Grabschrift lautet also c):

„Anno

a) Tom. II. pag. 342. allwo er im Jahr 1453. in constitutione Testamentariorum, und im Jahr 1455. in Electione Domini Nix de Hoheneck in Decanum, als Dhomherr erscheinet.

b) Cod. Dipl. Tom. V. pag. 1129. confer quoque Joannis Script. Rer. Mog. T. II. p. 228. ad annum 1464. allwo es also heißt: Udalricus Baro à Bickenbach Cantor Mog. electus, erat quoque Canonicus B. M. V. ad gradus & Ecclesie Limpurgensis Præpositus. † 1469. die 12. Novembr. in Ambitu Ecclesiæ Mog. sepultus. Erat quoque Præfectus Bingensis. Vid. etiam Würdtwein Subsid. Dipl. Tom. IV. pag. 163.

c) de Gudenus Cod. Dipl. Tom. II. pag. 908. allwo noch diese Anmerkung zu lesen ist: Epitaphium monstrat figuram mitratam & cernitur in ædibus Metrop. Mogunt. Siehe auch Würdtweins Subsid. Diplomat. Tom. I. pag. 186.

„Anno . . . MCCCCLXIX, XI. . . Nov.
„& Generoſus ac Nobilis D. Vdalricus
„de Bickenbach, Cantor huius eccl."

PROBATIO 40.

MARGRETH.

Dieſe würde in der Schneideriſchen Stammtafel ſo wenig, als in der Humbrachtiſchen erſchienen ſeyn, woferne ſie Herr Schneider nicht auch in der oftberührten Urkunde vom Jahr 1464. und zwar als eine Schweſter Michaels und Kloſterjungfrau zu Hepheim a) vorgefunden hätte. Ein mehreres haben wir auch nicht ausfindig machen können.

PROBATIO 41.

CONRAD.

Auch dieſen Bruder des Herrn Michaels von Bickenbach hat zuerſt der Herr Schneider in der hievor berührten Rachtung vom Jahr 1464. entdecket, worinnen derſelbe aber nur als Canonike zu Sant Alban erſcheinet; daß er aber auch Dhomherr zu Mainz geweſen ſey, bezeuget Joannis in ſeinem ſchönen Werk, betitelt, Scriptores Re-

a) Nach der Meinung des Herrn Schneiders loc. cit. pag. 28. & Tabul. Geneal. pag. 22. ſoll Hepheim, Hochheim bey Worms andeuten.

rum Moguntinarum a), und meldet zugleich, daß er im Jahr 1465. als Custos S. Albani mit Tod abgegangen sey b).

PROBATIO 42.

SUSANNA.

Nach Zeugnis der von Huttenischen Stammtafel bey Humbracht c) hat Ludwig von Hutten, Ritter, Fürstlich Würzburgischer Rath und Amtmann zu Trimberg, sich im Jahr 1498. mit Susanne Freifrau von Bickenbach, Ulrichs Tochter vermählet; diesem zu Folge muß erwehnte Susanna eine Schwester Michaels, Ulrichs, Conrads und Margrethen von Bickenbach gewesen seyn. Es ist wahr, daß dieser Susanna in der Rachtung vom Jahr 1464. nicht gedacht wird; es kann aber seyn, daß sie damalen noch ein Kind war, gestalten ihr Vater Ulrich IV. im Jahr 1461. gestorben ist, und sie sich ererst im Jahr 1498. verheurathet hat. Ueber dieses hat in dem XVten Jahrhundert kein anderer Ulrich von Bickenbach gelebet, als Ulrich IV, der also der Vater dieser Susanna gewesen seyn muß, wenn anderst das obangeregte Huttenische Stammregister seine Richtigkeit hat.

PRO-

a) Tom. II. pag. 796.
b) Tom. II. pag. 342.
c) Tabul. 168.

PROBATIO 43.

N. N. eine Tochter.

Diese in der Bickenbachischen Stammtafel von Humbracht aufgestellte, und mit Wilhelm von Angeloch a) vermählt gewesen seyn sollende ungenannte Bickenbachische Tochter hat der Herr Schneider, ohne daß er nähere Nachrichten von ihr vorgefunden, ebenfalls aufgestellet, wobey wir es denn auch bewenden lassen müssen.

PROBATIO 44.

ULRICH III.

§. I.

Wir gehen nunmehro zu dem ältesten Ast des Conradinischen Stamms der Bickenbachischen Dynasten zurück, der durch den erstgebohrnen Sohn Philipps I. gepflanzt und von diesem, Philipp II. genannt, mit seiner Gemahlin Catharina Schenkin zu Erpach dergestalt ausgebreitet worden, daß dieser Ast den letzten männlichen

 Zweig

a) Dieses Geschlecht ist nicht sonderlich bekannt: doch findet sich bey Humbracht in der von Sickingischen Stammtafel Tab. 70. eine Elisabeth von Angeloch, so mit Andreas von Weiler vermählet gewesen, und deren Tochter, auch Elisabeth genannt, mit Reinhard von Sickingen, der im Jahr 1458. verstorben, verheurathet war.

Zweig der Bickenbachischen Dynasten hervor gebracht hat, mit dem, Namens Conrad XIV, dieses uralte Geschlecht im Jahr 1497. erloschen ist.

§. II.

Hieroben in Probat. 11. ist bereits weitläufiger erzehlet worden, aus was für Gründen man bewogen worden sey, den vom Herrn Schneider in No. 13. irriger weise als einen Sohn Conrads des ältern und als einen Bruder Wolfframs und Conrads des jüngern aufgestellten und mit Catharina von Erpach vermählten Philipp in der gegenwärtigen neuen Stammtafel als den ältesten Sohn Philipps I, somit als einen Bruder Conrads III, und folglich als den Oncle Wolfframs, Conrads des ältern und Conrads des jüngern darzustellen, worauf man sich lediglich dahier beziehet, und nunmehro wahrscheinlich zu machen trachten will, daß dessen ältester Sohn sich Ulrich genannt habe.

§. III.

Nach Zeugnis der Erpachischen Historie und Stammregister war Schenk Henrich zu Erpach mit Elisabeth einer Tochter Ulrichs von Bickenbach vermählet, und Herr Schneider schreibet von diesem Ehepaar folgendes a):

„Dieser Ulrich wird in Bickenbachischen „Geschlechtsverzeichnissen nicht gefunden, stehet

a) loc. cit. pag. 57.

„stehet doch wohl zu glauben, daß es mit „der Anzeige Erpachischer Stammtafel seine „Richtigkeit habe, indem ja bekannt genug, „wie mangelhaft die Geburtsregister hier „und da zu seyn pflegen. Es hat wohl um „die Zeit ein Ulrich Herr zu Bickenbach „gelebet, aber unter dessen Kindern wird „keiner Elisabeth gedacht, sondern ihm nur „zwey Töchter, Agnes und Mena, bey„geleget.“

Diese Elisabeth soll übrigens im Jahr 1360. vermählt und im Jahr 1380. gestorben seyn a).

§. IV.

Oftbelobter Hr. Superintendent Schneider hat vollkommen recht, daß vorliegende Elisabeth ohnmöglich eine Tochter jenes Ulrichs seyn könne, der ein Vater der bemerkten beyden Schwestern Agnes und Mena war; denn es sind der Urkunden zu viel vorhanden, welche klar beweisen, daß nach dieses, ohne männliche Descendenz zu hinterlassen, erfolgtem Ableben mehr nicht, als zwey Töchter, Agnes und Mena, vorhanden gewesen, welche sich in die väterliche Verlassenschaft getheilet haben, wie solches hieroben in Probat. 6. zum Ueberfluß dargethan ist. Ueber dieses starb dieser Ulrich im Jahr 1339. Wie reimet sich also dieses mit obiger Nachricht, daß Elisabeth sich erst 21 Jahre hernach, nemlich im Jahr 1360. vermählt habe: es wäre zwar eben

a) loc. cit. Erpachische Stammtafel Lit. A.

nichts unmögliches, denn sie könnte zu der Zeit, als ihr Vater mit Tod abgienge, noch ein Kind gewesen seyn; Allein da Agnes und Mena bereits im Jahr 1329 als erwachsene Personen vorkommen; so ist es fast unglaublich, daß Elisabeth ihre Schwester gewesen sey, zumalen keine Spur vorhanden ist, daß sie eine Miterbin Ulrichs I. gewesen sey.

§. V.

Da nun also Ulrich I. der Vater unserer Elisabeth nicht gewesen seyn kann, und sie doch gleichwol die Tochter eines Ulrichs von Bickenbach war: so bleibet nichts übrig, als diesen in der Person eines ungenannten Herrn von Bickenbach zu suchen und anzunehmen, der nach den Humbrachtischen Stammtafeln mit einer Boënbergischen Tochter vermählt gewesen seyn soll, und von welchem Conrad XIV. abstammet, der die Bickenbachische Stammreihe beschlossen hat.

§. VI.

Sollten unsere hier dargelegte Muthmassungen Beyfall finden; so verspricht man sich gleiche Nachsicht, wenn hierunten von seinem Sohn Conrad VII. wird gehandelt werden: Vorhero will man aber seine Meinung in Ansehung der Geschwister Ulrichs III. eröfnen.

PROBATIO 48.

PHILIPP III. Teutschmeister.

§. I.

Auch die Entdeckung dieses Bickenbachischen Sprossens haben wir dem Herrn Superintendent Schneider zu verdanken, der diesen Philipp in einer Urkunde vom Jahr 1466 a) angetroffen und andurch die Humbrachtische Stammtafel vermehret hat; er wußte aber ihm keinen Platz anzuweisen, saget aber in der hiehin gehörigen Beweisstelle folgendes b):

„Daß er Meister des Teutschen Ordens „gewesen, ist gewiß, ob man gleich so ge„nau nicht sagen kann, wie seine Eltern „geheissen haben; und mag man wohl zu „bedenken geben, ob er nicht für einen „Sohn des mit Catharina von Erpach „vermählten Philipps angenommen werden „möge, der seines Vaters Namen erhalten „und geführet."

§. II.

Diese Schneiderische Muthmassung hat man für ziemlich gegründet gehalten, sofort diesen Philipp als einen Sohn Philipps II. und Bruder Ulrichs III. aufgestellet. Man kann aber

a) Joannis Script. Rer. Mogunt. Tom. I. p. 677. b)

b) Schneider loc. cit. pag. 24. Urkundenbuch.

nicht bergen, daß annoch einiger Zweifel obwalte, da sein Vater Philipp II. sich ererst im Jahr 1314. mit der Catharina von Erpach vermählt haben soll, und sein Sohn allbereits im Jahr 1434. als Teutschmeister erscheinet a), welche beträchtliche Stelle er diesemnach in seinem 19ten Jahre des Alters versehen hätte, welches fast nicht gemuthmasset werden kann. Dieses inconveniens nun zu heben, wird eine andere, und zwar diese Muthmassung eintretten müssen, daß Philipp II. zwar im Jahr 1314. als vermählt vorkomme, er jedoch den ehelichen Stand einige Jahre ehender angetretten habe, zumalen kein Beweis vorhanden ist, daß dessen Vermählung wirklich im Jahr 1314. geschehen sey, annebst auch nicht recht glaublich ist, daß er erst 14 Jahre nach seines Vaters Tod eine Gemahlin genommen haben solle.

§. III.

Man könnte freylich hiergegen einwenden, daß, wenn Philipp II. ein Bruder des im Jahr 1300. noch minderjährig gewesenen Conrads III. gewesen wäre, seiner in den Urkunden gedacht seyn müßte, besonders da viele väterliche Güter Schulden halber verkauft worden, wobey ihr beyderseitiger Oncle, Gotfried II. die Direction geführet, und zu welchem Verkauf Philipp II. seine Einwilligung hätte geben müssen. Wer weiß aber, ob dieses nicht wirklich geschehen ist, und

a) Acta Acad. Theod. Palat. Tom. II. pag. 31.

und daß es nur an den deßfallsigen Einwilligungs- und andern Urkunden fehle?

§. IV.

Dem sey immittelst, wie ihm wolle, so bleibet doch dieses immer richtig, daß ein Philipp Herr von Bickenbach im Jahr 1333. Teutschmeister geworden ist a) und im folgenden Jahre 1334, wie oberwehnt, vorkomme. Einen Vater hat er gewiß gehabt, es mag nun Philipp II, oder ein anderer Herr von Bickenbach gewesen seyn. Im letztern Fall wüßte man niemanden, als Otto II. so man für seinen Vater ausgeben könnte; aber alsdenn müßte man behaupten, daß er wegen seines Ordensstandes von der Erb- und Lehnsfolge ausgeschlossen gewesen, da sein Bruder Ulrich I. im Jahr 1339, ohne männliche Erben zu hinterlassen, dieses Zeitliche verliesse, wohlerwogen unser Teutschmeister noch im Jahr 1370. vorkommet.

§. V.

Wenn nun überhaupt die Bickenbachische Generationes im Grunde gar nicht alterirt werden, unser in Frag liegender Philipp mag einen Otto, einen Philipp oder einen andern Herrn von Bickenbach zum Vater gehabt haben; so wird es bey vorliegender der Sachen Ungewißheit erlaubet seyn, ihn in so lange nach der Schneiderischen Muthmassung für einen Sohn Philipps

a) Imhoff Notit. Proc. Libr. III. Cap. II. p. 110.

lipps II. zu halten, bis etwa seine Eltern zufälliger weise entdeckt worden. Man schreitet demnach zur Beschreibung dessen, was von seinen Lebensumständen und Handlungen hier und da angemerkt gefunden worden.

§. VI.

Ausser dem, was hieroben §. II. ex Actis Acad. Theod. Palat. ad annum 1334. angeführet worden, erscheinet unser Teutschmeister, so viel man weiß, in Urkunden ehender nicht, als im Jahr 1364. da er die zwischen dem Erzbischof Gerlach zu Mainz und Engelhard von Hirshorn entstandene Irrungen als Schiedsrichter in der Güte beylegte a). Sodann kommet er im Jahr 1365. in der vom Kaiser Carl IV. gegen die ungehorsame Ritter des Teutschen Ordens erlassenen Verordnung vor b). Im folgenden Jahre 1366. trift man ihn unter denen von erwehntem Kaiser Carl ernannten fünf Schiedsrichtern an, welche den Frieden zwischen Erzbischof Gerlach zu Mainz und denen Burgern allda wieder hergestellet haben; die Worte dieser Urkunde c) lauten also:

„Wir Rudolff von Gots gnaden, Hertzog
„zu Sachsen &c. &c. &c. wir Philipps
„von Bickenbach Meister des Dutschen
„Ordens in Dutschen Landen &c. &c. &c.
End-

a) Joannis Script. Rer. Mog. Tom. I. pag. 677.
b) Schannat Sammlung alter historischer Schriften pag. 5.
c) Joannis loc. cit. Tom. I. pag 678.

Endlich soll er noch im Jahr 1370. zugegen gewesen seyn, als Kaiser Carl den Grafen Eberhard von Wertheim zum Schiedsrichter zwischen Gerlach Erzbischoffen zu Mainz und dem Bischof Albert von Würzburg ernennet a).

§. VII.

Was das Sterbjahr unsers Teutschmeisters anlanget, so soll derselbe im Jahr 1365. das Zeitliche mit dem Ewigen verwechselt haben b): wie sich aber dieses mit dem, was in vorstehendem §pho ad annos 1366. und 1370. aus dem Joannis angeführt worden, vereinbaren lasse, oder an welchem Ort ein Irrthum vorgegangen, lässet man dahin gestellt seyn, und merket nur dieses an, daß Urkunden allezeit mehr Glauben verdienen, als ein Schriftsteller, der die Musse und Gelegenheit nicht hat, jeden Punkt genau zu untersuchen, sondern öfters denen ihm mitgetheilten Nachrichten schlechterdings glauben muß.

PROBATIO 46.

NESA.

Humbracht und Schneider, wie auch Rittershusius haben diese mit Michael Herrn von Sainsheim vermählt gewesen seyn sollende Bickenbacherin

a) Joannis loc. cit. Tom. I. pag. 679.

b) Imhoff Notit. Procer. pag. 110. und Herzogs Elsasser Chronik. Libr. X. pag. 204.

bacherin als eine Tochter Philipps II. und Catharina Scherkin von und zu Erpach aufgestellet. Man muß es gelten lassen, da es am Gegenbeweis ermangelt.

PROBATIO 47.

CONRAD VII.

Lediglich auf gut Glück, und in Rücksicht, daß dieses bey Humbracht und Schneider ohne Namen vorkommenden Herrns von Bickenbach Enkel den ohnehin Bickenbachischen Lieblingsnamen, Conrad, geführet, hat man denselben Conrad, und zwar den VIIten genennet, weilen er in der ältesten Linie vorkommet. Er soll mit einer Gräfin von Ziegenhayn vermählet gewesen seyn, und mit derselben den Johann II. gezeugt haben. Und hierinnen hat man lediglich den obernannten beyden Autoren gefolget.

PROBATIO 48.

ELISABETH.

Ihrenthalben ist bereits hier oben in Probat. 44. §. III. & IV. das hauptsächlichste vorgetragen worden, weilen es allda zum Beweis diente, daß ein Ulrich, dieses Namens der IIIte, um die Zeit gelebt habe, welcher aus dem Boënbergischen Geschlecht eine Gemahlin gehabt haben,

und

und der Vater unserer Elisabeth seyn könne. Man findet also weiter nichts dahier anzuführen nöthig, als daß ihr Sohn Schenk Eberhard zu Erpach sich mit Maria von Bickenbach, Conrads IX. und Margreth von Hirshorn Tochter, vermählt habe a). Sie soll übrigens sich im Jahr 1360. in den Stand der heiligen Ehe begeben haben, aber auch schon im Jahr 1380. gestorben seyn b).

PROBATIO 49.

JOHANN II.

§. I.

Dieser Herr von Bickenbach soll im Jahr 1405. gelebt, und Barbara, Gräfin zu Isenburg-Büdingen zur Gemahlin gehabt haben c). Der Herr Schneider sagt d) über diese Selle der Humbrachtischen Stammtafeln:

„von solchem ist ebenfalls nichts gefunden „worden, wie denn auch seine Gemahlin „in Isenburg-Büdingischer Stammtafel „des Hübners nicht stehet.

§. II.

a) Confer Schneider loc. cit. Tabul. Genealog. A. und pag. 57. & 73.

b) Joannis Script. Rer. Mog. Tom. I. pag. 747.

c) Humbracht höchste Zierde Teutschlandes, Tabul. 274.

d) loc. cit. pag. 25. No. 29.

§. II.

Man muß dahier offenherzig bekennen, daß das ganze Geburtsregister von Philipp II. an bis auf gegenwärtigen Johann, lediglich auf Muthmassungen beruhe, und gar kein ächter Beweis weder von der einen, noch der andern Person vorhanden sey: Und wer weiß, ob nicht einige unter denselben zum Ottonischen, die mehreste aber theils zu den Nachkommen Gotfrieds II, theils zu der Nachkommenschaft Gotfrieds III. gehören.

§. III.

Wofern es nicht das Ansehen gewonnen haben würde, als wollte man die Humbracht- und Schneiderische Stammtafeln gänzlich umschaffen, und aus eitler Ehrbegierde einen neuen Bickenbachischen Stammbaum nach eigner Fantaisie hinstellen; so würde man sich dazu entschlossen haben. Es ist nicht ohne, daß in Genealogicis man in verba autorum nicht schwören, und ihnen blindlings folgen solle. Allein man hat nicht Muth genug gehabt, eine Aenderung zu wagen, die blos allein durch Muthmassungen unterstützt worden wäre; Man hat also nur eine Verbesser- und Vermehrung unternommen, wozu Beweise sich vorfanden.

PROBATIO 50.

CONRAD XII.

§. I.

Herr Superintendent Schneider scheinet gar nicht gezweifelt zu haben, daß dieser Conrad ein Sohn Johans von Bickenbach und Barbara von Isenburg sey, indem er hierinnen den Humbrachtischen Stammtafeln gefolget, ohnerachtet er selbst bekennet, daß ermeldte Barbara in den Isenburg-Büdingischen Stammregistern nicht gefunden werde.

§. II.

Man hat Anfangs, da man gegenwärtige Arbeit unternahm, auch in der wirklichen Ausarbeitung die Sache nicht bezweifelt, sofort den Bickenbachischen Stammbaum nur in jenen Stellen verbessert und vermehret, wo man geglaubet, daß es die Humbracht- und Schneiderische erforderten, weilen Gegenbeweise sich vorfanden. Allein da man eben im Begrif ist, die Geschichte unsers vorliegenden Conrads niederzuschreiben, und zu dem Ende, immassen derselbe eine Gräfin von Nassau zur Gemahlin gehabt, die neueste Nassauische Stammtafel a) zu Rath ziehet: so findet sich allda b) angemerkt, daß unser

a) Hagelgans Nassauische Geschlechtstafel Edit. 1753.
b) loc. cit. pag. 33.

ser Conrad mit seiner Gemahlin Agnes Gräfin von Nassau in der Stiftskirche zu Aschaffenburg vor dem Altar des heiligen Kreuzes begraben liege, und auf dem liegenden Stein ihre beyderseitige Bildnisse sammt vier Wappen zu sehen seyn, nemlich Bickenbach, Nassau, Runckel und Baaden.

§. III.

Hierab erhellet nun offenbar, daß die Mutter Conrads XII. eine Runckelische Tochter gewesen sey, so wie es an sich ist a), daß seiner Gemahlin Agnes Vater, Graf Adolph II. von Nassau aus der alten Wisbadischen Linie, mit Margreth, des Margrafen Bernards I. von Baden Tochter vermählt gewesen. Diese Nachricht nun machet nicht nur einen Beweis, daß Johann II. und Barbara von Isenburg die Eltern unsers Conrads nicht gewesen sind, sondern führet auch auf allerhand Muthmassungen, so veranlassen könnten, die vorhandene Humbracht- und Schneiderische Stammtafeln, somit auch die unsrige, völlig umzuschmelzen. Hätte man die berührte Nassauische Stammtafel und dessen Beweise ehender nachgeschlagen; so würde man die völlige Umschaffung des Bickenbachischen Stammbaums vielleicht unternommen haben.

§. IV.

Die erste aus sothaner Nachricht entspringende Muthmassung ist diese, daß unsers Conrads Vetter

a) Hagelgans Nassauische Geschlechtstafel pag. 30.

Vetter sich auch Conrad genannt, und jene Jutta von Runckel zur Gemahlin gehabt habe, die dem Conrad XI. in allen Bickenbachischen Stammtafeln zugeschrieben ist. Dieses wird dadurch einigermassen wahrscheinlich, daß, nach dem, was hieroben in Probat. 30. angeführet worden, noch zweifelhaft ist, ob Conrad XI. statt der Jutta von Runckel eine Cronenbergische Tochter zur Gemahlin gehabt habe, oder gar zweymal vermählt gewesen sey. In jenem Fall könnte gesagt werden, daß Johann II. der angebliche Vater Conrads II, der nemliche sey, der als ein Bruder Conrads IX. aufgestellet, und im Jahr 1416. gestorben seyn soll, auch statt der Barbara von Isenburg, die ohnehin nirgends zu finden ist, die Barbara von Reipolzkirchen zur Gemahlin gehabt hat.

§. V.

So wahrscheinlich dieses alles beym ersten Anblick zwar scheinet; so dörfte es gleichwol nicht Stich halten, oder doch wenigstens noch grössere Verwirrungen im Bickenbachischen Stammbaum veranlassen, weilen in einer oben schon angezogenen Urkunde vom Jahr 1397. a) ein Conrad erscheinet, der damals Burggraf zu Miltenberg war, und einen Bruder, Namens Dietrich, hatte: dieses passete nun nicht auf die vorhandene Stammtafeln, die insgesammt den ermeldten Dietrich als einen Sohn Conrads IX.

a) Schneider loc. cit. pag. 35.

und Margreth von Hirschorn aufstellen, dagegen aber dem mit der Isenburgerin vermählten Johann, welcher nach obiger Unterstellung Conrad hiesse, keinen Bruder zuschreiben.

§. VI.

Die zweyte Muthmassung bestehet darinnen, daß Conrad XII. ein Sohn Conrads XI, folglich ein Bruder Ulrichs IV, gewesen seyn könne. Wäre bewiesen, daß Philipp II. wirklich ein Bruder Conrads III. sey, und von demselben, Ulrich III, Conrad VII, und Johann II, abstammeten; so dörfte jeztberührte Muthmassung desto mehr Schwürigkeiten finden a); da aber dieses nicht ist, ja sogar der Verfasser der Humbrachtischen Stammtafeln zwey ungenannte Herren

a) Eine davon bestehet im folgenden: Nach dem Tod Michaels von Bickenbach bekam Conrad XII. Streit mit dessen Erben (vid. supra Probat. 38.) nemlich Conraden von Ramstein wegen seiner Gemahlin Gudel von Bickenbach, sodann Hans Marschalck von Waldeck und Friedrich Blick von Lichtenberg, so sich mit den Töchtern der Sophien von Bickenbach vermählten, von Dalsheim verehligt hatten. Wenn nun Conrad XII. des Michaels Vaters Bruder, folglich Conrad XIV. dessen Geschwisterkind gewesen wäre: wie hätten die benannte allein des Michaels Allodial-Erben seyn können, zumalen die Gudel und Sophia nach unserer Vermuthung, Probat. 34. des Conrads XIII. oder gar, wie Humbracht und Schneider wollen, Conrads VII. Töchter gewesen sind. Man gestehet ganz willig, daß die Herkunft und Abstammung gedachter Gudel und Sophia noch mit Finsterniß umzogen ist.

Herren von Bickenbaah aufgestellet hat, vermuthlich um die Lücken auszufüllen, und um der Boënbergischen Tochter, wie auch der Gräfin von Ziegenhayn, die, wie man für richtig unterstellet, mit Bickenbachischen Herren vermählt waren, Ehegemahl rangiren zu können: so will diese unsere zweyte Muthmassung äusserst glaublich scheinen.

§. VII.

Hat nun die Sache auch nur einigen Grund, daß Conrad XI. zwey Gemahlinnen (siehe oben Probat. 30.) gehabt haben dörfte; so wird unsere Muthmassung, daß Conrad XII. dessen Sohn gewesen, dadurch wichtiger, daß Conrad XI. im Jahr 1339. Kurmainzischer Vitzthum zu Aschaffenburg geworden ist a), in welchem Jahr sein Sohn Ulrich IV. das dasige Forstmeisteramt versahe; diesem tritt hinzu, daß mehr besagter Conrad XII. im Jahr 1464. ein Haus zu Miltenberg angekauft, worab sich auch einigermassen auf seine Abstammung von Conrad XI. folgern lässet. Hält man nun folgends die obbemerkte Nachricht, daß Conrad XI. im Jahr 1339. Kurmainzischer Vitzthum zu Aschaffenburg geworden ist, gegen das in dasiger Stiftskirche befindliche Grabmal, und die darauf ersichtliche Bickenbach- Nassau- Runckel- und Badische Wappen; so dörfte die Sache den höchsten Grad der Wahrscheinlichkeit erreichen.

a) Confer supra Probat. 30. §. IV.

§. VIII.

Auf diesen Fall a) müßte demnach behauptet werden, daß Conrad XI. anfänglich mit einer Cronenbergischen Tochter sich vermählet und mit ihr Ulrich, Anna und die ungenannte mit Philipp Vetzer von Geispitzheim verehelìgte Tochter gezeuget — nach dem Ableben dieser Cronenbergerin aber sich die Jutta von Runckel habe beylegen lassen, mit welcher er denn unsern Conrad XII. nebst seiner Schwester Margreth, Stiftsdame zu Thorn, gezeuget b).

§. IX.

Bey allem dem mag man es gleichwol nicht wagen, die solchergestalt nöthige Umarbeitung der Bickenbachischen Stammtafel zu unternehmen, in mehrerm Betracht keine weitere beweisende Urkunden vorhanden sind, und die ganze Sache überhaupt nicht klar dargelegt werden kann, sondern blos allein auf einigen, obgleich äusserst wahrscheinlichen Muthmassungen beruhet.

§. X.

a) Diese Abänderung der Bickenbachischen Stammtafel und Verwerfung des einen Asts des Philippinischen Stamms würde gleichwol dasjenige nicht entkräften, was oben in Probat. 35. und 38. von Vertheilung des Schlosses und Herrschaft Bickenbach gemeldet worden.

b) Noch ein Grund dieser Wahrscheinlichkeit wird hierunten in Probat. 50. §. XVI. vorgetragen werden, den man aus einer allda zu allegirenden Urkunde vom Jahr 1473. entdeckt zu haben glaubet.

§. X.

Diesemnach wendet man sich zu den Lebensumständen unsers Conrads XII., welcher, wie Humbracht angiebet, zum erstenmal im Jahr 1449. vorkommen soll; So viel ist immer gewiß, daß er bey der, am Sonntag nach Weyhnachten 1452. errichteten Eheberedung zwischen Maria, Gräfin von Nassau - Wisbaden, welche seiner Gemahlin Bruders Tochter war, und Grafen Ludwig zu Isenburg - Büdingen a), gegenwärtig gewesen ist b). Er muß damals schon vermählt gewesen seyn, ungeachtet von der seiner Gemahlin verschaften 600 fl. Morgengabe erst im Jahr 1464. Meldung geschiehet, wovon an seinem Ort hierunten sogleich Erwehnung gemacht werden wird, in mehrerm Betracht es sonsten einen neuen Zweifel erregen würde, ob unser Conrad ein Bruder Ulrichs IV. gewesen sey, weilen dieser schon anno 1411. vorkommet und im Jahr 1461. gestorben ist. Es ist ohnehin in den Jahren ein grosser Unterschied, da Conrad XII. erst im Jahr 1483. dieses Zeitliche verlassen hat. Hierauf kommet er vor im Jahr 1454, da er bey der Belehnung als Zeuge gebraucht worden, die Erzbischof Dieter von Mainz dem Marggrafen

a) Hierdurch wird auch begreiflich, warum Dieter Erzbischof zu Mainz, der Bruder dieses Grafens Ludwig, das Zeugnis der Stiftmäsigkeit für Elisabeth von Erpach (vid. supra Probat. 27. 30. und 36.) ausgestellet habe.

b) Hagelgans Nassauische Geschlechtstafel pag. 34.

sen Bernard von Baden ertheilte a). Ferner war er gegenwärtig, als im Jahr 1456. der Erzbischof Dieter von Mainz die Ruhe und Einigkeit zwischen dem Rath und der Burgerschaft zu Elfeld im Rhingau wiederherstellte b).

§. XI.

Im Jahr 1460. c) liesse er sich als einen Zeugen gebrauchen, da die zwey Gräflich Rieneckische Gebrüder, welche einerley Namen, nemlich Philipp, führeten, ein pactum successorium unter sich errichteten. Die Verwandtschaft zwischen Rieneck und Bickenbach mag wohl der Anlaß gewesen seyn, daß unser Conrad zu diesem Geschäfte zugezogen worden.

§. XII.

Eine Urkunde des Erzbischofs Adolff II. zu Mainz vom Jahr 1464. d) stellet unsern Conrad als einen Gemahl der Gräfin Agnes von Nassau-Wisbaden, und als einen Schwager sothanen Erzbischofs dar, welche die Nachricht enthält, daß unser Conrad die seiner Gemahlin verschafte Morgengabe ad 600 fl. auf das Schloß und die Fürstenhube zu Krusebach e) ver-

a) Joannis Script. Rer. Mog. Tom. I. pag. 765.
b) Idem l. c. Tom. I. pag. 766.
c) de Guden. Cod. Dipl. Tom. V. pag. 417.
d) Hagelgans loc. cit. pag. 33. und Joannis Rer. Mog Tom. I. pag. 778. confer. quoque Herzogs Elsasser Chronik. Edit. de anno 1592. II. Buch pag. 54.
e) Das Schloß und die Fürstenhube zu Krusebach.

versichert habe. In dem nemlichen Jahr erscheinet er als Hofmeister des Erzbischofs Adolff zu Mainz in einer Urkunde a), Kraft deren er Philipp von Wasen mit dem neunten Theil am Zehenden zu Mimlingen belehnte.

§. XIII.

Im Jahr 1467. oder kurz zuvor, hatte er ein Haus und Hofreide zu Miltenberg käuflich an sich gebracht, und aus der desfalls vorhandenen, aber nur auszugsweise mitgetheilten Urkunde b) will es fast scheinen, daß sein Schwager, der Erzbischof von Mainz, diesem Hause einige Freyheiten verwilliget habe. Drey Jahre hernach verfiel er und Michael Herr von Bickenbach, der dann nach dem neuern System seines Bruders Sohn wäre, in heftige Irrungen mit Schenck Philipp Herrn zu Erpach wegen des Patronatrechts der Pfarrey Hoffheim und der Kapelle zu Bickenbach, welche Irrungen mehrbesagter Erzbischof zu Mainz in der Güte beylegte, wie solches die desfalls am montag nach dem Sontag Letare, des Jahrs 1470. ausgefertigten Urkunde c) des mehrern besaget d).

a) Schneider loc. cit. pag. 40.

b) Hagelgans loc. cit. pag. 33. und Joannis Rer. Mog. Tom. I. pag. 778.

c) Schneider loc. cit. pag. 290.

d) In dieser Urkunde nennet der Erzbischof den Michael von Bickenbach seinen Neveu: ob nun zwar dieser Ausdruck sehr selten in seinem eigentlichen Verstande ge-

§. XIV.

Nach erfolgtem Ableben des kurzerwehnten Michaels von Bickenbach erhobe sich zwischen desselben Erben, sodann unserm Conrad der schon in Probat. 38. §. IX. & X. erzehlte Streit, worauf man sich Kürze halber dahier beziehet, und deme nur noch dieses vorläufig beyfüget, daß in der dießfallsigen Rachtung vom Jahr 1472. der Sohn unsers Conrads, nemlich Conrad XIV. zum erstenmal vorkomme, welcher an Leib und Vernunft so schwach war, daß seine Eltern vor nöthig erachteten, ihme bey Zeiten einen Vormünder zu setzen, der nach ihr, der Eltern Tod, für ihn und das Seinige die erforderliche Obsorge tragen könnte.

§. XV.

Dieses geschahe auch im Jahr 1473, da unser Conrad und seine Gemahlin Agnes den Gemahl ihrer Tochter Susanna, Namens Albrecht Graf und Herr zu Mansfeld, dazu bestellten, der dann übernahme, seinen blödsinnigen Schwager gegen jährliche hundert Gulden zu erhalten, dargegen aber, und zwar unter Lehensherrlicher Einwilligung des Kurfürstens Adolff von Mainz als völliger Erb- und Lehensfolger ernannt wurde, wie solches umständlicher in der darüber vf dinstag nach sant Lucastage ausgefertigten Urkunde

de gebraucht worden; so dörfte er doch dahier in Gegeneinanderhaltung der übrigen Umstände seine Anwendung finden.

kunde zu lesen ist a). Wobey noch dieses angemerkt werden muß, daß der Mainzische Antheil an Bickenbach unserm Conrad wiederkäuflich überlassen war, der denn seine Gemahlin Agnes darauf bewidumet hatte.

§. XVI.

Bey jetzt angezogener Urkunde ist merkwürdig, daß Johann Graf zu Nassau, Eberhard von Epstein Herr zu Königstein, und Schenck Philipp Herr zu Erpach unsers Conrads liebe Schweger, Vetter und Bruder, sofort Conrads XIV. nächstgebohrne Freunde genannt werden. Was den Grafen Johann von Nassau betrift; so war derselbe der Bruder von unsers Conrads Gemahlin Agnes: Eberhard von Epstein war ihr Schwager, indem er mit Anna, Gräfin von Nassau vermählt war. Es wären also die zwey Worte, Schwager und Bruder, erkläret, mithin ist noch der Schenk Philipp von Erpach übrig, welcher also der Vetter seyn muß. Nun war dieser ein Sohn der Anna von Bickenbach b) und Bruder der Elisabeth von Erpach, zu deren Gunsten Diether Erzbischof zu

a) Schneider loc. cit. pag. 39. In dieser Urkunde ist vorzüglich anzumerken, daß darinnen unter andern Gütern das Burglehen zu Aschaffenburg und zu Miltenberg benamset wird; denn auch hierdurch wird glaublich, daß Conrad XII. ein Sohn Conrads XI. Burggrafens zu Miltenberg, und hiernächstigen Vitzthums zu Aschaffenburg gewesen seyn könne.

b) vid. Probat. 36.

zu Mainz im Jahr 1459. das Attestat ihrer Stiftmäsigkeit ausgestellt hatte a). Wenn demnach dieser Schenk Philipp einer der nächstgebohrnen Freunden Conrads XIV. von Bickenbach dahier genannt wird; so kann man fast keinen andern Entschluß darab machen, als daß Conrad XII. ein Sohn Conrads XI, somit ein Bruder Ulrichs IV. und Anna, der Mutter des jeztgedachten Schenk Philipps gewesen sey b).

§. XVII.

Unser Conrad erhielte hiernächst und im Jahr 1481. c) von dem Kurfürsten Dieter zu Mainz die Erlaubnis, daß er mit seiner Gemahlin in die Stadt Mainz ziehen dorfte; vermuthlich war diese ihm nöthig, weilen er, als Kurmainzischer Hofmeister, vielleicht in Aschaffenburg wohnen mußte.

a) Confer. Probat. 30. §. VI.

b) Hagelgans Nassauische Geschlechtstafel pag. 33. und Joannis Script. Rer. Mog. Tom. I. p. 778. Es bleibt bey allem diesem doch noch immer ein dieser Aufstellung widersprechendes Räthsel, daß mehr ermeldte Gudel und Sophia die Erben des Michaels von Bickenbach gewesen, da solchergestalt Conrad XIV. mit ihm Geschwisterkind, folglich so nahe, als möglich, verwandt war. Könnte man die Eltern dieser beyden Gudel und Sophia entdecken; so würde sich alles heben lassen; bis dahin müßte man also behaupten, daß sie nur in Rücksicht auf die Dalbergische Güter, die Erben des Herrn Michaels von Bickenbach genannt würden, auf welche sie schon im Jahr 1464. Anspruch gemachet hatten.

c) Hagelgans Nassauische Geschlechtstafel pag. 33.

mußte. Gedachtes Haus muß der Bickenbachischen Familie schon vorhero eigenthümlich zugehöret haben, weilen selbiges bereits im Jahr 1340. unter dem Namen Curia dicta Bickenbach bekannt war a).

§. XVIII.

Anlangend das Sterbjahr unsers Conrads, so lautet die Grabschrift des zu Aschaffenburg in der Stiftskirche oberwehntermassen ersichtlichen Epitaphii b) also:

„Anno Domini MCCCCLXXXIII. die
„decima Mensis . . . obiit Nobilis Con-
„radus Baro à Bickenbach."

Dieses stimmet auch mit einer Urkunde von gedachtem Jahr 1483. überein, worinnen dessen Gemahlin Agnes als Wittib vorkommet, und die ihren Wittum betrift c); gestalten sie mit demselben auf den Mainzischen Antheil an Bickenbach (siehe hieroben §. XV.) bewidumet war, den aber Mainz im Jahr 1483. wieder ablößte und gleich weiters auf einen Wiederkauf an Schenk Erasmus von Erpach überliesse, worauf unsere verwittibte Agnes diesem Erasmus 600 fl. zahlte, der ihr dagegen 30. fl. jährlich auf seinen Zehenden zu Pfungstatt verschriebe, mit dem Bescheide jedoch, daß, wenn Mainz seinen Bickenbachi-

a) de Gudenus Cod. Dipl. Tom. II. pag. 513.
b) Schneider loc. cit. pag. 302.
c) Confer. Joannis Script. Rer. Mog. Tom. I. Tabul. ad f. 778.

bachischen Theil wieder einlößte, dieses der Agnes vor alles stehen, und solche den Schenk Erasmus von dem gedachtermassen übernommenen lossagen sollte. Die desfallsige Urkunde ist ausgefertiget vf dornstag nach Sant Martinstage 1483. a).

§. XIX.

Da übrigens bereits hieroben erwiesen ist, wer die Gemahlin unsers Conrads gewesen sey, und in welchem Jahre sie in den Wittwenstand versetzet worden: So ist nur noch übrig dahier anzuzeigen, daß sie im Jahr 1485. gleichfalls aus dieser Welt geschieden. Ihr Epitaphium zu Aschaffenburg enthält folgende Aufschrift:

„Anno Domini MCCCCLXXXV. Mensis Junii obiit Generosa Domina Agnes de Nassau, vxor ipsius, quorum animae requiescant in pace.“

Welches Grabmal auch das Grabmal ihres Eheherrns ist.

PROBATIO 51.

MARGRETH.

Daß sie eine Schwester Conrads XII. sey, erprobet eine schon allegirte Urkunde vom Jahr 1473.

a) Schneider loc. cit. pag. 302. Conferatur quoque Idem pag. 149. Erpachischen Historie.

1473. a) allwo zugleich angemerket ist, daß sie Klosterfrau zu Thorn war, und ein Bickenbachisches Gut zu Lorch im Rhingau lebenslänglich zu benutzen hatte, welches nach ihrem Tod an Grafen Albrecht von Mansfeld und seine Gemahlin Susanna, der Margreth Bruderstochter, Kraft sothaner Urkunde zurückfallen sollte.

PROBATIO 52.

CONRAD XIV.

Dieser letzte Zweig des uralten Bickenbachischen Geschlechts war schwach an Leib und Verstand, und überhaupt blödsinnig, dahero denn auch seine Eltern nicht nur verordneten, wie es nach ihrem Tod wegen seiner zeitlichen Verpflegung gehalten werden solle, sondern auch in Ansehung der Erbschaft im Jahr 1473. die nöthige Disposition machten, und ihre einzige mit Grafen Albrecht von Mansfeld vermählte Tochter Susanna zur Erbin einsetzten b).

In den Humbrachtischen Stammtafeln findet sich dieser Conrad nicht, sondern nur allein seine jetzterwehnte Schwester Susanna aufgestellt: sein Daseyn aber hat Herr Schneider durch die mehrangezogene Urkunden vom Jahr 1472. und 1473. vollkommen erprobt, der annebst behauptet, daß

a) Schneider loc. cit. pag. 39.
b) Confer. supra Probat. 50. §. XIV. & XV.

daß dieser Conrad im Jahr 1496. gestorben sey: es ermangelt aber am Beweis. So viel ist indessen gewiß, daß er um das Fest Simonis und Judæ 1497. nicht mehr im Leben war, wie solches ab einer Urkunde a) erhellet, zugleich aber sich muthmassen läßt, als ob er in dem nemlichen Jahre 1497. ererst verschieden sey, gestalten es allda heißt:

„Nach tode Conradten herrn zu Bicken-
„bachs seeligen *iüngstverschieden.*“

Dem sey nun wie ihm wolle, so ist doch anjetzo gewiß, daß nicht Michael Herr von Bickenbach, wie Humbracht angegeben hat, sondern Conrad XIV, der letzte männliche Zweig der Bickenbachischen Dynasten gewesen sey.

PROBATIO 53.

SUSANNA.

§. I.

Ab deme, was bey ihrem Vetter und Bruder in vorstehenden erwehnet und angeführet worden, ist sattsam erprobet, daß sie die einzige Tochter und Erbin Conrads XII. gewesen sey. Im Jahr 1473. kommet sie bereits als die Gemahlin Grafens Albrecht von Mansfeld b) vor,

a) Schneider loc. cit. pag 46.

b) Schneider loc. cit. pag. 39. & vid. supra Probat. 50. §. XV.

ob aber ihre Vermählung lang oder kurz zuvor geschehen sey, kann man nicht eigentlich sagen: dieses lässet sich aber muthmassen, daß unsere Susanna zur Zeit ihrer Vermählung nicht sehr bejahrt gewesen sey, weilen sie eine reiche Erbtochter war. Diesem kommet noch hinzu, daß im Jahr 1488, mithin 15 Jahre nach obiger Urkunds-Ausfertigung, fünf Kinder dieser Susanna noch in der Minderjährigkeit vorkommen a), Namens Günther, Ernst, Hoyer, Anna und Elisabeth, welche noch im Jahr 1497. unter der Vormundschaft stunden.

§. II.

Nachdem nun unsere Susanna nicht lange nach dem im Jahr 1485. erfolgten Hinscheiden ihrer Mutter in den Wittibstand versetzt war, ihr blödsinniger Bruder aber immer noch lebte, sie auch schon im Sinn gehabt haben mag, sich wiederum zu vermählen; so wurden für ihre so eben benamste fünf Kinder Vormündere verordnet, nemlich Rudolff von Watzdorff, Johann von Lattorff, Conrad von Herbelstatt, Friedrich Feske und Conrad von Watzdorff, welche denn die ihren Pflegkindern zuständige Antheile an Bickenbach dem Schenk Erasmus von Erpach für 7700. Goldgulden im Jahr 1488. käuflich

a) de Gudenus Cod. Dipl. Tom. IV. pag. 482.

käuflich überliessen a), wesfalls sich folgende Nachricht vorfindet b):

„Dynastia Bickenbach Sedi Moguntinæ „nexu fiduciario mancipata Conradi vlti„mi Possessoris voluntate superioribus „annis transiverat ad Generum Albertum „Comitem Mansfeldensem Lineæ citerio„ris appellatione der Vorderörterischen „vulgo notæ Auctorem, eoque defuncto „ad liberos, quos e Susanna, Conradi „filia, susceperat, Güntherum, Erne„stum, Hoyerum filios, filiasque Annam „& Elisabetham. Horum Tutores viden„tes è pupillorum suorum haud esse com„modo, si sua istam in potestate retine„rent, sibi licentiam dari rogabant eam „vendendi. Bertholdus Archiepiscopus „Moguntinus benigne statim annuit. Lit„teræ, quibus illi rem narrant, simulque „Dynastiam hanc Erasmo Pincernæ Er„pacensi 7700. Aureis Rhenensibus valo„ris, ponderisque Moguntini venundant, „Scriptæ die S. Galli 1488.

Es haben sich also Spener pag. 442. und Imhoff pag. 556. geirret, da sie vorgeben, daß vorstehender Verkauf im Jahr 1470. geschehen sey. Aber auch Joannis ist unrecht daran, wenn er oberzehltermassen behauptet, die ganze Herrschaft Bicken-

a) de Guden. Cod. Dipl. Tom. IV. pag. 482. & vid. Schneider Erpach. Historie pag. 150.
b) Joannis Script. Rer. Mog. Tom. I. pag. 802.

Bickenbach sey damals an Erpach gekommen, massen sogleich erwiesen werden wird, daß erst im Jahr 1497. der nachherige Vormunder obbemeldter Mansfeldischen Kinder noch einen Antheil an Bickenbach Namens seiner Pflegbefohlnen acquirirt habe.

§. III.

Sothane Vormundschaft scheinet eben nicht lange Zeit bestanden zu haben; denn nach einer Urkunde vom Jahr 1497. a) erscheinet der Oncle dieser fünf Kinder, Graf Ernst von Mansfeld, als derselben Vormund, welcher von denen mehrangezogenen Erben Michaels Herrn von Bickenbach (siehe oben Probat. 38. §. IX. und X.) diejenige Antheiler an Bickenbach für seine Pflegbefohlne Bruders Kinder käuflich erhandelte, welche durch Absterben Conrads XIV. von Bickenbach vermöge der Rachtung vom Jahr 1472. sothanen von Gudel und Sophia von Bickenbach abstammenden Erben zugefallen waren.

§. IV.

Ob, wie und zu welcher Zeit diese nach bereits im Jahr 1488. verkauften eignen Bickenbachischen Antheilen die jeztgemeldtermassen im Jahr 1497. eingehandelte Antheile von dem Mansfeldischen Geschlecht abgekommen, davon hat sich keine Spur gefunden. Vermuthlich wird das Haus Erpach solche auch an sich gebracht haben,

a) Schneider loc. cit. pag. 46.

zumalen obangeregter Schenk Erasmus gleich nach richtig gemachtem Ankauf im Jahr 1488. den Titul und das Wappen von Bickenbach angenommen, und geführt haben soll a).

§. V.

Während dieser Zeit, und zwar im Jahr 1491. soll unsere Susanna sich in die zweyte Ehe mit Henrich Grafen von Honstein begeben haben b). Weitere Nachrichten von ihr sind nicht vorhanden, dahero man denn hiemit diese Bickenbachische Geschlechtsnachrichten beschliesset.

a) Schneiders Erpachische Historie pag. 150.
b) Humbracht Tabul. 274.

Chrono-

Chronologisches Verzeichnis

derjenigen

Personen aus dem Bickenbachischen Geschlecht, denen man keinen Platz in der Stammtafel anzuweisen vermag.

a) Bertramus de Bickenbach occurrit anno 1197.

b) Christianus occ. 1236.

c) Anna, † 1255. Gemahlin Schenk Eberhards zu Erpach.

d) Burckard occ. 1260.

e) Henrich occ. 1283.

f) Marquard occ. 1286.

g) Ulrich, Avunculus Eberhardi Sen. de Erpach, occ. 1310.

h) Johann und seine Gemahlin Jutta occ. 1314.

i) Henrich occ. 1340.

k) Agnes, Gemahlin Schenk Eberhards von Erpach, occ. 13 . .

l) Anna, Gemahlin Heinrichs von Lindau, occ. 1370.

m) Margreth, † 1396. Gem. Schenk Conrads von Erpach.

n) Angela, occ. 1410.

o) Margreth, Gem. Schenk Conrads von Erpach, occ. 1482.

Anmerkungen.

Ad a) *Bertramus de Bickenbach.* Dieser findet sich unter den Zeugen einer Urkunde vom Jahr 1197. in Lucæ Grafensaal, pag. 604.

Kraft welcher Pfalzgraf Henrich von den Grafen von Sponheim, Henrich, Albert und Gotfried, 650 Mark Geldes entlehnet.

Da nun dieser Bertram zwischen Walpert de Binge und Friedrich von Erenberg, seinen Mitzeugen erscheinet; so kann man ihn für nichts anders, als einen Bickenbachischen Castrensem halten, indem zur Genüge bekannt ist, daß selten ein Castrum vorkommet, dessen Namen nicht auch ein oder der andere Vasall geführet hätte.

Ad b) *Christianus de Bicgenbach* kommet als Zeuge in der Urkunde vom Jahr 1236. in

Koppen Teutschen Lehnproben pag. 249.
Bericht vom Adel in Teutschland p. 340.

zwischen seinen Mitzeugen vor, nemlich Diericus de Enselnheym, und Anshelmus Hunt. Er wird also auch unter die Bickenbachische Castrenses mit gutem Grund gezählt.

ad c) *Anna* von *Bickenbach* soll mit Schenk Eberhard von Erpach, so im Jahr 1269. gestorben ist, vermählt gewesen, und im Monat September 1255. mit Tod abgegangen seyn.

Schneiders Erpachische Stammtafel Lit. A. der Erpachischen Historie.

Es ist allda aber kein Beweis dargelegt, daß erwehnter Schenk Eberhard eine Gemahlin, Namens Anna von Bickenbach, gehabt habe, sondern es wird nur überhaupt gesagt, daß derselbe mit einer Bickenbachischen Tochter vermählt gewesen seyn müsse, weilen sein Sohn, auch Eberhard genannt, im Jahr 1310.

loc. cit. pag. 48. Urk. Buch

beurkundet habe, daß eine gewisse Elisabeth von ihme mit 30. Pfund Heller bemorgengabet worden sey, und zwar, wie die Worte lauten: ad preces *Avunculi* Nostri Ulrici domini de Bickinbach. Nimmet man nun, nach dem Schneiderischen Vorgang, das Wort, Avunculus, in seinem eigentlichen Sinn; so war ernannter Ulrich ein Bruder der Anna. Wo finden wir aber die Eltern dieser beiden Geschwister? Herr Schneider hat sie zu benamsen nicht gewagt. Gewißheit ist auch nicht vorhanden; man will also dahier von der Sache muthmaslich sprechen. Woferne es richtig ist, daß unsere Anna im Jahr 1255. dieses Zeitliche verlassen hat; so kann sie eine Tochter Gotfrieds I. gewesen seyn, und alsdenn müßte die Bickenbachische Stammtafel also aussehen:

- Gotfried I. 1211 - 1239.
  - Otto I. 1258 - 1277.
    - Otto II. 1178 - 1300.
    - Ulrich, Dhomherr zu Mainz, † 1303.
  - Anna, † 1255. Gem. Eberhard von Erpach, † 1269.
    - Eberhard von Erpach lebte 1310. † 1322.
  - Conrad II. 1260 - 1276.
    - Philipp, † vor 1300.
    - Gotfried II. 1276 - 1317.

Aber dadurch ist der Sache nicht geholfen, weilen sich solchergestalt kein Ulrich vorfindet, welchen Eberhard von Erpach im Jahr 1310. seinen Avunculum nennen konnte, gestalten der Dhomherr Ulrich in besagtem Jahre allschon verstorben, und annebst auch darum nicht darunter verborgen seyn kann, weilen er des Eberhards Vetter, und nicht dessen Mutter Bruder war, wenn man auch unter dem Wort, Avunculus, nach damaligem Gebrauch, einen Vetter verstehen wollte. Wollte man nun behaupten, der älteste Sohn Gotfrieds I. habe nicht Otto, sondern Ulrich geheissen, und sey dieses in Rücksicht der kurz allegirten Urkunde vom Jahr 1310. und der damit übereinstimmenden Zeitrechnung, weit wahrscheinlicher, folglich letzteres mit jenem zu verwechseln, zumalen der in Probat. 3. angebrachte Beweis für den Namen, Otto, lediglich auf Muthmassungen beruhe, indem der aus des Herrn von Senckenbergs ungedruckten Wildgräflichen Stammbaum hergenommene Beweis nicht zureichend sey; so wäre freylich der größte Stein beym ersten Anblick der Sache gehoben. Allein! es bliebe dennoch ein grosser Zweifel übrig, gestalten eines theils der in Frag liegende Ulrich in mehrbesagter Urkunde vom Jahr 1310. nicht allein ein Mutter-Bruder unserer Anna, sondern auch Cliens Domitellus de Clingenberg benamset wird, welcher Ausdruck sich um so weniger für einen Bruder Conrads II. schicket, als erst dieser durch seine Heyrath mit Guda von Clingenberg die Güter dieses Geschlechts in das

Bicken-

Bickenbachische Haus gebracht hat. Andern theils müßte, wenn der Vater Ottens II. und seines geistlichen Bruders den Namen Ulrich, und nicht Otto, geführt hätte, nothwendiger weise unterstellet werden, daß derselbe seine beyde Söhne überlebt habe, sofort derjenige Ulrich sey, welcher in den Urkunden vom Jahr 1277. an bis an das Jahr 1312. vorkommet, als in welchem sein Enkel Ulrich vom Erzbischof Peter zu Mainz die Erlaubnis erhielte, seine Gemahlin Elisabeth wegen ihres Zugeldes auf das Schloß Bickenbach zu versichern. Es dörfte also wohl zu viel gewagt seyn, wenn man unsere Anna als eine Tochter Gotfrieds I. aufstellen, und ihrem ältesten Bruder den Namen Ulrich geben, diesen auch bis an das Jahr 1312. leben lassen wollte, in mehrerm Betracht das Beywort, Domitellus de Clingenberg, einen beträchtlichen Grund an die Hand giebt, den in Frag liegenden Ulrich und Bruder der Anna unter den Nachkömmlingen Conrads II. und seiner Gemahlin Guda von Clingenburg zu erforschen. Man will also in möglichster Kürze untersuchen, ob man mit Wahrscheinlichkeiten und Muthmassungen so weit kommen könne, die Anna und den Ulrich darunter zu entdecken. Stünde die Urkunde vom Jahr 1276. nicht entgegen, worinnen Guda von Clingenberg, Wittib Conrads II. ihre vier Kinder selbsten benamset, nemlich Philipp und Gotfried, Agnes und Hengardis; so hätte man keinen Anstand genommen, unsere Anna und ihren Bruder Ulrich

als Kinder Conrads II. aufzustellen, besonders da es mit der Zeitrechnung so ziemlich zusammen träfe. Allein! da eben diese Urkunde die Einwilligung der Conradinischen Kinder in den Verkauf des Schlosses Hayn ganz deutlich bemerket, welche abseiten Ulrichs, wenn er auch ein Sohn Conrads II. gewesen wäre, ebenfalls (seine Schwester Anna war, wie schon gedacht, bereits vorhero, nemlich im Jahr 1255. verstorben) hätte ertheilt werden müssen; so kann man sich nicht entschliessen, die Anna und den Ulrich dem Conrad II. hinzuschreiben.

Wollte man vorgeben, mehr ermeldte Anna sey die älteste Tochter Gottfrieds II.; so hätte man zwar einen Ulrich, welchen man für den in der Urkunde vom Jahr 1310. erscheinenden Domicellen de Clingenberg halten, sofort als den Avunculum Eberhards von Erpach annehmen könnte; Aber alsdann tritt wiederum die Bedenklichkeit an, daß eines theils Gotfried II. in der Urkunde vom Jahr 1276. *Puer* genennt wird, andern theils in diesem Jahr zum erstenmal erscheinet, da doch die Anna bereits im Jahr 1255. verstorben ist. Man mag also die Sache betrachten, wie man will; so zeiget sich auf allen Seiten eine Schwürigkeit über die andere, die Eltern unserer Anna zu bestimmen; dannenhero denn Herr Schneider ihr auch keinen eignen Platz in seiner Bickenbachischen Stammtafel angewiesen haben mag.

ad d) *Burckhardus de Bickenbach* kommet als Zeuge vor in einer Urkunde vom Jahr 1260. bey

de Guden. C. D. Tom. IV. pag. 896.

Man hält ihn aber für einen Bickenbachischen Castrensem, weilen er zwischen Friedrich von Meckewis und Friedrich von Heidenbach erscheinet.

ad e) *Heinrich* Herr von Bickenbach soll im Jahr 1283. sich zu einem Burgmann und zur Burghuth in Weinheim an der Bergstrasse gegen jährliche 40. Pfund Heller haben bestellen lassen.

Tolner Cod. Dipl. Histor. Palatin. No. CVIII. pag. 76.

Herr Schneider hat diesen Heinrich nicht zu placiren gewußt, und man bekennet offenherzig, daß aus Mangel näherer Nachricht man ihn lieber auch in dem Stammbaum auslassen, als denselben, ohngeachtet man muthmasset, daß er ein Sohn Gotfrieds I. gewesen seyn möge, aufstellen wollen.

ad f) *Marquardus de Bickenbach* war Dechant im Stift Fuld, und wurde zu Anfang des Jahrs 1286. zum dasigen Abt erwählt Seine Regierung dauerte aber nur bis in das Jahr 1288, da er durch vergiftete Handschuh,

die ihm ein boshaftes Weibsbild überreichte, seines Lebens beraubt wurde.

Schannat. Hist. Fuld. pag. 208. 209.

Weder Humbracht, weder Schneider haben diesen Marquard in ihren Bickenbachischen Stammtafeln aufgestellet; Nach der Zeitrechnung kann er ein Sohn Ottens I. gewesen seyn, in mehrerm Betracht bey

Schannat. loc. cit. pag. 36. Cod. Probat.

ausdrücklich gesagt wird:

„Decani munere quamquam *juvenis* accin-
„ctus est.

und in der Conradinischen Linie wegen denen mehr angezogenen Urkunden vom Jahr 1276. und 1300. dieser Marquard nicht existirt haben kann.

ad g) *Ulrich* wird in einer Urkunde vom Jahr 1310. avunculus Eberhardi Senioris de Erpach genennet. Seine angebliche Schwester, Anna, hat schon hieroben ad c) veranlasset, daß man wegen dieses Ulrichs seine Gedanken vorgetragen, dahero man sich darauf lediglich beziehet.

Confer. quoque Schneider Erpachische Stammtafel Lit. A. N. 48.

ad h) *Johann von Bickenbach* und seine Gemahlin Jutta kommen in einer Urkunde vom Jahr 1314. vor.

de Guden. C. D. Tom. V. pag. 795.

Der Zeitrechnung nach könnte er entweder ein Sohn Ottens II, oder ein Sohn Gotfrieds II. gewesen seyn, weilen allen Umständen nach Philipp I. nur einen einzigen Sohn hinterlassen hat, anerwogen es noch immer zweifelhaft ist, ob Philipp II. ein Bruder Conrads III. gewesen sey, und eine besondere branche gestiftet habe.

Conferatur Probat. 11.

Inzwischen ist es dennoch möglich, daß Philipp I. mehrere Söhne gezeugt haben könne, denn der alleinige Umstand, daß sein Sohn Conrad III. im Jahr 1300. als minderjährig erscheinet, und sein Oncle, Gotfried II. dem Ansehen nach Vaters Stelle vertreten hat, machet noch keinen vollen Beweis, daß gedachter Conrad III. keine Geschwistere gehabt habe.

ad i) *Heinrich*. Von diesem heißt es bey

Schannat Clientel. Fuld, pag. 49.

Estor Analect. Fuld. pag. 10.

„Henrico de Bickenbach succedit Elisabetha „cum filiabus in feudo Masculino & Ca-„strensi anno 1340.

Wofer-

Woferne diese Nachricht von Henrich V. von Fleckenstein genannt von Bickenbach zu verstehen ist; so weiß man desfalls keine weitere Auskunft zu geben, immassen die im Jahr 1360. als Gemahlin Schenk Henrichs Herrn von Erpach vorkommende Elisabeth von Bickenbach eine Tochter Ulrichs, und nicht Heinrichs, gewesen ist.

Confer. Probat. 48.

ad k) *Agnes* wird vom Humbracht als eine Tochter Conrads von Bickenbach, der im Jahr 1354. gestorben seyn soll, somit als die Schwester eines ungenannten, mit Anna von Hirschorn vermählt gewesen seyn sollenden Herrns von Bickenbach in

Tabul. 274.

mit dem Zusatz aufgestellt, daß Schenk Eberhard von Erpach ihr Gemahl gewesen seye. Allein Herr Schneider, der von dieser Vermählung keine Nachricht vorgefunden, hat also diese Agnes in seiner Bickenbachischen Stammtafel hinweggelassen. Da also die Erpachische Nachrichten von dieser Agnes und ihrem Gemahl Eberhard nicht das mindeste melden; so dörfte wol an der Existenz dieser Bickenbachischen Tochter mit Grund gezweifelt werden können.

ad

ad l) *Anna* soll eine Gemahlin Heinrichs von Lindau gewesen seyn.

Humbracht Tabul. 274.

Herr Schneider mag an der Richtigkeit dieses Vorgebens gezweifelt haben, und hat also diese Anna nicht aufgestellt.

ad m) *Margreth* soll mit Schenk Conrad, Herrn von Erpach vermählt gewesen, und im Jahr 1396. verstorben seyn, deren Epitaphium also lautet:

„Anno Domini MCCCLXXXXVI. in Fe-
„sto bti. Bartholomei Apli. obiit Margre-
„tha Pincerna de Erpach Dna. in Bi-
„ckibach.

Schneider Erp. Hist. 2ten Satz pag. 55.

Zu ihres Haupts beyden Seiten sollen sich Geschlechtsschilde befinden, und zwar auf dem zur Linken das Erpachische und Bickenbachische Wappen, auf dem zur Rechten aber das Erpachische, Hennebergische, Mansfeldische und Sponheimische Wappen.

Herr Schneider gibt in seiner Erpachischen Historie pag. 55. und p. 24. Urk. Buchs diese

Margreth als eine Tochter Gotfrieds von Bickenbach an, welche mit Schenk Conrad von Erpach vermählt gewesen, und nach Zeugnis ihres, in dem nunmehro öden Kloster Steinbach befindlichen Epitaphii im Jahr 1396. verstorben seyn soll.

Betrachtet man nun die Bickenbachische Stammtafel, und siehet alle Bickenbachische Urkunden ein; so findet sich kein Gotfried, den man als Vater dieser Margreth mit Wahrscheinlichkeit annehmen könte, ausser Gotfried III, der vor dem Jahr 1339. gestorben; wenn also Margreth dessen Tochter gewesen seyn soll, so müßte dieser ein sehr hohes Alter erreicht haben. Inzwischen ist dieses eben nicht gar zu sehr zweifelhaft, insoferne es wahr ist, daß des obgedachten Schenk Conrads erste Gemahlin Kunigunda von Bruck im Jahr 1339. gelebt, und dieser Conrad im Jahr 1393. gestorben ist. Man hat es aber gleichwol nicht wagen wollen, sie als eine Tochter Gotfrieds III, aufzustellen, indeme alles, was Herr Schneider von ihr sagt, sich mit dem, auf dem Leichenstein unserer Margreth ersichtlich seyn sollenden Wappen nicht vereinbaren lässet.

Nun ist aber keine Spur vorhanden, daß jemals ein Herr von Bickenbach mit einer Mansfeld- oder Sponheimischen Tochter vermählt gewesen sey.

Uebrigens will man hier den Zweifel des Herrn Schneiders auflösen, den er l. c. pag. 24. Urk. Buchs aus dem Humbracht geschöpft hat, welcher dem Johann II. von Bickenbach eine Tochter, Namens Margreth, zuschreibet. Herr Schneider glaubte, Humbracht habe dadurch die hier in Frag liegende und mit Schenk Conrad von Erpach vermählte Margreth andeuten wollen: Und dahero hat er den Humbracht eines Irrthums beschuldiget, welches nicht geschehen seyn würde, wenn Herr Schneider sich der von ihme selbst l. c. pag. 39. Urk. Buchs allegirten Urkunde erinnert hätte, allwo die bey Humbracht ersichtliche Klosterfrau zu Thoren, Margreth vorkömmt, welches Humbracht nicht wußte.

ad n) *Angela*. Diese erscheinet in einer Urkunde vom Jahr 1410. bey

de Guden. C. D. Tom. III. pag. 664.

als Klosterfrau zu Selgenthal. Der Zeitrechnung nach kann sie eine Tochter Dietrichs I. von Bickenbach gewesen seyn.

ad o) Wegen dieser *Margreth* ist nachzusehen, was Herr Schneider pag. 24. Urkundenbuchs zum zweyten Satz No. 17. angeführt hat.

Urkunden.

1278.

Otto von Bickenbach wird unter andern von Gotfrid und Emich Wildgrafen von Kyrburg als Schiedsrichter erwählt.

Universis - - *Nos Godefridus Comes Silueſter* — et ſi diſcordes — fuerint — eisdem dominum cuſtodem Moguntinum fratrem et Ottonem de Bickenbach nepotem Noſtrum, ambos pro uno Superiore dedimus — datum aò Dni M° CCLXXVIII. Dominica eſto mihi,

Appendent quatuor Sigilla.

1278.

Otto de Bickenbach thut als Obmann der Wildgräflichen Brüder Gotfried und Emich den Ausſpruch, daß die Landgrafſchaft untheilbar ſey.

Ego Otto de Bickenbach cupio eſſe notum publice proteſtando, vniverſis quæſtionem materiis inter nobiles Viros dominum

Emechonem et *Gozzonem* a) fratres *Comites Silvestres* avunculos meos usque nunc ventilatis Superioi siue mediator . . . ita quod discordiantibus arbitris eorum . . . pronunciare debeo, quod secundum juris vel amoris medium unicuique eorum fuerit conferendum. Ecce inquisitione diligente per me facta super jure utriusque partis in diversis mundi partibus atque locis à nobilibus terre, comitibus liberis baronibus, ministerialibus et militibus instructus pronuncio — Anno Domini MCCLXXVIII. quarta feria ante octavam beati Martini.

a) Godefridum.

1339.

Elisabeth Wittib des Herrn Ulriches von Bickenbach vergleicht sich mit Conrad von Bickenbach wegen der Herrschafft Bickenbach und darzu gehörigen Vasallen.

Allen den die diesen geinwertigen briff sehen oder horen lesen sy kunt gethan das wir frauwe *elsebet* von *bickenbach* etwan eliche frauwe hern *Vlrichs heren zu bickenbach* dem got gnedig sy uff eine süten vnd ich *Conrat* auch

auch *here zu bickenbach* uff die andern ſyten han ſoliche Riechtung vnd Satzung vnder vns gemacht vnd geſatzt vmb das huſs zu *Bickenbach* vnd vmb die herſchafft die darzu gehoret die wir vnd alle vnſer erben ſtete ſollen halten an alle argeliſt zu deme erſten male daſs der vorgenant *Conrat* vnſer vetter ſall bliben ſitzen mit vns frauwen *elſebet* vorgenant in eyme vierteill des vorgenanten huſs in aller der wyſe als ſin Vater do yne ſaſs Anderwerbe iſt gericht daſs ich *Conrat* vorgenant ſall lihen myn lebetage die manlehen vnd die kircheſetze derſelben herſchafft vnd wer iz ſache daſs mir die heine lehen ledig wurden der ich icht genuſse den genuſs ſall ich *Conrat* vorgenant halp nemen vnd das ander deile ſall ich reichen der vorgenanten Frauwen *elſebethen* oder yrn erben vnd noch myn dode ſollen Lihen ſamtliche dieſelben lehen uff eine ſiten myn eldiſte Son oder welchen ich myn herſchafft machen oder ſinen erben uff die ander ſyten ſollen lihen vnſer frauwen *elſebethen* enckeln vnd der eldiſte welcher das ſy an verluſt des rechten vnſern andern enckeln oder ire erben Me iſt geret wanne ich *Conrat* vorgenant nit enwere was lehen dan ledig wurden den vorgenanten vnſen erben beider ſyt die lehen mogen dieſelben erben ſamtlichen lyhen eim weme ſy wüllen oder yederman das ſin deill ſonderlichen wem er will oder ſelber behalten Auch ſprechen ich der vorgenant *Conrat* vor mich vnd alle myn erben das wir kein loſunge ſollen heiſchen

 oder

oder fordern an den andern dritdeill des nemlichen Huſs oder an den guten die darzu gehoren Auch iſt geret wer es das frauwe *Elſebet* vorgenant enckeln abegiengen an lehens erben noch vnſem dode oder myn *Conrat* auch vorgenant Sone auch one lehens erben abegiengen von dodes wegen So ſollen die vorgenant lehen uff die lebendigen vallen die lebendigk bliben vnd uff ire erben on alle wiedderrede des han wir Frauwe *Elſebet* vnd *Conrat* die vorgenante alle die vorgeſchriben Stugke vnd artikell gelobt mit guten truwen vnd zu den heilgen geſworen vor vns vnd alle vnſer erben ommerme ſtete vnd feſte zu halden one alle argeliſt vnd die vorgeſchrieben Stugk nit zu ergern mit rechte das yemant erdengken oder finden mogk Hie by iſt geweſt die erbern Lute die hernach ſtent geſchriben *Schengk Conrat von Erpach engelhart* ſin bruder Canonicke zu Spier Here *Jerge von Soltzbach* Here *Johan von beldersheim* Here *hentzelin Stump* Ritter vnd ander erbern Lute gnug zu vrkunde vnd zu gantzer ſtedikeit der vorgenanten rede han wir Frauwe *elſebet* vorgenant vnſer Ingeſigel mit vnſer dochter Ingeſigel *Agnes grafinne von Katzenelnbogen* vnd *Menen grafinne von Rienegk* vnd ich *Conrat* vorgenant han myn Ingeſigel mit mynen Sone *Wolfframs* vnd *Conrat* Ingeſigel an diſſen brieff gehangen vnd han darzu gebeten zu einer merer ſicherheit vnſer beide enckelin die Schencken vorgenant daſs ſy dieſen gegenwertigen brieff mit

vns

vns han versiegelt vnd wir *Angnes* vnd *Mene* die vorgenante *Wolffram* vnd *Conrat* auch vorgenant bekennen vns vor vns vnd alle vnser erben als wir alle gelobt han in guten truwen vnd zu den heilgen gesworn das wir die vorgenante Stugke vnd Rede stede vnd veste halten sollen an argelist vnd on geuerde oder sie nicht ergern sollen mit Rechte das yemant magk erdengken vnd hengken des zu vrkunde vnser Ingesigell an diesen brieff vnd wir *Conrat* vnd *engelhart Schencken* vorgenant bekennen vns vnder vnsem Ingesigell vnder den wir *Jerge Johan* vnd *heintzeln Stump* vorgenant vns auch bekennen daſs wir by disser satzunge vnd Riechtung sin geweſt von worte zu worte in aller der wise als voran dissem brieff stet geschriben gegeben do man zalte von Cristus geburt druzehenhundert Jare in deme nune vnd drissistem Jare des nehsten Fritags noch sante Lucien dage der heiligen Junffrauwen.

(1339.)

Theilung der Gülten zu Bickenbach und Habitzheim gehörig zwischen Conrat von Bickenbach und Elisabeth Herrn Ulrichs von Bickenbach hinterlassenen Wittib.

Jch *Conrat herre zu Bickenbach* bekennen offentlichen an diesem brieff daz ich eynmudeclich vnd mit rade vnser beider frunde bin

gut-

gutlich ubereynen kommen mit myns vettern ſeligen huſsfrauwen etwan herrn *Vlrichs von Bickenbach* vmb alle die gulte die mit namen zu den zweyn huſern horent *bickenbach* vnd *habitzheim* darzu wir gemeyner ſint Alſo daz Frauwe *Elſebeth* vorgenant vnd ire erben mir *Conrat* vorgenant oder myne erben beſcheiden zu myn virteil des vorgenanten huſes zu *bickenbach* ſollen viij morgen wingarten in der margk zu *Altzſpach* die halb geben zu teile vnd des halben teils auch wert ſin mir vnd mynen erben haben vnd darzu xij malder Korn geldes der ich vnd myne erben alle Jare ſicher ſollen ſin vz der vorgenanten gülte des huſes zu *bickenbach* Auch ſo ſal mir vorgenanten *Conrat* oder mynen erben zu myme virteil des vorgenanten huſes *habitzheim* gelangit werden alle Jare der gulte die darzu gehoret xxx malder Korn geltz vnd habern vnd ich oder myne vorgenante erben ſollen der vorgenanten gulte der zweyr vurgeſchriben huſer nit mee heiſchen oder fordern noch daruff griffen wan als vorgeſchriben ſteet Auch ſollen mir werden oder mynen erben der gulte zu *habitzheim* alle Jare iij phunt heller geltes uff ſant Walpurgetag zu Wyhenachten auch alle Jare iij phunt heller geltes vnd nit mee der gulte dan alſo vil Mee iſt geredt daz ich haben ſal daz verteil aller der gerichte die zu den vorgenanten huſe *habitzheim* gehorent vnd myne erben vnd ſprechen des vorgenant *Conrat* vor mich vnd alle myne erben mit guden truwen vnd uff den eydt

eydt daz ich nach kein gulte mee ſal ſteen zu den vorgenanten tzweyn Veſten dan vorgeſchriben ist Des zu Vrkunde han ich vorgenant *Conrat* dieſen geinwertigen briff beſiegelt mit myme Ingeſigel vnd mit *Wolffram* vnd *Conrat* myn Sone Ingeſigel Vnd zu eyner merer ſicherheit han ich gebedden *Conrat* obgenant mynen oheim *Schengke Conrat von Erpach* vnd *Schencke Engelhart* ſinen bruder daz ſie dieſen briff auch han verſiegelt mit irme Ingeſigel vnd ich *Wolffram* vnd *Conrat* vorgenant bekennen vns vor vns vnd alle vnſer erben daz wir dieſe vorgeſchriben redde ſtete vnd veſte wollen halden ane alle geuerde Vnd des han wir dieſen briff beſiegelt mit vnſem Ingeſiegel zu eyme vrkunde Vnd ich *Schencke Conrat* vnd *Engelhart* myn bruder vorgenant bekennen daz wir hie by ſint gewest von worten zu worte in der wieſe als vorgeſchriben ſteet vnd geredt ist vnd des zu getzuge vnſer Ingeſigel han gehangen Datum anno domini m.° ccc° xxxix feria ſexta proxima poſt Lucie virginis.

Conrad

(1339.)

Conrad Herr zu Bickenbach bekennet, daß er Lehenträger seyn wolle der Lehen, so seiner Muhmen Elisabeth Enckelen gehören, bis diese zu ihrem Alter kommen, wobey zugleich festgesetzet worden, wie es gehalten werden soll, wann Maynz die Veste Bickenbach einlösete.

Allen den dy disen geinwertigen brieff sehen oder horen lesen sy kunt gethon das ich *Conrat here zu Bickenbach* vnd myn Lehenserben alle Lehen dragen sollent dy do hörent in die herschafft zu *Bickenbach* vnd zu *habitzheim* myner mume frauwe *elsebeth* mynes vettern seligen hussfrauwe hern *Vlrichs* etwan *von Bickenbach* iren enckeln vnd iren erben als lange byss die enckeln myner vorgenanten mume zu iren dagen kommen, mogen sie dan an den hern erkobin dass sie yn dy vorgenante Lehen lihen vnd mit mir vnd mynen erben dar yn sitzen das sal ich vnd myn erben yn vnd iren erben wol gunnen vnd sollen yn darzu behelffen sin ane widderrede Megent aber die vorgenante enckeln solich dingk nit erkobirn an den hern so sall ich oder myn erben die nemelich lehen den vorgenanten enckeln oder iren erben alle wege dragen Auch ist geret

wer es

wer es Sache das *myn here von Mentz* dy vorgenant Vesten *Bickenbach* loste von der frauwen myner vorgenanten mumen vnd ir das gelt gebe so solde sy mir desselben geldes geben druhundert phunt heller gebir vnd solde by den guten der herschafft *Bickenbach* bliben sitzen mit mir ane allerley Jrrunge myn vnd myner erben zu vrkunde vnd Stedikeit dieser vorgeschriben dinge geben ich *Conrat* here vorgenant diese brieffe besiegelt mit mynen Ingesigel vnd mit myner Sone beyder Ingesigell *Wolfframs* vnd *Conrat* vnd bekennen auch des vorgenante *Wolffram* vnd *Conrat* dass iss mit vnsem willen vnd verhengnisse gescheen ist aller der vorgeschriben rede geben do man zalte noch cristus geburt druzehen hundert Jare vnd in deme nune vnd drissisten Jare des nehsten fritags noch sant Lucien dage der heiligen Junffrauwen.

(1347.)

Mutschar- und Theilung der Verlassenschaft Ulrichs Herrn von Bickenbach zwischen Mene Gräffin von Rineck und Agnes Gräffin von CatzenElnbogen, das Antheil der letzteren betreffend.

Jn gotes namen amen Wir *gerhart graue zu Kienegk* vnd mit vns frauwe *Mene* vnser eliche

che wirtin thun kunt allen den dy diesen brieff ansehen oder horen lesen das alle gute die hernach geschriben stent angefallen sint an der mutschar die wir gethan hant mit vnser lieben geswihen vnd suster frauwen *Angnesen grafinne zu Katzenelnbogen* vnd allen yren erben die sie ytzunt hant oder noch gewynnen mogen es sin Sone oder dochter sie sall auch by denselben guten bliben vnd besitzen an alle ansprache vnd hindernisse vnser vnd aller vnser erben als by yren mutschar vnser Vesten vnd huser *Bickenbach* vnd *Habitzheym* an geuerde vnd sint dise die gute die hernoch geschriben stent zu deme ersten mercke dies ist die deilung der Roder vnd der garten vnd das huss zu *bickenbach* zu deme ersten ist sy angefallen das Ruithus vnd der garte der dar ane gelegen ist Item der vnderste Kappus garte halb gein der burge Item der oberste Kappus garte halp gein der danne uff frosten Rode Item das Roit das ein halp stoset an der scören garten vnd anderhalp stosset an den Kirsgarten vnd heisset Lamberts Roit Item das Rot das da gelegen ist by Rücksgarten vndewendig des wagweges der uff die burg geet vnd heisset studigelo Roit Item das Roit das gelegen ist uff der hoe vnd stosset ein halp den Lindenweg vnd anderhalp uff des Caplans Roit Item die stoltzen ij morgen der lyt eyner in deme alhartz grunde vnd der ander zuhet uff den dorff bütnen Item hans houeman ein hun von eim viertel eins morgens das do lyt in deme Cregelinge Item derselbe hans houe-

houeman ij huner von eim fiertel das iſt gelegen an deme girſtall Jtem bube j hun von eim garten der vnwendig der burge lyt an dem pade Jtem kuleman ein punt wahſse von eim ſtugke im Cregelinge Jtem hertwigks Roit das ſtoſſet an den malſchen vnd anderhalp uff brbdg weg Jtem das Roit by der oberſten gruben Jtem das flegelin uber deme wyher Jtem das Rodechin vnder deme houehuſse Jtem das Roit das da gelegen ist uber deme wagenwege der uff die burg geet vnd zühet uff buben Roit Jtem der Marſtall halp gein deme wyher Jtem die klein kelter vnd das kelterhuſs halp Mercke die gülte zinſe vnd gut in dorff zu *altzſpach* zu deme erſten der hoff by der cappeln mit allem deme rechten als ſie der oberſte hoff von alters her gehabt hat vnd ſollen auch dryn horen die ecker die hernach geſchriben ſtent an deme orbeisdingen echt vnd zwentzig morgen die do gelegen ſint an einander gein deme kirſsbaume darzu iſt gedeilt an der vnder ſtuibunden das vierteil gein deme dorff allernehſt daſs do ſtoſſet an den groſſen Nuſsbaume vnd das oberſte vierteil das do ſtoſset uff die Recht ſtraſſe vnd die vnderſten das groſſe ſtugk vor deme almenden glich halp vnd das deill gein deme bachgraben das ſall uff eine ſüten fallen zu dieſen vorgenanten deill Jtem ij morgen die nehſte gein gugenheymer bach ſtoſsent Jtem iij morgen gein gugenheymer wege Jtem vj morgen gein der mulen von den xij morgen by gyſen eckern Jtem xiiij morgen by deme Kirchwege

zu *Bickenbach* Jtem den getn gein twinger des ist iiij morgen Jtem i morgen vnwendig der straßen an der bundin Jtem ij morgen abwendig des hernweges die stossent uff der hubelnkint Mercke diß sint die ecker die man nuwes hat vnd auch herzu gefallen sint Zum ersten xi morgen an der grundrechtin bunden gein bickenbach weit Jtem iij morgen in des Smyds grunde Jtem iij morgen vor der horunger lachen Jtem iiij morgen an der hart Jtem der hoff zu *bickenbach* den do buwet brender mit allen sinen rechten vnd die ecker glich halp als sie die houelute deilten uß beiden höfen doselbes vnd derselbe hofeman mit wibe vnd mit kinden Jtem der hoff in der auwe das hinderste deill der ecker gein langwaden Jtem die wise gein deme bornen vnd die cleyn wise uff dem felden Jtem wiselers Wise halp Jtem in deme henech vallet alle Jare von lix morgen acker ye von deme morgen ein summern korns vnd ein summerchin Jtem die ecker in deme wilte die geben uber das ander Jare ein sümeren korns vnd ein sumerchin ye von deme morgen die summe ist xiiij morgen an ein firtell Jtem zu hardenauwe gefallen alle Jare iiij sümern korns vnd iiij huner vnd j ganß von wiesen die do hat *herman von hardenauwe* Mergke dyß sint die zinse zu *altzbach* von den guden die alle Jar fallen halp uff sant Remigien dag vnd halp uff sante thomas dag zu wyhenachten Zu deme ersten Cuntz wingart i schilling Jtem der dorwarten gut i schil. Jtem peter hildebrech i schil. Jtem elße nonne i schil. Jtl. buben

gut

gut ein ſchil. Jtem dyzolffs gut j ſchil. Jtem wernher kynne j ſchil. die vorgenante gut zu *altzſpach* düt yeliches beſunder iiij fronedage vnd ein malder habern ſo ſint diſſe die zinſe zu *Altzſpach* uff ſant mertins dage zu deme erſten buben hoffſtat uff deme berge ij ſchil. heller Jtem Cuntzgin Schuchters hoffſtat v ſchil. heller Jtem hans houeman v ſchil. heller Jtem dytzolff v ſchil. heller Jtem hartman hepeln vnd knode iiij vntze uff ſant thomas dag Jtem Contzeln Kuſen Sone v ſchil. heller uff ſente Remigien dage vnd uff ſent thomas dage Jtem heintzen gut von dem habern vj ſchil. vnd was von deme backehuſsen halp gefellet Ez git auch vnſer vetter here *Conrat von bickenbach* alle Jare uff ſinen guten zu *alſpach* v. vntze uff ſente Remigien vnd uff ſente thomas tage. Dit ſint auch die zinſe uff ſente mertins tage in der auwen. Jtem beyers gut v. vntze heller. Jtem herman heinrichs dochterman v.vntze. Jtem becherers hoiffraten in deme heue v. ſchil. Jtem wortwins hoffſtat zu pungſtat by deme borne xl heller Jtem Jutte diemen v. vntze heller Jtem Reppiln v. vntze heller. So iſt diſs daz oley gelt in der auwe Jtem ſcheider von eyner hoffſtat vnd von eyme garten i malder oleys Jtem i ſimmern oleys herman von den deil eckern Jtem clemans hoffſtat j kompe ſeniffs Es fallen auch alle Jare in deme bruche lx genſe ane eyne gans Es geben auch alle Jare die vorgeſchriben gut zu *altzſpach* ir igliches beſunder ij hüner vnd von yedem hune zu oſtern x eyer Herzu ſint auch

 gefal-

gefallen vnſer lieben geſwihen vnd ſuſter x morgen wingarten die ſy ſelber buwet Jtem xiiij morgen die daz halbe teil geben Jtem vj morgen die daz dritte deil geben Jtem ix morgen die daz virteil geben Diſs ſint die gulte zu *Rorheim* vnd zu deme erſten die teilung des dorffes vnd gehoret herzu das teil des dorffes daz mitteldeil Jtem der hoff der in deme ſelben teil lyt mit allen ſinen rechten vnd do gehorent ynne hundert morgen vnd lx morgen ackers vnd viij manſmet wieſen Jtem diſs hub korn geben. die hernach geſchriben ſtent Jtem Berolff iij malder korn an j ſim̃ern Jtem frauwe greden gut von heppenheim ij malder Jtem Curt in der Linden ij malder Jtem ſchaplecker v ſimmern vnd i komp Jtem die Hembecken xii malder So iſt diſs habern doſelues Jtem henneln hembeck vnd ſin bruder viij malder an ij komp. ſo ſint diſs die ecker die daz dritte deil gebent Jtem wenge von Lindauwe xiiij morgen Jtem der ſelige ij Jtem hinter der brechte ſchüre iiij Jtem ix morgen die waren ſeligen vnd ligent gein deme walde gein ſwemheim Jtem j morgen gein dem aſthauen Jtem heil kolre iij morgen die Neſen waren Es ſollent auch alle Jare zu *Rorheim* von iij^{c} morgen ackers vnd von xxiiij morgen vnd von iij virteiln von yedem morgen beſonder j ſimmern korns Dieſe zinſe fallent alle Jare zu *Rorheim* uff ſante margarethen tage Jtem Berolff viij ſchil. heller Jtem Contz zu der linden v. ſchil. heller an ij heller Jtem hellman mecklins lx heller, Diſs ſint

ſint die zinſe von den hoffsteden uff ſant mertins tage Jtem heilman heübdis hoffstad xl heller Jtem daz backhüs xv ſchil. Jtem xv ſchil. von dem baumgarten Jtem Culmans hoffstad x heller Jtem zu *nider Rorheim* iiij vntze. Diſs ſint die ſomer huner zu *Rorheim* Jtem Contz Lindauwer xiiij Jtem katherin weckenſin v. Jtem Ebirhart viiij Jtem baſsauwer ij. Jtem die hern von *Lorſche* iiij Jtem die Langbrechin v. Jtem die kapen iij. Jtem henneln knabe v. Jtem conrad walther xvj Jtem vlin ſchnider ij Jtem Ryman j Jtem die winheimern i. Diſs ſint die kappunen von erſte wenge von Lindauwe iij Jtem Swickern ij Jtem die Lutzen von ſwemheim ij. Jtem Else diegen ij. Jtem contze walther ij der geſellet j von phiffen hoffstad. Jtem von deme wyher ij. Jtem fusting iij Jtem der ſparren hoffstad iiij. Diſs ſint die lude zu *altzpach* von erſte Rudolph greber wip vnd kint Jtem Agnes frostin vnd ir kint Jtem henchin von heckibach Jtem alhün an deme berge Jtem Cuntzeln Schuchſiters wip vnd kint Jtem heilman ſchuchſters wip und kint Jtem die ſtreſsen vnd ir Jungsten kint Jtem han houeman Jtem contz wingarten wip vnd kint Jtem contze beyers ſone wip vnd kint Jtem die gobiln vnd ir kint Jtem agnes Lambern vnd ir kint Jtem hartman hepiln Jtem der rode rabin wip vnd kint Jtem wernher kyeme wip vnd kint Jtem der ſcheffer wip vnd kint Jtem zu *ſeheimen* conrat heintz wip vnd kint Jtem zu *gugenheim* heilman diemers ſon Jtem dockin wip vnd kint Jtem wolckenantz

wip Jtem conrat hemgen dochter vnd ir kint Jtem zu *bickenbach* haman ſchuſtzlers kint Jtem zu *hardenauwe* herman kobell Jtem hemchin gutlich wip vnd kint Jtem herpel baderer Jtem Jutte diemen vnd ir kint Jtem zu *gugenheim* Scheiders werthin vnd ir kint Jtem zu *Seheim* alheidt mentelsheim kint Jtem hemge greber Jtem albrecht ſeiler wip vnd kint Jtem zu *eſſelbrucke* Conrat Nuſer wip vnd kint Jtem heilman drotmar Jtem Alheidt mit yren kinden Jtem zü *cleynen gera* Jtem hartman tzyes wip vnd kint Jtem ſwertfeger vnd ſin ſone hans Jtem herult metzelers kint Jtem Naſenwirten vnd ir kint Jtem zu *dornheim* Jtem contzeln metzeler wip vnd kint Jtem zu *warfelden* heintze gniff Jtem der Smit zu *gubiſsheim* groſs cuntz wip vnd kint Jtem henneln wauer Jtem hemgen grunen kint herteln alhelm vnd ſin kint Jtem zu *gusheim* henneln Ruſs wip vnd kint henneln wauer Jtem heintze grunen kint Jtem grabenmocher wip vnd kint Jtem herman alhelms Sone Jtem mergardt vnd ir kint Jtem die hembecken ir tzwene Sone die wip han Jtem contzeln deltzbecher Jtem heile Rüſs Jtem die fryen gemeynen lute Jtem alhelm ſchatz Jtem gerung ſchatz Jtem conrat ſchatz Jtem herman tzeck Jtem Johan pete Jtem henrich heimſen Jtem hemge weber Jtem hemge van fort Jtem hei güt in der noit huſen xl heller uff ſante mertins tage. Diſs ſint auch die gute die zu *habitzheim* gehoren vnd gefallen ſin in dieſe mutſchar zum erſten *Spachbrucke* vnd *Czilehart* die ij dorffer

mit

mit allen iren guten vnd rechten gerichten luden felde waſser weide mit zinſen vnd gulten vnd mit allem deme daz von alder her do zu gehorit hat ez ſy in dorffen oder uff den felden herzu ist auch gefallen in deme dorffe zu *habitzheim* die gute die hernach geſchriben ſteen mit allen iren rechten zu deme erſten dez alden Rennen güt ij malder korn Jtem Contzelers güt j malder korn Jtem wynnit güt j malder korn Jtem der engelfrenden güt j malder korns Jtem Jutten güt j malder korns vnd gehort ye zu deme malder korn alle Jare viij ſchilling heller Jtem hern hermans hoiff von andelnheim vnd hern henrichs hoff von hirtzberg gebent j malder korns vnd iij ſchilling heller vnd keine atzunge Jtem Albrechts hoiffstad xij ſchil. heller Jtem uff der hilriden kynde hoiff zu *obern Ctzymern* gefellet j malder korn Jtem der hoffeman ij turnos von eyme halben morgen wieſen. Diſs ſint lude vom erste gerhart Colthouen Jtem culman Roſshirte Jtem hille morherten vnd ir kint Conrat oleyr sin kynt Jtem der gartē in deme rabinsgrunde den dinger hat alle Jare ein hüne herzu gehoret auch der rabinsgrundt als er gelegen ist. Diſs ist die phenig gülte zu *Rorheim* uff ſente margrethen tag vor erste Berolff viij ſchilling heller vnd j heller Jtem cuntze zu der Linden v. ſchil. an ij heller Jtem heilman wetlions ix heller. Wir bekennen auch daz alle vnſe tzehende welde fiſchwaſser pangut vnd weyde gemeyne bliben vnd ſin vnd auch die kirchen vnd daz backehuſs zu

habitz-

habitzheim vnd der hoff doſeluis Etz ist auch geredt vnd gemacht weriz daz wir keyne die gute mee funden es were lude oder gute die zu vnſer herſchafft *Bickenbach* vnd *habitzheim* gehorent oder die vns ufferstorben weren von vnſerm lieben vater hern *Vlrich von Bickenbach* vnd frauwen *elsebethen* vnſer lieben muter den got gnedig ſy wie die geheiſen oder gelegen weren die ſollen wir auch gutlich vnd lieplichen mutſcharen als die vorgeſchriben gute an geuerde Vnd zu eyme waren orkunde aller dieſser vorgeſchriben ſache haben wir frauwe *Mene graffynne zu Ryenecke* vor vns vnd vnſer erben vnſer eigen Jngeſigel mit vnſer lieben ſuster frauwen *Agneſen graffynne zu katzenelnbogen* Jngeſigel gehencket an dieſen brieff das vnd wir vertzigen haben vnd vertzihen gare vnd gentzlich uff alle die gute die hieuor geſchriben ſteen In aller der wyſe vnd maſse als auch vorgeſchriben ſteet an dieſem brieffe an geuerde Datum anno domini m° ccc° xlvij feria ſecunda poſt feſtum corporis xpi.

(1357.)

Vergleich zwischen Gerlach, Ertzbischoff zu Mayntz, und denen Erben Ulrichs von Bickenbach, worinnen Graff Gerhard von Rineck, Eberhard Schenck von Erbach, und Conrad von Bickenbach, mit einem Theil der Mayntzischen Lehen belehnet werden.

Wir *Gerlach* von gots gnaden des heilgen Stuls zu *menz Ertzbischoff* des heiligen romischen Richs- in dutschen Landen- Ertz Cantzeler dun kunt allen luden die diesen brieff sehen oder horen lesen. vmb soliche ansprache als wir vnd vnser Stifft hatten zü deme huse *Bickenbach* vnd zü allem dem daz darzu gehort daz lehen ist daz vns vnd vnsem Stiffte verfallen was von todes wegen des edeln *Vlrich* seligen *hern zu Bickenbach* wan er nit lehens erben gelassen hat mit namen kein Sone. han wir angesehen soliche trüwe vnd dienst der vnsem Stiffte gescheen ist oder noch gescheen mag von deme Edeln *Gerhart graffen zu Rienecke*, *Menen* sine eliche Husfraw vnd iren erben vnd deme Edeln *Ebirhart Schencken von Erpach Elsen* siner elichen Husfrauw vnd iren erben vnd den Edeln *Conrat von Bickenbach* vnd sinen brudern. die Leyen sint vnd Leyen bliben vnd

iren erben. vnd han vns mit wyſsen willen vnd verhengniſse der erbern wieſen Lute *Rudolff Dechans Gerhart Schulmeisters* vnd des gemeynen Cappittels vnsers *Stiffts* zu *Menze* mit yne vereynt vnd v̈richtet vor vns vnd vor vnſe nachkomen vnd vor vnſen Stifft in aller der maſſen vnd forme als hernach geſchriben ſteet. Züm ersten han wir vns vnd vnſem Stiffte behalden *Bickenbach* das Hus vnd alles daz darzu gehoret daz vns ledig worden was daz lehen ist eyne dritte deil vnd die andern zwei teil vnd was darzu gehoret wie man das nennet oder nennen mag han wir denen vorgenanten *Gerhart. Menen* ſiner elichen husfrauw vnd yren erben die ſie miteinander hant oder noch gewynnen mogen dochtern vnd Sonen. vnd deme Edeln *Ebirhart Schencken von Erpach Elsen von Katzenelnbogen* ſiner elichen Huſsfraw vnd yren erben die ſie miteinander hant oder noch gewynnen mochten dochtern vnd Sonen vnd allen yren erben. vnd deme edeln *Conrat von Bickenbach* vnd ſinen brüdern die Leyen bliben vnd yren erben dochtern vnd Sonen von vns vnd vnſen nachkommen vnd vnſers Stiffts wegen zü rechtem erbe lehen geluhen han vnd lihen mit dieſem vffen brieffe · - iglichem ſin deile daz yme zu mütſchar vnd Satzunge worden ist ane den tzwei teilen wo oder wie ynne daz gefallen ist ane der mütſchar vnd ſatzung die ſie oder ire erben miteinander gethan hant doch mit beheltnüſse vnſers vnd vnſers Stifftes dritte deil daz uns verfallen ist daz wir vns behalten

halten han vſsgenomen die manelehen die zü der *herſchafft Bickenbach* gehorent die *Vlrich* ſelige *herr zu Bickenbach* luh da er lebte die wir yn zu iren zweideilen gelaſsen vnd geluhent han den dryn parthien vnd yren erben yeglichem zü ſyme drittedeil. Auch so han wir vns vereynt vmb die burglehen die zü *Bickenbach* gehorent daz der vorgenant *Conrat von Bickenbach* vnd ſine bruder vnd ire erben mit denſelben burglehen nit zü dün hant an die burgman die er do ſonderlich gewonnen hat. wan auch eyne burglehen verfellet vnd ledig wirt So mogen wir *Gerlach Ertzbiſchoff* vorgenant vnſere nachkom̃en vnd Stifft vnd der vorgenant *Gerhart* vnd *Mene* vnd *Ebirhart* vnd *Else* vorgenant oder ire obgenante erben das burglehen daz da ledig wirt ſemitlich verlihen oder behalten yderman nach martzal ſin deil ob er wyl vnd mogen daz dun als dicke als des noit geſchicht, wan die burgman vnser vnd ir gemeynen ſint Auch ſollen wir *Gerlach* Ertzbiſchoff vnſer nachkomen vnd Stiefft die burgmanne bezaln die zu *alſpach* bewiſet ſint ſie ſin burgman zu *Bickenbach* oder zu *habitzheim* wanne vns ander gut darvor worden ist nach vnſer martzal gein den guten vnd gulten die wir den burgman zu *habitzheim* geben vnd ist die ſumme ij fuder wins vnd ij ame vnd ist auch korngilde xij malder korns die wir vnd vnſe nachkomen vnd Stifft den bürgman vnd auch andern luten die uff den vorgenanten gulten vnd güten bewiſet ſin geben ſollen zu vnſer

Q 2 martzal.

martzal. Auch ist geredt weriz ſache das der vorgenant *Gerhart* vnd *Ebirhart* obgenant abegingen von todts wegen ee die vorgenant *Mene* vnd *Elſe* So ſolden die vorgenant *mene* vnd *elſe* bliben ſitzen in irem deile *Bickenbach* vnd yn allem deme daz darzu gehoret vngehindert ire Kynde als lange als ſy lebent. Zu vrkunde aller dieſer vorgeſchriben Stucke vnd artickele zu merer vestekeit vnd ewigen getzugniſse han wir *Gerlach Ertzbiſchoff* vorgenant vnſer Jngeſiegel an dieſen brieff thün hencken Vnd wir *Rudolff von gots gnaden dechant Gerhart Schulmeiſter* vnd daz gemeyne Cappittel des Stifftes zu *Mentze* bekennen offentlich daz alle dieſe vorgeſchriben ſtucke punckete vnd artieckel mit vnſem guten willen, wiſsen vnd verhengniſse geſcheen ſint vnd des zu vrkunde han wir vnſer Jngeſigel zu des Erwirdigen in got vatter vnd hern vnd vnſers lieben gnedigen hern hern *Gerlachen* Ertzbiſchoff zü *mentz* Jngeſiegell an dieſen brieff dün hencken. der geben ist zu *Eltvil* uff den nehſten mantag vor ſant Bartholomeus tag nach Criſti gebürte druzehenhundert Jar darnach in deme ſieben vnd funffzigesten Jare.

Conrad,

(1362.)

Conrad, der junge Herr zu Bickenbach, verspricht, alle Verträge, Theilungen und Mutschar zu halten, die sein Vatter, Bruder, Oheim, und Baasen gemacht haben.

Jch *Conrat here zu Bickenbach der Junge* bekennen mich offentlich an dissem brieff vnd thün kunt allen den die yn sehen oder horent lesen alsolichen brieff vnd verbuntnyss als der Erwirdige in got vatter vnd herre herre *Gerlach Ertzbischoff zu Mentz* myn gnediger herre vor sich vnd sin Stifft vnd nochkommen der Edel graue *Gerhart graue zu Kienegk* frauw *Mene* sin eliche hussfrauwe vnd *Ebirhart Schengk von Erpach* myn lieber oheim frauwe *Elsebeth* sin eliche wirtin vnd *Conrat von Bickenbach der alde* myn lieber bruder vnder einander gemacht hant begriffen also von des huses wegen *bickenbach* vnd was darzu gehoret es sy vmb burgfriden buwe mutschare vnd deilung vnd vmb alle andere stügke vnd artickel wy geschriben vnd begriffen sin die han ich vor mich vnd myn erben in truwen gelobt vnd zu den heilgen gesworn stede vnd veste zu halten ane alle geuerden Auch sall ich *Conrat von Bickenbach der Junge* stede halten alle die brieffe die frauwe *Elsebeth* selge etwan eliche frauwe hern *Vlrichs seligen herren zu Bickenbach* vnd ire dochter frauwe *Angnes selige grafynne zu Katzenelnbogen* vnd frauwe *Mene graffynne zu Rienegk* vnd auch myn vatter selge herre *Conrat herre zu Bickenbach* vnd mit yme sin Sone myn brüder

Wolffram vnd *Conrat* vnder einander geben vnd gemacht hant ane alle geuerde Auch ſall ich ſtete halten die mutſchar die dy vorgenante frauwe frauwe *Angnes grafinne zu Katzenelnbogen* ire ſweſter frauwe *Mene grafinne zu Rienegk* gethon hant an den Veſten *Bickenbach* vnd *Habitzheim* vnd an den Luten gulten vnd guten die darzu gehoren wy dy namen hant oder wy ſy geheiſſen ſint an alle geuerde Auch ſall ich der vorgenant *Conrat von Bickenbach der Junge* die brieff ſtete halten vnd veſte als *Schengk Eberhart von Erpach* myn lieber oheim frauwe *Elſebeth* ſin eliche wirtin vnd *Conrat von Bickenbach der alde* myn bruder alle vorgenant miteinander geſcheiden vnd gericht ſint Auch ſo ſal ich *Conrat von Bickenbach der Junge* vorgenant die deilung der manne vnd die mutſchare vnd deilung der *faudie* zu *habitzheim* zu *Spachbrücken* vnd zu *Zilbart* ſtede vnd veſte halden glicher wyſe vnd in der maſſen als *Schengke Ebirhart von Erpach* myn lieber oheim frauw *Elſebeth* ſin eliche wirtynne beide vorgenant vnd *Conrat von Bickenbach der alde* myn bruder auch vorgenant miteinander geteilt vnd gemutſchart hant vnd keyner teilung mee zumüden dan als ſie vor geteilt vnd gemutſchart hant vnd alle dieſe vorgeſchriben punckte vnd artieckel alle vnd beſonder han ich für mich vnd alle myne erben in truwen gelobt vnd zu den heiligen geſworne vmmermee ſtete vnd veſte zu halten ane alle argelist vnd geuerde die yemant erdencken oder finden mag vnd han des zu vrkunde vor mich vnd myne erben myn Jngeſiegel gehangen ane dieſen brieff Datum anno domini m° ccc° lxij ipſo die ſancti Mathei apoſtoli & Euangeliste.

Erstes Register
über
die in den Urkunden vorkommende Schlösser und Dörfer.

A.

Alſpach } 1339. pag. 220, 227
Altzſpach } 1347. 225, 226. 227
1357. 235

B.

Bickenbach, Schloß
1339. 220
1362. 237
Bubenroit 1347. 225
Bütnen 1347. 224

C.

Cleynengera 1347. 230
Czilehard 1347. 231

D.

Dornheim 1347. 230

E.

Eltvil 1357. 236
Eſſelbrucke 1347. 230

G.

Gubiſsheim 1347. 230
Gugenheim 1347. 229
Gusheim 1347. 230

H.

Habitzheim, Schloß
1339. pag. 220. 221
1357. 235
1362. 238
Hardenauwe 1347. 226. 230

N.

Nieder Rorheim
1347. 229

P.

Pungſtat 1347. 227

R.

Rorheim 1347. 228

S.

Seheim 1347. 229. 230
Simmern } 1347. 228
OberCzymern } —— 231
Spachbrucke 1347. 231
1362. 238
Swemheim 1347. 229

W.

Warfelden 1347. 230

Z.

Zilhart } 1362. 238
Czilehard }

Zweites

Zweites Register
über
die in den Urkunden vorkommende
Personen.

Geistlichen Standes.

Erzbischöffe.

Mainz.

Gerlach 1357. Pag. 233
1362. 237

Decani.

Mainz.

Eccles. Majoris.

Rudolff 1357. 234

Scholastici.

Mainz.

Eccles. Majoris.

Gerhard 1357. 234

Canonici.

Speier.

Eccles. Majoris.

Engelhard, Schenk von Erpach 1339. 218. 221

Welt-

Weltlichen Standes.

Grafen und Herren.

von Catzenelnbogen.

Agnes 1339. Pag. 218
Elisabeth 1357. 234

von Erpach.

Conrad, Engelhard } fratres. 1339. { 218, 221
Eberhard } 1357. { 234
ux.
Elisabeth } 1362. { 237

von Rieneck.

Mena 1339. 218
1357. 233
1362. 237
Gerhard 1357. 233
1362. 237

Wildgrafen.

Gotfried 1278. 215
Emich, Gotfried } fratres 1278. 216

Nobiles.

von Beldersheim.

Johann 1339. 218

von Clingenberg.

Conrad & alii 42. 43

von Hardenauwe.

Hermann 1347. 226

von Solzbach.

Georg 1339. 218

Stump.

Hentzelin 1339. 218

Drittes Register
über
die in den Urkunden vorkommende alte deutsche Redensarten.

A.

Almenden Pag. 225
Anderwerbe 217

E.

Ergern mit Rechte 219
Erkobin }
Erkobirn } 222
Eynmudeclich, einmůthig 219

F.

Faudie 238
Fronedage 227

H.

Houelute 226
Hubkorn 228

K.

Kirchesetze. 217

M.

nach Martzal Pag. 234. 235. 236
Mutschar 224. 230. 238

O.

Oleygelt 227
Ommerme, immer 218

P.

Pheniggulte 231

R.

Riechtung machen 217
Ruithus 224

S.

Semitlich 235

Z.

Zumüden 238

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Gruesner, Johann Adam

Johann Adam Gruesners Hochfuerstlich-Salm-Kyrburgischen Hofraths der Hochfuerstlich-Salmischen wie auch Hoch-Wild- und Rheingraeflichen Lehen-Kanzley adjungirten Directoris, und der Kurfuerstlich-Maynzischen Academie der nuetzlichen Wissenschaften ordentlichen Mitglieds diplomatische
Bd.: 4.

Frankfurt ; Hanau ; Leipzig (1777)

Regensburg, Staatliche Bibliothek -- 999/Hist.pol.2311(1/4
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11097314-4
VD18 15465004-001